

eMail

Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 100 - 19.04.2021 16:24:24
"Im Göhlen" (Reg.-Nr. 4134)
An: bauplanung@rastede.de
Von: noreply@mail.planungsbeteiligung.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 100 - "Im Göhlen"" ist am 19.04.2021 eingegangen:

Registriernummer: 4134

lelefc

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf die Verkehrsuntersuchung vom 03.03.2021.

Diese Untersuchung ist in m.E. nicht vollständig. In dem Ergebnis wird nur der Verkehr Richtung Ortsmitte widergespiegelt. Der Verkehrsfluss Richtung Hankhausen wurde nicht untersucht.

Unser kleines Zentrum ist täglich einer sich stauenden Blechlawine ausgesetzt und jeder neue Bewohner des Göhlens wird schnell die Vorzüge der Umgehung des Staus über Hankhausen erkennen, wenn er Rastede Richtung Süden bzw. Autobahn verlassen möchte..

Bei den Hankhauser Straßen handelt es sich überwiegend um schmale, eher landwirtschaftliche Straßen, die nicht unbegrenzt Verkehr aufnehmen können und weder über Fuß- noch Radwege verfügen, überwiegend auch zu schmal sind.

In naher Zukunft erhält zudem die Parkstraße einen neuen Belag, so dass davon auszugehen ist, dass neben des erhöhten Verkehrsaufkommens aus dem Göhlen auch noch ein Anstieg der Geschwindigkeit zu erwarten ist.

Die Parkstraße hat ebenfalls keinen Fuß-/Radweg und liegt außerhalb der geschlossenen Ortschaft, Tempo 100 km/h wäre möglich. Die anstehende Erneuerung der Fahrbahndecke wie auch eine Zunahme des Verkehrs wird so nicht zur Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer beitragen.

Ich befahre nahezu täglich die Parkstraße mit dem Fahrrad. Zur Hauptverkehrszeit ein mittlerweile gewagtes Unterfangen, da Seitenabstände oft nicht eingehalten werden und vor Kurven ohne Einsicht in den Gegenverkehr Überholmanöver stattfinden, so dass man als Radfahrer schon mal auf die Berme ausweichen muss. Es ist für mich nicht

vorstellbar, dass besonders die Parkstraße ohne
Geschwindigkeitsbegrenzung/Verkehrsberuhigung auskommt, wenn die Autos aus dem
Göhlen noch hinzukommen.

Freundliche Grüße,

eMail

Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 100 - 19.04.2021 19:58:15
"Im Göhlen" (Reg.-Nr. 4135)
An: bauplanung@rastede.de
Von: noreply@mail.planungsbeteiligung.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 100 - "Im Göhlen"" ist am 19.04.2021 eingegangen:

Registriernummer: 4135

Anrer
Name
Stras:
PLZ/C

eMa
Telefor

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf die Verkehrsuntersuchung vom 03.03.2021.

Diese Untersuchung ist in m.E. nicht vollständig. In dem Ergebnis wird nur der Verkehr Richtung Ortsmitte widergespiegelt. Der Verkehrsfluss Richtung Hankhausen wurde nicht untersucht.

Unser kleines Zentrum ist täglich einer sich stauenden Blechlawine ausgesetzt und jeder neue Bewohner des Göhlens wird schnell die Vorzüge der Umgehung des Staus über Hankhausen erkennen, wenn er Rastede Richtung Süden bzw. Autobahn verlassen möchte..

Bei den Hankhauser Straßen handelt es sich überwiegend um schmale, eher landwirtschaftliche Straßen, die nicht unbegrenzt Verkehr aufnehmen können und weder über Fuß- noch Radwege verfügen, überwiegend auch zu schmal sind.

In naher Zukunft erhält zudem die Parkstraße einen neuen Belag, so dass davon auszugehen ist, dass neben des erhöhten Verkehrsaufkommens aus dem Göhlen auch noch ein Anstieg der Geschwindigkeit zu erwarten ist. Die Parkstraße hat ebenfalls keinen Fuß-/Radweg und liegt außerhalb der geschlossenen Ortschaft, Tempo 100 km/h wäre möglich. Die anstehende Erneuerung der Fahrbahndecke wie auch eine Zunahme des Verkehrs wird so nicht zur Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer beitragen.

Ich befahre nahezu täglich die Parkstraße mit dem Fahrrad. Zur Hauptverkehrszeit ein mittlerweile gewagtes Unterfangen, da Seitenabstände oft nicht eingehalten werden und vor Kurven ohne Einsicht in den Gegenverkehr Überholmanöver stattfinden, so dass man als Radfahrer schon mal auf die Berme ausweichen muss. Es ist für mich nicht

vorstellbar, dass besonders die Parkstraße ohne
Geschwindigkeitsbegrenzung/Verkehrsberuhigung auskommt, wenn die Autos aus dem
Göhlen noch hinzukommen.

Freundliche Grüße,

eMail

Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 100 - 19.04.2021 20:13:33
"Im Göhlen" (Reg.-Nr. 4136)
An: bauplanung@rastede.de
Von: noreply@mail.planungsbeteiligung.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 100 - "Im Göhlen"" ist am 19.04.2021 eingegangen:

Registriernummer: 4136

A
N
S
P.

eMail:
Telefon:

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf die Verkehrsuntersuchung vom 03.03.2021.

Diese Untersuchung ist in m.E. nicht vollständig. In dem Ergebnis wird nur der Verkehr Richtung Ortsmitte widergespiegelt. Der Verkehrsfluss Richtung Hankhausen wurde nicht untersucht.

Unser kleines Zentrum ist täglich einer sich stauenden Blechlawine ausgesetzt und jeder neue Bewohner des Göhlens wird schnell die Vorzüge der Umgehung des Staus über Hankhausen erkennen, wenn er Rastede Richtung Süden bzw. Autobahn verlassen möchte..

Bei den Hankhauser Straßen handelt es sich überwiegend um schmale, eher landwirtschaftliche Straßen, die nicht unbegrenzt Verkehr aufnehmen können und weder über Fuß- noch Radwege verfügen, überwiegend auch zu schmal sind.

In naher Zukunft erhält zudem die Parkstraße einen neuen Belag, so dass davon auszugehen ist, dass neben des erhöhten Verkehrsaufkommens aus dem Göhlen auch noch ein Anstieg der Geschwindigkeit zu erwarten ist. Die Parkstraße hat ebenfalls keinen Fuß-/Radweg und liegt außerhalb der geschlossenen Ortschaft, Tempo 100 km/h wäre möglich. Die anstehende Erneuerung der Fahrbahndecke wie auch eine Zunahme des Verkehrs wird so nicht zur Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer beitragen.

Ich befahre nahezu täglich die Parkstraße mit dem Fahrrad. Zur Hauptverkehrszeit ein mittlerweile gewagtes Unterfangen, da Seitenabstände oft nicht eingehalten werden und vor Kurven ohne Einsicht in den Gegenverkehr Überholmanöver stattfinden, so dass man als Radfahrer schon mal auf die Berme ausweichen muss. Es ist für mich nicht

vorstellbar, dass besonders die Parkstraße ohne
Geschwindigkeitsbegrenzung/Verkehrsberuhigung auskommt, wenn die Autos aus dem
Göhlen noch hinzukommen.

Freundliche Grüße,

eMail

Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 100 - 21.04.2021 17:41:30
"Im Göhlen" (Reg.-Nr. 4138)
An: bauplanung@rastede.de
Von: noreply@mail.planungsbeteiligung.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 100 - "Im Göhlen"" ist am 21.04.2021 eingegangen:

Registriernummer: 4138

eMa^{il}
Tele

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf die Verkehrsuntersuchung vom 03.03.2021.

Diese Untersuchung ist in m.E. nicht vollständig. In dem Ergebnis wird nur der Verkehr Richtung Ortsmitte widergespiegelt. Der Verkehrsfluss Richtung Hankhausen wurde nicht untersucht.

Unser kleines Zentrum ist täglich einer sich stauenden Blechlawine ausgesetzt und jeder neue Bewohner des Göhlens wird schnell die Vorzüge der Umgehung des Staus über Hankhausen erkennen, wenn er Rastede Richtung Süden bzw. Autobahn verlassen möchte..

Bei den Hankhauser Straßen handelt es sich überwiegend um schmale, eher landwirtschaftliche Straßen, die nicht unbegrenzt Verkehr aufnehmen können und weder über Fuß- noch Radwege verfügen, überwiegend auch zu schmal sind.

In naher Zukunft erhält zudem die Parkstraße einen neuen Belag, so dass davon auszugehen ist, dass neben des erhöhten Verkehrsaufkommens aus dem Göhlen auch noch ein Anstieg der Geschwindigkeit zu erwarten ist. Die Parkstraße hat ebenfalls keinen Fuß-/Radweg und liegt außerhalb der geschlossenen Ortschaft, Tempo 100 km/h wäre möglich. Die anstehende Erneuerung der Fahrbahndecke wie auch eine Zunahme des Verkehrs wird so nicht zur Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer beitragen.

Ich befahre nahezu täglich die Parkstraße mit dem Fahrrad. Zur Hauptverkehrszeit ein mittlerweile gewagtes Unterfangen, da Seitenabstände oft nicht eingehalten werden und vor Kurven ohne Einsicht in den Gegenverkehr Überholmanöver stattfinden, so dass man als Radfahrer schon mal auf die Berme ausweichen muss. Es ist für mich nicht

vorstellbar, dass besonders die Parkstraße ohne
Geschwindigkeitsbegrenzung/Verkehrsberuhigung auskommt, wenn die Autos aus dem
Göhlen noch hinzukommen.

Freundliche Grüße,

Gemeinde Rastede
Frau Ahlers
Sophienstraße 27
26180 Rastede

4. Mai 2021

Stellungnahme 4 „Geplantes Neubaugebiet im Göhlen“

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Gemeinderatsmitglieder,

wir beziehen uns auf die neuesten Unterlagen, die Sie bzgl. des Neubaugebietes im Göhlen online zur Verfügung gestellt haben, und verweisen auch nochmals auf unsere angehängten Stellungnahmen vom 16. Januar 2017, 27. Juli 2017 und 11. November 2020.

Nun haben also neue Berechnungen ergeben, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen im schlimmsten Falle sogar auf 2 500 Fahrten/Tag steigt. Verglichen mit der alten Berechnung mehr als eine Verdoppelung. Und auch diese Zunahme wird den „Altanwohnern“ ohne weiteres zugemutet. Und wenn die Verkehrszunahme zu groß wird, dann werden Poller am Harry-Wilters-Ring und am Koppelweg errichtet, damit der Verkehr also doch zu 100 % zur Mühlenstraße abfließt. Alle an unserem Garten vorbei. Alle an unserem Schlafzimmerfenster vorbei. Wir haben bereits 2017 darauf hingewiesen, dass ein konsequentes nächtliches Fensterschließen für uns nicht in Frage kommt. Und was heißt es denn, dass ein Schallgutachten in der Zukunft keine erlaubten Überschreitungen der Lautstärke sieht?! Dies bedeutet doch nur, dass der Anwohner eine gewisse Lautstärke zu ertragen hat. Auch nachts.

Die Bauarbeiten werden über viele Jahre stattfinden und unser Leben beeinflussen. Tausende schwere LKW. Durch die Mühlenstraße. An unserem Garten, an unserem Schlafzimmer vorbei. Vermutlich Samstagmorgens ab 6:30 Uhr. Jahrelang. Während der Erschließungsarbeiten der letzten Jahre haben sich die Baufirmen schon nicht daran gehalten, über den Hasenbült an- und abzufahren. Unsere Beschwerden haben Sie zwar entgegengenommen, gebessert hatte sich aber nichts. Wir stellen uns auf das Schlimmste ein, und werden Ihnen gern jede Verfehlung mitteilen und uns über jeden Lärm beschweren.

u

Sie schaffen eine Zuwegung für den motorisierten Verkehr. Fußgänger, Radfahrer, Familien mit Kinderwagen, Ältere mit Rollatoren und vor Allem Kinder (!) scheinen in Ihren Planungen keine Rolle zu spielen. Bereits jetzt ist bzw. war die Straße eine Verbindung zum Schlosspark. Dies wird sich doch nicht ändern! Alle werden sich die Straße teilen, aber der Stärkere gewinnt am Ende. Schon jetzt radeln viele Menschen über den Göhlen. Tennishalle/Parksport werden schon heute von vielen Radfahrern angesteuert. Schon jetzt ist der Knotenpunkt Mühlenstraße/Göhlen gefährlich, weil unübersichtlich und schlecht gestaltet. Für uns gesunde Erwachsene kein Problem. Für Ältere, Kinder, Rollstuhlfahrer etc. ist es hier gefährlich. Wir sehen beinahe täglich aus unserem Wohnzimmerfenster riskante Überholmanöver und gefährliche Situationen und es ist ein

Wunder, dass es bisher so selten zu Unfällen kam. Mit dem vielen zusätzlichen Verkehr verschlechtern sie die ohnehin schlechte Situation für die nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmer.

Wir fordern Sie nochmals auf, Variante 1 komplett abzulehnen, niemals Poller aufzustellen und alles daran zu setzen, möglichst viel Verkehr über den Hasenbült zur wenig frequentierten Kleibroker Straße fließen zu lassen. Bedenken Sie in diesem Zuge auch die geplante Nordumgehung. Zudem erwarten wir, dass der Bauverkehr ausschließlich über den Hasenbült abgewickelt wird. Der Bereich Mühlenstraße / Göhlen muss umgebaut und somit sicherer werden. Schaffung einer Einbahnstraßenregelung im Göhlen und eine Temporeduzierung auf 30 km/h im Gefährdungsbereich Mühlenstraße und im Göhlen.

Bitte erkennen Sie, auch im Hinblick auf die nächsten Kommunalwahlen, dass Sie sich in diesem völlig überdimensionierten Neubaugebiet verlaufen haben; finden Sie mithilfe aller Einwender den Weg hinaus und machen Sie es besser! Sie können das!

Wo ein Wille, da ein Weg.

Freundliche Grüße

Folgend vergangene Stellungnahmen

16. Januar 2017 - Stellungnahme Geplantes Neubaugebiet im Göhlen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Triebe,

als Eigentümer und Bewohner des Eckgrundstückes Mühlenstraße/Im Göhlen, nehmen wir zur 64. Flächennutzungsplanänderung und dem damit verbundenen Bebauungsplan 100 im Folgenden Stellung und erlauben uns, Ihnen diverse Fragen zu stellen:

Ein Gutachten habe ergeben, dass die Hankhauser Bäche verrohrt und die Straße im Göhlen ausgebaut werden sollte. Hierüber soll der gesamte Anwohner- und Bauverkehr abgewickelt werden. Mit dieser Planung sind wir mehr als unglücklich.

Wir haben das o. g. Grundstück Anfang 2016 erworben und uns ganz bewusst für dieses Grundstück entschieden. Wir wollten immer „am Wasser wohnen“ und finden es daher sehr schön, dass die Bäche direkt an unserem Grundstück entlang fließt. Ich () bin in der Wesermarsch aufgewachsen und somit Wasser gewohnt. Zudem hatte ich das Glück, am elterlichen Grundstück einen Wasserzug zu haben. Ein toller Ort zum Entdecken, Spielen und die Natur kennen- und wertschätzen zu lernen, aber auch Gefahren zu erkennen und verstehen. Diese Möglichkeit möchten wir auch unserem Sohn (3 Jahre) ermöglichen! Zudem ist es unheimlich beruhigend, an einem Gewässer zu sitzen, zu beobachten und einfach zu entspannen.

Der Schutz der hier lebenden Fische, Vögel und anderer Kleinlebewesen kann mit einem Verrohren nicht mehr gewahrt werden. Eine Verrohrung der Bäche ist baulich sicher auch nicht einfach, da die Bäche zwischen unserem und dem angrenzenden Grundstück eine Stufe hat und hier sicher einen halben Meter abfällt.

Die Hankhauser Bäche erfüllt einen wichtigen Teil zur Entwässerung der anliegenden Grundstücke. Sie wissen, dass im genannten Bereich vorwiegend Lehmboden vorhanden ist, der Regenwasser nur sehr bedingt aufnimmt. Außerdem fließt die Bäche in einer Senke; die Mühlenstraße und ihre Grundstücke steigen im Westen, aber vor allem im Osten, stark an. Unser Grundstück liegt tiefer als andere und ist daher bei starken Niederschlägen von Vernässung bedroht. Ehrlich gesagt glauben wir, dass, wenn die Bäche geschlossen wird, wir buchstäblich „absaufen“. Wie stellen Sie sich also die Entwässerung unseres Grundstückes vor?

Wenn nun die neue Straße gebaut wird, und somit direkt an unser Grundstück stößt, dann befindet sich unser Schlafzimmerfenster weniger als 10 Meter von dieser entfernt. Dass von Nachtruhe, besonders im Sommer bei geöffnetem Fenster, nicht mehr die Rede sein kann, versteht sich von selbst. Schon jetzt ist der „An- und Abreiseverkehr“ zum TCH lärmmäßig grenzwertig, aber verkraftbar, zumal dort ab 22:00 Uhr i.d.R. Ruhe ist. Wir haben das Haus unter anderen Voraussetzungen gekauft und möchten auch weiterhin eine qualitativ hochwertige Nachtruhe haben. Gibt es geplante Lärmschutzmaßnahmen für unser Grundstück? Eine generelle Schließung der Fenster kommt für uns nicht in Frage.

Der hintere Teil unseres Grundstückes ist derzeit wenig genutzt, soll jedoch in absehbarer Zeit deutlich aufgewertet werden. Wir stellen uns u. a. eine Sitzmöglichkeit vor, die wir besonders an warmen Tagen im Schatten der Bäume nutzen wollen. Hier droht jetzt allerdings eine hohe Lärm- und Abgasbelastung, da wir dann deutlich weniger als 5 Meter von der neuen Straße entfernt säßen. Diese Belastung droht natürlich auch an anderen Orten unseres Grundstückes und auch im Wohnzimmer, dessen westliches Fenster sehr nahe an der Grundstücksgrenze liegt.

Die aus einer Berechnung hervorgehenden 1.100 PKW pro Tag verteilen sich auch nicht gleichmäßig auf 16 Stunden, so dass das rechnerische Mittel von 67 PKW pro Stunden keine Aussagerelevanz hat. Besonders zu Stoßzeiten, besonders morgens, ist mit erheblichem Mehraufkommen zu rechnen.

Wir machen uns auch Sorgen um die Sicherheit. Mit der Bäche gibt es ein natürliches Hindernis um in die anliegenden Gärten zu gelangen. Potenziellen Einbrechern wird es deutlich leichter gemacht ungesehen in die Gärten, von dort in die Häuser und auch wieder heraus zu gelangen. Wie stellen Sie sich die jetzt vorhandene Sicherheit zukünftig vor?

Wie erwähnt liegt unser Haus sehr nahe an der neuen Straße. Wie gewährleisten Sie, dass unser Haus durch den drohenden Bau- und Anliegerverkehr (LKW!) keinen Schaden nimmt? Unser Haus besitzt einen Keller, den wir erst kürzlich sehr teuer von außen abdichten lassen haben. Wir haben Bedenken, dass der geplante Verkehr hier wieder Schäden verursacht. Wie werden Sie diese abwenden?

Ein weiteres Problem ergeben für uns mögliche Kosten. Wenn die Bäche verrohrt und die Straße Im Göhlen ausgebaut wird, sind wir dann direkter Anlieger der neuen Straße? Können wir dann zur Mitfinanzierung einer Straße, die wir weder wollen noch brauchen, herangezogen werden? In einem solchen Fall kriegen wir so massive finanzielle Probleme, dass wir unser Haus wieder verkaufen und unseren Traum vom Eigenheim wieder begraben müssen! Sind wir als Anlieger dann auch für die Sicherheit des möglichen Rad-/Fußwegs verantwortlich und können im Falle eines Unfalls in Haftung genommen werden? Kann ich später, in vielen Jahren, zum Mittragen der Straßensanierungskosten herangezogen werden? Im Kostenzusammenhang möchten wir erwähnen, dass der Wert unseres Grundstückes durch Ihre geplante Baumaßnahme mit Sicherheit gefährdet ist!

Die Ufer der Straßen Im Göhlen und Quellenweg haben z. T. einen erheblichen Höhenunterschied. Wie möchten Sie den Umbau gestalten?

Sie haben sicherlich gemerkt, dass wir mit einer Verrohrung der Bäche und dem Ausbau der Straße Im Göhlen aus vielen Gründen nicht einverstanden sind. Um das Baugebiet zu erschließen gibt es deutlich bessere Möglichkeiten. Aus unserer Sicht gibt es heute schon fünf Zuwegungen zu dem geplanten Baugebiet: Im Göhlen, Harry-Wilters-Ring, Koppelweg-Süd, Hasenbült/Im Göhlen, und Koppelweg-Nord mit Verbindung zum Hasenbült. Unseres Erachtens ist es alles andere als sinnvoll, den kompletten Verkehr ausschließlich über Im Göhlen/Mühlenstraße abzuwickeln, zumal der Ausbau sehr aufwendig zu sein scheint.

In Ihrer Beschlussvorlage 2016/200 vom 29.11.2016 sind drei Alternativrouten aufgeführt und geprüft worden. Variante 1 über den Koppelweg: Die Argumentation, warum die Variante nicht in Frage kommt ist sehr weit hergeholt. Die vorhandenen Anlieger haben immer gewusst, dass eine mögliche Straßenanbindung an das Baugebiet vorhanden ist und somit genutzt werden kann. Die angebliche Unzumutbarkeit der langen Fahrtstrecke hebt sich auf, da selbst ein Anwohner aus der hintersten Ecke des Koppelwegs eine ebenso lange Fahrtstrecke bis zum Wiesenrand hat wie auch ein Bewohner aus dem Neubaugebiet.

In Variante 2 über den Harry-Wilters-Ring werden dieselben Argumente aufgeführt. Hier argumentieren wir gleichso dagegen.

Bitte erklären sie uns, warum die Gemeinde Rastede die Zuwegung aus Harry-Wilters-Ring und Koppweg ins Neubaugebiet aus Steuergeldern hat bauen lassen, wenn die Zumutbarkeit gar nicht gegeben ist?!

Variante 3 über Im Göhlen und Mühlenstraße wird angestrebt, trotz erheblichen Aufwandes. Keine Rede ist aber davon, dass sich das Gesicht der Mühlenstraße in Zukunft erheblich ändern wird. Wir sind davon überzeugt, dass die Mühlenstraße künftig eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h haben wird, denn schließlich sind die Verfahren zur Genehmigung deutlich vereinfacht worden. Ein Kindergarten, ein Altenheim, ein Wohnheim für psychisch Kranke, ein Freibad, etc., lassen hier nur eine Temporeduzierung zu. Außerdem kann es nicht das verkehrsplanerische Ziel sein, sämtlichen Verkehr über die ungeeignete und oft vollgestellte Mühlenstraße in den Ortskern zu leiten, wo sich die teils überlastete, und in nördlicher Richtung gefährliche, Oldenburger Straße anschließt. In umgekehrter Richtung ist die Ampelkreuzung für Linksabbieger heute schon schwer zu überqueren. Der Rückstau auf der Oldenburger Straße wird bei deutlich mehr Linksabbiegern immens sein. Die Unfallgefahr im Kreuzungsbereich sowie auf der gesamten Mühlenstraße und besonders am Knotenpunkt Im Göhlen wird drastisch steigen. Der Verkehr auf der Eichendorffstraße und der Anton-Günther-Straße steigt deutlich an. Außerdem weisen wir darauf hin, dass im Bereich Mühlenstraße/Im Göhlen kein Radweg vorhanden ist; Radfahrer die Straße nutzen müssen und Autofahrer hier trotzdem überholen. Seit wir hier wohnen, gab es wenigstens einen schweren Unfall im Bereich Klostermühle. Unabhängig davon ist der Bereich Mühlenstraße/Im Göhlen/Am Hankhauser Busch/Graf-von-Galen-Straße Schul- und Kindergartenweg – ab kommendem Sommer auch für uns und unseren Sohn! Radfahrer und Spaziergänger nutzen den Weg aus Richtung Graf-von-Galen-Straße an unserem Haus vorbei in den nahen Schlosspark.

Aus unserer Sicht wäre es ideal, wenn der gesamte Verkehr, aber insbesondere der Bauverkehr, über die wenig genutzte aber gut ausgebaute Kleibroker Straße und dann über Hasenbült ein- und ausgeführt wird. Die Kosten des Ausbaus vom Hasenbült werden evtl. höher sein als ein Ausbau des Göhlen, jedoch sind die Kosten den Neubauherren zuzumuten. Abgesehen davon sollte Geld bei einem solchen Projekt eine untergeordnete Rolle spielen. Auch die längere Anfahrt ins Baugebiet ist zumutbar, schließlich wird niemand gezwungen dort zu bauen. Auch bei dieser verlängerten Strecke werden sich genügend Bauherren um die Grundstücke bemühen.

Alternativ könne man die Straßen des Baugebietes baulich teilen und über mehrere Wege erschließen. Oder aber, man baut ein Einbahnstraßensystem auf. Einfahrt über Im Göhlen, Koppelweg-Süd, Hasenbült. Ausfahrt über Harry-Wilters-Ring, Koppelweg-Nord, Hasenbült. Im Göhlen muss eine Einbahnstraße werden, wenn sie ins Baugebiet führen soll!

Möglich ist auch eine Verkleinerung des Baugebietes mit einer direkt angeschlossenen Ausgleichsfläche. Weniger Häuser = weniger Belastung für alle!

Ihre jetzige Planung kann von uns nicht akzeptiert werden. Zu Bedenken geben möchte ich auch, dass Rettungsmittel einen deutlich verlängerten Anfahrtsweg haben, wenn der gesamte Verkehr über die Mühlenstraße läuft. I.d.R. sind besonders Rettungswagen und Notarzteinsetzfahrzeuge mit steuerbaren Navigationsgeräten ausgestattet, die Poller als Sackgassen erkennen und somit ein längerer Weg ausgewiesen wird. In diesem Zuge möchte ich auch noch mal erwähnen, dass die Rettungswache jenseits der Bahnschranken liegt und somit die Anfahrt mitunter eh schon verlängert wird!

In Ihrer veröffentlichten Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes heißt es unter 2.:

„Andererseits grenzt nördlich und östlich unmittelbar die freie Landschaft mit vielfältigen Erholungsmöglichkeiten an. Das Plangebiet liegt in ruhiger Lage, abseits von Straßenverkehrslärm und im Übergang zur freien Landschaft. Es kann damit ein hochwertiges Gebiet entwickelt werden.“

... auf Kosten der dortigen Anwohner! Die Erholungsmöglichkeiten werden eingeschränkt, der Straßenverkehrslärm wird komprimiert und erhöht!

Unsere Forderungen nochmals zusammengefasst:

- sämtlicher Bauverkehr (LKW/PKW etc.) definitiv über Hasenbült!
- keine Verrohrung der Hankhauser Bäke!
- Anliegerverkehr in das und aus dem Neubaugebiet über Alternativstrecken!
- Einbahnstraßenregelung Im Göhlen ab TCH!
- Temporeduzierung auf Mühlenstraße auf 30 km/h!
- Schutz der jetzigen Anwohner!

Abschließend gestatten Sie uns die Frage, warum Sie der Meinung sind, die Lebensqualität der Anwohner Harry-Wilters-Ring, Koppelweg etc. als wichtiger einzustufen, als unsere?

Wir leben gern in Rastede und in unserem Haus -
Bitte machen sie uns dieses nicht kaputt!

Herzlichst,

27. Juli 2017 - Stellungnahme Geplantes Neubaugebiet im Göhlen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Triebe,

wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 16. Januar 2017 sowie die Bauausschusssitzung vom 12. Juni 2017.

Es freut uns, dass die ursprüngliche Planung der Zuwegung ins neue Baugebiet, sowie weitere angesprochene Punkte nochmals gründlich überarbeitet worden sind und so verbessert wurden. Dieses konnten wir jedenfalls dem Sitzungsprotokoll entnehmen.

Nach genauerem Hinsehen fiel uns jedoch etwas auf:

Auf dem Plan „Anlage 8 zu Vorlage 2017_081“ ist für uns deutlich zu erkennen, dass die Hankhauser Bäke an der Grundstücksgrenze Mühlenstr. sehr wohl verrohrt werden soll. Dieses, obwohl die zukünftige Straße der Bäke nicht näher kommt, als dies derzeit der Fall ist. Aus dem Plan geht nicht hervor, warum dies geplant ist. Wir hoffen, dass hier nicht lediglich ein temporärer Lagerplatz geschaffen werden soll.

Besonders die Regenfälle der letzten Tage haben nochmals deutlich gemacht, dass die Bäke nicht nur ökologisch interessant ist, sondern auch bei der Entwässerung eine immense Rolle spielt. Der Pegelstand stieg in kürzester Zeit um ca. 3 - 4 dm, die „Straßengullis“ waren nicht imstande das Wasser aufzunehmen; es sprudelte munter nach oben hinaus. Unterhalb der Mühlenstraße münden Regenwasserkanäle in die Bäke, welche die Wassermassen stark erhöhen und auch auf Westseite zwischen Brücke und Wehr befindet sich ein „unterirdischer“ Zulauf.

Zu guter Letzt entwässern wir das anfallende Regenwasser, welches auf unsere Auffahrt fällt und zur Tiefgarage läuft, mittels Rohr schnell und unkompliziert in die Bäche. Ohne Bäche ist ein Volllaufen des Kellers quasi vorprogrammiert.

Wir bitten also nochmals darum, dass auch an unserer Grundstücksgrenze die Bäche weiter als offenes Gewässer vorhanden bleibt! Einem „Umbau“, wie im weiteren Verlauf geplant, stehen wir offen gegenüber!

Freundliche Grüße

11. November 2020 - Stellungnahme Wasserrechtliche Genehmigung „Im Göhlen“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Taphorn

Wir nehmen Stellung zum Änderungsantrag der wasserrechtlichen Genehmigung und verweisen diesbezüglich auf unsere Schreiben an die Gemeinde Rastede vom 17. Januar und 27. Juli 2017.

Nach Durchsicht der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, haben sowohl Sie, Herr Taphorn, als auch Herr Fischer vom Ingenieurbüro Börjes am 2. bzw. 13. Oktober 2020 telefonisch unsere Annahme bestätigt, dass die Hankhauser Bäche entlang unseres Grundstückes nicht verändert wird, sondern die Bauarbeiten quasi an der nördlichen Grundstücksgrenze, am dortigen Wehr, beginnen. Weder Verrohrung noch Spundwand o. ä. sind entlang unseres Grundstückes geplant. Lediglich ein Ausbau der Straße „Im Göhlen“ erfolgt auf der anderen Uferseite. Sollten wir dies missverstanden haben, bitten wir um Aufklärung.

Dennoch konnte die Durchsicht der Unterlagen unsere Bedenken nicht beseitigen. Die Bäche wird stark verengt; zusätzliches Regenwasser wird vom Neubaugebiet in die Bäche geleitet. Hierdurch entsteht ein Rückstau, wie auch die Berechnungen vorhersagen. Dieser Rückstau wird sich besonders entlang unseres Grundstückes zeigen, da am südlichen Ende der Bäche die Mühlenstraße, und damit eine Mauer inkl. Durchlass, den Platz begrenzt. Der Wasserstand wird bei Starkregen oder lange anhaltendem Regen kritisch ansteigen. Auch heute schon stößt der Mühlenteich, als vorgelagerter Wasserspeicher, bei viel Niederschlag an seine Grenzen. Fotos belegen dies.

Auch einem „Jahrhundert“- oder gar „Jahrtausend“-Regen muss die Bäche gewachsen sein. Das viel erwähnte Regenereignis vom 27. Juni 2020 brachte in Summe keine Unmengen Niederschlag. (angeblich zwischen 22 und 26 l/qm). Trotzdem wurden Mühlenstraße, Quellenweg und die Bäche überflutet. Auch Sie werden die Videos gesehen haben. Solch ein Regen, wenn die Bäche verengt ist, macht uns Angst.

Unser Haus ist voll unterkellert, und besitzt eine Tiefgarage. Das anfallende Regenwasser der Auffahrt wird in die Bäche geleitet. Wir haben Zweifel dass dies zukünftig funktioniert, wenn die Bäche, eingeengt und aufgestaut, hohe Pegelstände aufweist. Das Ergebnis könnte das Eindringen des Wassers in unser Haus sein. Sie verstehen, dass dieses Szenario für uns eine Katastrophe darstellt.

Wir möchten auch unsere Bedenken vorbringen, dass die Bauarbeiten Schäden durch Erschütterungen an unserem Haus, unserem Grundstück oder darauf befindlichen Gegenständen (Gartenlaube u. ä.) verursachen.

Zuletzt weisen wir darauf hin, dass der Naturschutz in der gesamten Planung viel zu kurz kommt. Durch den unnatürlichen Umbau der Bäche wird ein nahezu lebensfeindlicher Raum geschaffen. Ohnehin haben es besonders Fische, nachweislich gibt es in der Bäche u. a. Forellen, auch jetzt schon schwer. Es sollte aber das Ziel sein, Fischen irgendwann die Durchquerung der Bäche vom Geestrandtief bis zum Mühlenteich und später in den Ellernteich zu ermöglichen. Anderen Tieren, wie Amphibien und Säugern, wird das Leben durch die Steilwände an beiden Uferseiten nahezu unmöglich gemacht. Nach einem Sturz von Igel und Co. in die Bäche wird diese zur Todesfalle.

Wir bitten Sie, den Änderungsantrag der Gemeinde abzulehnen.

Freundliche Grüße

eMail

Betreff: Fw-2: Re: Bebauungsplan Nr.: 100 – „Im Göhlen“ 10.05.2021 12:05:47
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB in
Verbindung mit § 4a (3) BauGB
An: "Sandra Ahlers" <ahlers@rastede.de>
Von: unnewehr@rastede.de
Priorität: Hoch
Anhänge: 0

Original Message processed by david@

Fw: Re: Bebauungsplan Nr.: 100 – „Im Göhlen“ Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB 6. Mai 2021, 08:21 Uhr

Von [Sabine Hensmann](#)

An [Stefan Unnewehr](#)

Hohe Priorität

Original Message processed by david@

Re: Bebauungsplan Nr.: 100 – „Im Göhlen“ Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB 6. Mai 2021, 08:20 Uhr

Von gemeinde@rastede.de

An / -

Hohe Priorität

Sehr geehrte/r Absender/in,

der Eingang Ihrer Nachricht an die Gemeinde Rastede wird hiermit bestätigt.

Diese wurde soeben an den zuständigen Fachbereich zur Bearbeitung weitergeleitet.

Freundliche Grüße

aus dem Rathaus der Gemeinde Rastede.

Kontakt:

Gemeinde Rastede - Sophienstraße 27 - 26180 Rastede

Tel.: (0 44 02) 9 20-0 - Fax: (0 44 02) 9 20-2 22

Mail: gemeinde@rastede.de - Web: www.rastede.de

Original Message processed by david@

Bebauungsplan Nr.: 100 – „Im Göhlen“ Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB 5. Mai 2021, 15:12 Uhr

Von :

An gemeinde@rastede.de

Hohe Priorität

**Bebauungsplan Nr.: 100 – „Im Göhlen“
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB in
Verbindung mit § 4a (3) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als von der o.g. Maßnahme Betroffene nehme ich fristgerecht wie folgt Stellung:

Gegen die Maßnahme bestehen schwerwiegende Bedenken. Eine verantwortungsvolle Lösung der Zufahrtsregelung zum neuen Baugebiet kann nur die Schaffung einer Anbindung an die Kleibrokerstraße sein, sowie die weitere Einrichtung von „Zufahrtsbypässen“, verbunden mit einem schonenden Rückbau der jetzigen Fehlplanung.

Begründung:

Wasserbautechnische und wasserbaurechtliche Bedenken

Die Bäke dient seit vielen Jahrzehnten u.a. der Entwässerung des Ellernteiches. In Ihrem v-förmig angelegtem Böschungsbereich und in der Bäke selbst hatten viele Tierarten (u.a. Aale, Wasserlärche und Eisvögel) ihr Zuhause. Bei steigendem Wasser konnte die Bäke dieses in die Uferböschungen ableiten und so viel Wasser aufnehmen, dass es in den letzten 30 Jahren nicht zu Überflutungen gekommen ist.

Tatsache ist, dass - beobachtet in 2020 - steigende Wassermassen nicht mehr aufgenommen worden sind und es aufgrund der baulichen Veränderung der Wasserführung zu kompletten Überflutungen bis über die Grundstücksgrenzen im Göhlen, besonders des Grundstückes Im Göhlen gekommen ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzten baulichen Veränderungen nur um eine Teilrealisierung der geplanten Maßnahmen handelt und bei einem weiteren Ausbau noch gravierendere Überflutungen zu erwarten sind. Die mit Betonwänden weiter geplante Einengung der Wasserführung führt bei zunehmenden Starkregenereignissen unweigerlich zur Überschwemmung des angrenzenden Grundstückes Hausnummer und der Wohngebiete und ggf. auch zur Überflutung einer gegen jede Vernunft gebauten Zufahrtsstraße.

Böschungsabtragungen und Unterspülungen, auch durch zunehmende Fließgeschwindigkeit des Wassers, sind bereits jetzt schon die zu beobachten und werden zunehmen. Die Zunahme der Fließgeschwindigkeit ist bereits durch die jetzt ausgeführten Baumaßnahmen festzustellen.

Neben den laufenden Instandhaltungskosten zur Sicherung des Wasserflusses gegen Stau durch Äste etc. muss zur Sicherung der Konstruktion ein Geländer angebracht werden. Aufgrund der Verengungskonstruktion nicht nur im Bereich des Grundstückes Hausnummer stellt das schnell fließende Wasser eine Gefahr für hineinfliegende Kinder dar.

Kostenrelevant wird zudem auch die ständige Wiederherstellung der durch Unterspülung beschädigten Böschungsseiten sein.

Zur rechtlichen Genehmigung der geplanten Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden stellt sich die Frage möglicher Haftungsansprüche von Anrainern.

Bedenken umweltrechtlicher Natur

Wegen der unprofessionell ausgeführten Erschließungsarbeiten, ist es bereits zu erheblichen Beschädigungen des vorhandenen alten Baumbestandes gekommen. Ein weiterer Ausbau wird eine zunehmende Beschädigung des Baumbestandes zur Folge haben. Da die Straße auch für schwere Baufahrzeuge ausgelegt werden soll, müsste eine weitere Auskoffierung erfolgen. Die Lärm- und Abgasemission (ursprünglich 1000 Fahrten prognostizierten) von bis zu 2490 Fahrten bedeutet ein massiver ökologischer Einschnitt. Den vorliegenden Unterlagen sind keine Prognosen zu Stickoxydbelastungen zu entnehmen, während die Schallemission entlang des Straßenverlaufs Im Göhlen mit einem Tag Pegel von 59 bis 69 dB(A) vorhergesagt werden. Eine ökologische Gesamtbeurteilung fehlt jedoch!

Haftungsrechtliche Bedenken

Wer haftet für die Grundstücksschäden, die durch veränderte Wasserführung der Bäke bereits verursacht wurden und bei aktueller Planung verursacht werden?

Verkehrstechnische Bedenken

Die geplante Einmündung vom Im Göhlen in die Mühlenstraße befindet sich in einer Kurve. Bereits heute kommt es in diesem Bereich immer wieder zu brenzligen Verkehrssituationen. Diese würden sich durch das erhöhte Verkehrsaufkommen verstärken.

In diesem Kreuzungsbereich befindet sich auch der Übergang in den Schlosspark und der Anschlussfahrradweg zum Freibad und den Sportanlagen. Diese Zuwegung wird zunehmend durch Kinder aus den links und rechts vom Im Göhlen liegenden Wohngebieten genutzt, da sich dort ein Generationswechsel vollzieht und junge Familien in die alten Hausbestände einziehen.

Auch die Verbindung zwischen neuem Wohngebiet und dem Schlosspark, dem Freibad, Kindergarten etc. wird stark von Fußgängern, Radfahrern und Eltern mit Kinderwagen genutzt werden. Hierfür ist die geplante Straßenführung ungeeignet, da ein Fuß- und Radweg nicht geplant ist.

Auch die Verbindung vom Wohngebiet Am Hankhauser Busch über Im Göhlen in das Wohngebiet Graf-von-Gahlen-Straße stellt bei derzeitigen Planungsstand ungeeignet und das erhöhte Unfallrisiko für Kinder und Jugendliche, auf ihrem Schulweg wird billigend in Kauf genommen.

Der über den Im Göhlen in die Mühlenstraße abfließende Verkehr mündet nicht direkt in Richtung Autobahn, sondern verstärkt das Verkehrsaufkommen innerorts erheblich.

Ebenso wird ein höheres Verkehrsaufkommen sich nicht über mehrere Ausfahrten verteilen, sondern einseitig an einem Kindergarten, einer Altenwohnanlage und den Freizeiteinrichtungen vorbeiführen und alle direkten Anwohner stark belasten.

Diese Verkehrsplanung ist weder zukunftsweisend, noch dient sie der Entlastung des Ortskerns.

Die Lärm- und Abgasemission (ursprünglich 1000 Fahrten prognostizierten) von bis zu 2490 Fahrten (Tag Pegel von 59 bis 69 dB(A)) bedeutet für die Anlieger der Straße im Göhlen eine

erhöhte Belastung mit möglichen gesundheitlichen Folgen. Die erhöhte Lärm- und Emissionsbelastung werden einigen wenigen zugemutet, statt diese durch entsprechende Verkehrsführung für alle Anlieger gleichermaßen möglichst gering zu halten. Zudem wird der Wertminderung der bestehenden Immobilien als „gemeinschaftliche Pflicht gegenüber der Gemeinschaft“ den Besitzern der bestehenden Immobilien verstanden.

Fazit

Bei einer verantwortungsvollen Gesamtbetrachtung kommt nur ein umweltverträglicher Rückbau der bisher durchgeführten Maßnahme in Betracht. Eine solche Entscheidung würde Bürgernähe und mutiges Handeln symbolisieren und einer familienfreundlichen Gemeinde, unserem Residenzort Rastede, entsprechen.

Rastede steht für Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger.

Mit freundlichem Gruß

Datenschutzerklärung:

Ich bin mit der Weitergabe meiner Angaben / Ausführungen (sämtlich) einverstanden.

Tel.: ·

Mail: ;

om

Gemeinde Rastede
Sophienstr. 27

Telefon

26180 Rastede

E-Mail

vorab als Mail: gemeinde@rastede.de



Datum
Mittwoch, 5. Mai 2021

Bebauungsplan Nr.: 100 – „Im Göhlen“
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

als von der o.g. Maßnahme Betroffene nehme ich fristgerecht wie folgt Stellung:

Gegen die Maßnahme bestehen schwerwiegende Bedenken. Eine verantwortungsvolle Lösung der Zufahrtsregelung zum neuen Baugebiet kann nur die Schaffung einer Anbindung an die Kleibrokerstraße sein, sowie die weitere Einrichtung von „Zufahrtsbypässen“, verbunden mit einem schonenden Rückbau der jetzigen Fehlplanung.

Begründung:

Wasserbautechnische und wasserbaurechtliche Bedenken

Die Bäke dient seit vielen Jahrzehnten u.a. der Entwässerung des Ellernteiches. In Ihrem v-förmig angelegtem Böschungsbereich und in der Bäke selbst hatten viele Tierarten (u.a. Aale, Wasserlärche und Eisvögel) ihr Zuhause. Bei steigendem Wasser konnte die Bäke dieses in die Uferböschungen ableiten und so viel Wasser aufnehmen, dass es in den letzten 30 Jahren nicht zu Überflutungen gekommen ist.

Tatsache ist, dass - beobachtet in 2020 - steigende Wassermassen nicht mehr aufgenommen worden sind und es aufgrund der baulichen Veränderung der Wasserführung zu kompletten Überflutungen bis über die Grundstücksgrenzen im Göhlen, besonders des Grundstücks gekommen ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzten baulichen Veränderungen nur um eine Teilrealisierung der geplanten Maßnahmen handelt und bei einem weiteren Ausbau noch gravierendere Überflutungen zu erwarten sind.

Die mit Betonwänden weiter geplante Einengung der Wasserführung führt bei zunehmenden Starkregenereignissen unweigerlich zur Überschwemmung des

angrenzenden Grundstückes Hausnummer und der Wohngebiete und ggf. auch zur Überflutung einer gegen jede Vernunft gebauten Zufahrtsstraße.

Böschungsabtragungen und Unterspülungen, auch durch zunehmende Fließgeschwindigkeit des Wassers, sind bereits jetzt schon zu beobachten und werden zunehmen. Die Zunahme der Fließgeschwindigkeit ist bereits durch die jetzt ausgeführten Baumaßnahmen festzustellen.

Neben den laufenden Instandhaltungskosten zur Sicherung des Wasserflusses gegen Stau durch Äste etc. muss zur Sicherung der Konstruktion ein Geländer angebracht werden. Aufgrund der Verengungskonstruktion nicht nur im Bereich des Grundstückes Hausnummer , stellt das schnell fließende Wasser eine Gefahr für hineinfliegende Kinder dar.

Kostenrelevant wird zudem auch die ständige Wiederherstellung der durch Unterspülung beschädigten Böschungsseiten sein.

Zur rechtlichen Genehmigung der geplanten Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden stellt sich die Frage möglicher Haftungsansprüche von Anrainern.

Bedenken umweltrechtlicher Natur

Wegen der unprofessionell ausgeführten Erschließungsarbeiten, ist es bereits zu erheblichen Beschädigungen des vorhandenen alten Baumbestandes gekommen. Ein weiterer Ausbau wird eine zunehmende Beschädigung des Baumbestandes zur Folge haben. Da die Straße auch für schwere Baufahrzeuge ausgelegt werden soll, müsste eine weitere Auskofferung erfolgen.

Die Lärm- und Abgasemission (ursprünglich 1000 Fahrten prognostizierten) von bis zu 2490 Fahrten bedeutet ein massiver ökologischer Einschnitt. Den vorliegenden Unterlagen sind keine Prognosen zu Stickoxydbelastungen zu entnehmen, während die Schallemission entlang des Straßenverlaufs Im Göhlen mit einem Tag Pegel von 59 bis 69 dB(A) vorhergesagt werden. Eine ökologische Gesamtbeurteilung fehlt jedoch!

Haftungsrechtliche Bedenken

Wer haftet für die Grundstücksschäden, die durch veränderte Wasserführung der Bäche bereits verursacht wurden und bei aktueller Planung verursacht werden?

Verkehrstechnische Bedenken

Die geplante Einmündung vom Im Göhlen in die Mühlenstraße befindet sich in einer Kurve. Bereits heute kommt es in diesem Bereich immer wieder zu brenzlichen Verkehrssituationen. Diese würden sich durch das erhöhte Verkehrsaufkommen verstärken.

In diesem Kreuzungsbereich befindet sich auch der Übergang in den Schlosspark und der Anschlussfahrradweg zum Freibad und den Sportanlagen. Diese Zuwegung wird zunehmend durch Kinder aus den links und rechts vom Im Göhlen liegenden Wohngebieten genutzt, da sich dort ein Generationswechsel vollzieht und junge Familien in die alten Hausbestände einziehen.

Auch die Verbindung zwischen neuem Wohngebiet und dem Schlosspark, dem Freibad, Kindergarten etc. wird stark von Fußgängern, Radfahrern und Eltern mit Kinderwagen

genutzt werden. Hierfür ist die geplante Straßenführung ungeeignet, da ein Fuß- und Radweg nicht geplant ist.

Auch die Verbindung vom Wohngebiet Am Hankhauser Busch über Im Göhlen in das Wohngebiet Graf-von-Gahlen-Straße stellt bei derzeitigen Planungsstand ungeeignet und das erhöhte Unfallrisiko für Kinder und Jugendliche, auf ihrem Schulweg wird billigend in Kauf genommen.

Der über den Im Göhlen in die Mühlenstraße abfließende Verkehr mündet nicht direkt in Richtung Autobahn, sondern verstärkt das Verkehrsaufkommen innerorts erheblich.

Ebenso wird ein höheres Verkehrsaufkommen sich nicht über mehrere Ausfahrten verteilen, sondern einseitig an einem Kindergarten, einer Altenwohnanlage und den Freizeiteinrichtungen vorbeiführen und alle direkten Anwohner stark belasten.

Diese Verkehrsplanung ist weder zukunftsweisend, noch dient sie der Entlastung des Ortskerns.

Die Lärm- und Abgasemission (ursprünglich 1000 Fahrten prognostizierten) von bis zu 2490 Fahrten (Tag Pegel von 59 bis 69 dB(A)) bedeutet für die Anlieger der Straße im Göhlen eine erhöhte Belastung mit möglichen gesundheitlichen Folgen. Die erhöhte Lärm- und Emissionsbelastung werden einigen wenigen zugemutet, statt diese durch entsprechende Verkehrsführung für alle Anlieger gleichermaßen möglichst gering zu halten. Zudem wird der Wertminderung der bestehenden Immobilien als „gemeinschaftliche Pflicht gegenüber der Gemeinschaft“ den Besitzern der bestehenden Immobilien verstanden.

Fazit

Bei einer verantwortungsvollen Gesamtbetrachtung kommt nur ein umweltverträglicher Rückbau der bisher durchgeführten Maßnahme in Betracht. Eine solche Entscheidung würde Bürgernähe und mutiges Handeln symbolisieren und einer familienfreundlichen Gemeinde, unserem Residenzort Rastede, entsprechen.

Rastede steht für Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger.

Mit freundlichem Gruß

Datenschutzerklärung:

Ich bin mit der Weitergabe meiner Angaben / Ausführungen (sämtlich) einverstanden.

Tel.

Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27
26180 Rastede

GEMEINDE RASTEDE			
Eing. 06. Mai 2021			
HVB	FB	SIS	GB

1.20
10/05/21

Rastede, 05.05.2021

**Bebauungsplan Nr.: 100 – „Im Göhlen“
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4
(2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als von der o.g. Maßnahme Betroffene nehme ich fristgerecht wie folgt Stellung:

Gegen die Maßnahme bestehen schwerwiegende Bedenken. Eine verantwortungsvolle Lösung der Zufahrtsregelung zum neuen Baugebiet kann nur die Schaffung einer Anbindung an die Kleibrokerstraße sein, sowie die weitere Einrichtung von „Zufahrtsbypässen“, verbunden mit einem schonenden Rückbau der jetzigen Fehlplanung.

Begründung:

Wasserbautechnische und wasserbaurechtliche Bedenken

Die Bäke dient seit vielen Jahrzehnten u.a. der Entwässerung des Ellernteiches. In ihrem v-förmig angelegtem Böschungsbereich und in der Bäke selbst hatten viele Tierarten ihr Zuhause. Bei steigendem Wasser konnte die Bäke dieses in die Uferböschungen ableiten und so viel Wasser aufnehmen, dass es in den letzten 30 Jahren nicht zu Überflutungen gekommen ist.

Tatsache ist, dass - beobachtet in 2020 - steigende Wassermassen nicht mehr aufgenommen worden sind und es aufgrund der baulichen Veränderung der Wasserführung zu kompletten Überflutungen bis an die Grundstücksgrenzen im Göhlen gekommen ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzten baulichen Veränderungen nur um eine Teilrealisierung der geplanten Maßnahmen handelt und bei einem weiteren Ausbau noch gravierendere Überflutungen zu erwarten sind.

Die u.a. mit Betonwänden weiter geplante Einengung der Wasserführung führt bei zunehmenden Starkregenereignissen unweigerlich zu Überschwemmungen der angrenzenden Wohngebiete und ggf. auch zur Überflutung einer gegen jede Vernunft gebauten Zufahrtsstraße.

Böschungsabtragungen und Unterspülungen, wegen zunehmender Fließgeschwindigkeit des Wassers, werden die Folge sein. Die Zunahme der Fließgeschwindigkeit ist bereits durch die jetzt ausgeführten Baumaßnahmen festzustellen.

Neben den laufenden Instandhaltungskosten zur Sicherung des Wasserflusses gegen Stau durch Äste etc., muss zur Gefahrenabwehr ein Geländer angebracht werden. Aufgrund der Verengungskonstruktion stellt das schnell fließende Wasser eine Gefahr für hineinfliegende Kinder dar.

Kostenrelevant wird auch die ständige Wiederherstellung der durch Unterspülung beschädigten Böschungseiten sein.

Tel.:

Mo:

Zur rechtlichen Genehmigung der geplanten Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden stellt sich die Frage möglicher Haftungsansprüche von Anrainern.

Bedenken umweltrechtlicher Natur

Wegen der unprofessionell ausgeführten Erschließungsarbeiten ist es bereits zu erheblichen Beschädigungen des vorhandenen alten Baumbestandes gekommen. Ein weiterer Ausbau wird eine zunehmende Beschädigung des Baumbestandes zur Folge haben. Da die Straße auch für schwere Baufahrzeuge ausgelegt werden soll, müsste eine weitere Auskoffierung erfolgen.

Haftungsrechtliche Bedenken

Wer haftet für die Grundstücksschäden, die durch veränderte Wasserführung der Bäche verursacht werden?

Verkehrstechnische Bedenken

Die geplante Einmündung vom Göhlen in die Mühlenstraße befindet sich in einer Kurve. Bereits heute kommt es in diesem Bereich immer wieder zu brenzlichen Verkehrssituationen. Diese würden sich durch das erhöhte Verkehrsaufkommen verstärken.

In diesem Kreuzungsbereich befindet sich auch der Übergang in den Schlosspark und der Anschlussfahrradweg zum Freibad und den Sportanlagen. Diese Zuwegung wird zunehmend durch Kinder aus den links und rechts vom Göhlen liegenden Wohngebieten genutzt, da sich dort ein Generationswechsel vollzieht und junge Familien in die alten Hausbestände einziehen.

Auch die Verbindung zwischen neuem Wohngebiet und dem Schlosspark, dem Freibad etc. wird stark von Fußgängern, Radfahrern und Eltern mit Kinderwagen genutzt werden und natürlich auch durch die Kinder und Jugendlichen aus dem Neubaugebiet. In diesem Kontext ist an ältere Mitbürger, die mit Rollatoren etc. den Weg aus den angrenzenden Wohngebieten in den Schlosspark suchen, ebenfalls zu denken. Hier ist die geplante Straße für alle Nutzergruppen nicht geeignet.

Der über den Göhlen in die Mühlenstraße abfließende Verkehr mündet dann nicht direkt in Richtung Autobahn, sondern verstärkt das unfallträchtige Verkehrsaufkommen innerorts.

Ebenso wird ein höheres Verkehrsaufkommen sich nicht über mehrere Ausfahrten verteilen, sondern einseitig an Kindergärten und einer Altenwohnanlage vorbeiführen und alle direkten Anwohner stark belasten.

Diese Verkehrsplanung ist weder zukunftsweisend, familienfreundlich noch dient sie der Entlastung des unfallträchtigen Ortskerns.

Fazit:

Bei einer verantwortungsvollen Gesamtbetrachtung kommt nur ein umweltverträglicher Rückbau der bisher durchgeführten Maßnahme in Betracht. Eine solche Entscheidung würde Bürgernähe und mutiges Handeln symbolisieren und einer familienfreundlichen Gemeinde, unserem Residenzort Rastede, entsprechen.

Rastede steht für Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger.

Mit freundlichem Gruß

Datenschutzerklärung:

Ich bin mit der Weitergabe unserer Angaben/Ausführungen (sämtlich) einverstanden.

Gemeinde Rastede
Sophienstr. 27
26180 Rastede

Tel:
Mail:
Mobil:

vorab als Mail: gemeinde@rastede.de

Rastede, den 5. Mai 2021

**Bebauungsplan Nr: 100 – „Im Göhlen“
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem.
§ 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als von der o.g. Maßnahme Betroffener nehme ich fristgerecht wie folgt Stellung:

Gegen die Maßnahme bestehen schwerwiegende Bedenken. Eine verantwortungsvolle Lösung der Zufahrtsregelung zum neuen Baugebiet kann nur die Schaffung einer Anbindung an die Kleibrokerstraße sein, sowie die weitere Einrichtung von „Zufahrtsbypässen“, verbunden mit einem schonenden Rückbau der jetzigen Fehlplanung.

Begründung:

Wasserbautechnische und wasserbaurechtliche Bedenken

Die Bäke dient seit vielen Jahrzehnten u.a. der Entwässerung des Ellernteiches. In ihrem v-förmig angelegtem Böschungsbereich und in der Bäke selbst hatten viele Tierarten ihr Zuhause. Bei steigendem Wasser konnte die Bäke dieses in die Uferböschungen ableiten und so viel Wasser aufnehmen, dass es in den letzten 30 Jahren nicht zu Überflutungen gekommen ist.

Tatsache ist, dass - beobachtet in 2020 - steigende Wassermassen nicht mehr aufgenommen worden sind und es aufgrund der baulichen Veränderung der Wasserführung zu kompletten Überflutungen bis an die Grundstücksgrenzen im Göhlen gekommen ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzten baulichen Veränderungen nur um eine Teilrealisierung der geplanten Maßnahmen handelt und bei einem weiteren Ausbau noch gravierendere Überflutungen zu erwarten sind.

Die u.a. mit Betonwänden weiter geplante Einengung der Wasserführung führt bei zunehmenden Starkregenereignissen unweigerlich zu Überschwemmungen der angrenzenden Wohngebiete und ggf. auch zur Überflutung einer gegen jede Vernunft gebauten Zufahrtsstraße.

Böschungsabtragungen und Unterspülungen, wegen zunehmender Fließgeschwindigkeit des Wassers, werden die Folge sein. Die Zunahme der Fließgeschwindigkeit ist bereits durch die jetzt ausgeführten Baumaßnahmen festzustellen.

Neben den laufenden Instandhaltungskosten zur Sicherung des Wasserflusses gegen Stau durch Äste etc., muss zur Gefahrenabwehr ein Geländer angebracht werden. Aufgrund der Verengungskonstruktion stellt das schnell fließende Wasser eine Gefahr für hineinfallende Kinder dar.

Kostenrelevant wird auch die ständige Wiederherstellung der durch Unterspülung beschädigten Böschungsseiten sein.

Zur rechtlichen Genehmigung der geplanten Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden stellt sich die Frage möglicher Haftungsansprüche von Anrainern.

Bedenken umweltrechtlicher Natur

Wegen der unprofessionell ausgeführten Erschließungsarbeiten, ist es bereits zu erheblichen Beschädigungen des vorhandenen alten Baumbestandes gekommen. Ein weiterer Ausbau wird eine zunehmende Beschädigung des Baumbestandes zur Folge haben. Da die Straße auch für schwere Baufahrzeuge ausgelegt werden soll, müsste eine weitere Auskoffierung erfolgen.

Haftungsrechtliche Bedenken

Wer haftet für die Grundstücksschäden, die durch veränderte Wasserführung der Bäche verursacht werden?

Verkehrstechnische Bedenken

Die geplante Einmündung vom Göhlen in die Mühlenstraße befindet sich in einer Kurve. Bereits heute kommt es in diesem Bereich immer wieder zu brenzligen Verkehrssituationen. Diese würden sich durch das erhöhte Verkehrsaufkommen verstärken.

In diesem Kreuzungsbereich befindet sich auch der Übergang in den Schlosspark und der Anschlussfahrradweg zum Freibad und den Sportanlagen. Diese Zuwegung wird zunehmend durch Kinder aus den links und rechts vom Göhlen liegenden Wohngebieten genutzt, da sich dort ein Generationswechsel vollzieht und junge Familien in die alten Hausbestände einziehen.

Auch die Verbindung zwischen neuem Wohngebiet und dem Schlosspark, dem Freibad etc. wird stark von Fußgängern, Radfahrern und Eltern mit Kinderwagen genutzt werden und natürlich auch durch die Kinder und Jugendlichen aus dem Neubaugebiet. In diesem Kontext ist an ältere Mitbürger, die mit Rollatoren etc. den Weg aus den angrenzenden Wohngebieten in den Schlosspark suchen, ebenfalls zu denken. Hier ist die geplante Straße für alle Nutzergruppen nicht geeignet.

Der über den Göhlen in die Mühlenstraße abfließende Verkehr mündet dann nicht direkt in Richtung Autobahn, sondern verstärkt das unfallträchtige Verkehrsaufkommen innerorts.

Ebenso wird ein höheres Verkehrsaufkommen sich nicht über mehrere Ausfahrten verteilen, sondern einseitig an Kindergärten und einer Altenwohnanlage vorbeiführen und alle direkten Anwohner stark belasten.

Diese Verkehrsplanung ist weder zukunftsweisend, familienfreundlich noch dient sie der Entlastung des unfallträchtigen Ortskerns.

Fazit

Bei einer verantwortungsvollen Gesamtbetrachtung kommt nur ein umweltverträglicher Rückbau der bisher durchgeführten Maßnahme in Betracht. Eine solche Entscheidung würde Bürgernähe und mutiges Handeln symbolisieren und einer familienfreundlichen Gemeinde, unserem Residenzort Rastede, entsprechen.

Rastede steht für Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger.

Mit fr.

Daten

Ich bin mit der Weitergabe meiner Angaben / Ausführungen (sämtlich) einverstanden.

Unterschrift

Tel.:

E-Mail:

Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27
26180 Rastede

(vorab als Mail: gemeinde@rastede.de)

05.05.2021

**Bebauungsplan Nr.: 100 – „Im Göhlen“
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4
(2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als von der o.g. Maßnahme Betroffene nehmen wir fristgerecht wie folgt Stellung:

Gegen die Maßnahme bestehen schwerwiegende Bedenken. Eine verantwortungsvolle Lösung der Zufahrtsregelung zum neuen Baugebiet kann nur die Schaffung einer Anbindung an die Kleibrokerstraße sein, sowie die weitere Einrichtung von „Zufahrtsbypässen“, verbunden mit einem schonenden Rückbau der jetzigen Fehlplanung.

Begründung:

Wasserbautechnische und wasserbaurechtliche Bedenken

Die Bäke dient seit vielen Jahrzehnten u.a. der Entwässerung des Ellernteiches. In ihrem v-förmig angelegtem Böschungsbereich und in der Bäke selbst hatten viele Tierarten ihr Zuhause. Bei steigendem Wasser konnte die Bäke dieses in die Uferböschungen ableiten und so viel Wasser aufnehmen, dass es in den letzten 30 Jahren nicht zu Überflutungen gekommen ist.

Tatsache ist, dass - beobachtet in 2020 - steigende Wassermassen nicht mehr aufgenommen worden sind und es aufgrund der baulichen Veränderung der Wasserführung zu kompletten Überflutungen bis an die Grundstücksgrenzen im Göhlen gekommen ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzten baulichen Veränderungen nur um eine Teilrealisierung der geplanten Maßnahmen handelt und bei einem weiteren Ausbau noch gravierendere Überflutungen zu erwarten sind.

Die u.a. mit Betonwänden weiter geplante Einengung der Wasserführung führt bei zunehmenden Starkregenereignissen unweigerlich zu Überschwemmungen der angrenzenden Wohngebiete und ggf. auch zur Überflutung einer gegen jede Vernunft gebauten Zufahrtsstraße.

Böschungsabtragungen und Unterspülungen, wegen zunehmender Fließgeschwindigkeit des Wassers, werden die Folge sein. Die Zunahme der Fließgeschwindigkeit ist bereits durch die jetzt ausgeführten Baumaßnahmen festzustellen.

Neben den laufenden Instandhaltungskosten zur Sicherung des Wasserflusses gegen Stau durch Äste etc., muss zur Gefahrenabwehr ein Geländer angebracht werden. Aufgrund der Verengungskonstruktion stellt das schnell fließende Wasser eine Gefahr für hineinfallende Kinder dar.

Kostenrelevant wird auch die ständige Wiederherstellung der durch Unterspülung beschädigten Böschungsseiten sein.

Telefo
Mobil
E-Mail
Internet

Zur rechtlichen Genehmigung der geplanten Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden stellt sich die Frage möglicher Haftungsansprüche von Anrainern.

Bedenken umweltrechtlicher Natur

Wegen der unprofessionell ausgeführten Erschließungsarbeiten, ist es bereits zu erheblichen Beschädigungen des vorhandenen alten Baumbestandes gekommen. Ein weiterer Ausbau wird eine zunehmende Beschädigung des Baumbestandes zur Folge haben. Da die Straße auch für schwere Baufahrzeuge ausgelegt werden soll, müsste eine weitere Auskoffierung erfolgen.

Haftungsrechtliche Bedenken

Wer haftet für die Grundstücksschäden, die durch veränderte Wasserführung der Bäche verursacht werden?

Verkehrstechnische Bedenken

Die geplante Einmündung vom Göhlen in die Mühlenstraße befindet sich in einer Kurve. Bereits heute kommt es in diesem Bereich immer wieder zu brenzlichen Verkehrssituationen. Diese würden sich durch das erhöhte Verkehrsaufkommen verstärken.

In diesem Kreuzungsbereich befindet sich auch der Übergang in den Schlosspark und der Anschlussfahrradweg zum Freibad und den Sportanlagen. Diese Zuwegung wird zunehmend durch Kinder aus den links und rechts vom Göhlen liegenden Wohngebieten genutzt, da sich dort ein Generationswechsel vollzieht und junge Familien in die alten Hausbestände einziehen.

Auch die Verbindung zwischen neuem Wohngebiet und dem Schlosspark, dem Freibad etc. wird stark von Fußgängern, Radfahrern und Eltern mit Kinderwagen genutzt werden und natürlich auch durch die Kinder und Jugendlichen aus dem Neubaugebiet. In diesem Kontext ist an ältere Mitbürger, die mit Rollatoren etc. den Weg aus den angrenzenden Wohngebieten in den Schlosspark suchen, ebenfalls zu denken. Hier ist die geplante Straße für alle Nutzergruppen nicht geeignet.

Der über den Göhlen in die Mühlenstraße abfließende Verkehr mündet dann nicht direkt in Richtung Autobahn, sondern verstärkt das unfallträchtige Verkehrsaufkommen innerorts.

Ebenso wird ein höheres Verkehrsaufkommen sich nicht über mehrere Ausfahrten verteilen, sondern einseitig an Kindergärten und einer Altenwohnanlage vorbeiführen und alle direkten Anwohner stark belasten.

Diese Verkehrsplanung ist weder zukunftsweisend, familienfreundlich noch dient sie der Entlastung des unfallträchtigen Ortskerns.

Fazit:

Bei einer verantwortungsvollen Gesamtbetrachtung kommt nur ein umweltverträglicher Rückbau der bisher durchgeführten Maßnahme in Betracht. Eine solche Entscheidung würde Bürgernähe und mutiges Handeln symbolisieren und einer familienfreundlichen Gemeinde, unserem Residenzort Rastede, entsprechen.

Rastede steht für Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger.

Mit freundlichem Gruß

Datenschutzerklärung:

Wir sind mit der Weitergabe unserer Angaben/Ausführungen (sämtlich) einverstanden.

Tel.:

GEMEINDE RASTEDE			
Eing. 07. Mai 2021			
HVB	FB	SFS	GA

Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27
26180 Rastede

06.05.2021

**Bebauungsplan Nr.: 100 – „Im Göhlen“
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4
(2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als von der o.g. Maßnahme Betroffene nehmen wir fristgerecht wie folgt Stellung:

Gegen die Maßnahme bestehen schwerwiegende Bedenken. Eine verantwortungsvolle Lösung der Zufahrtsregelung zum neuen Baugebiet kann nur die Schaffung einer Anbindung an die Kleibrokerstraße sein, sowie die weitere Einrichtung von „Zufahrtsbypässen“, verbunden mit einem schonenden Rückbau der jetzigen Fehlplanung.

Begründung:

Wasserbautechnische und wasserbaurechtliche Bedenken

Die Bäke dient seit vielen Jahrzehnten u.a. der Entwässerung des Ellernteiches. In ihrem v-förmig angelegtem Böschungsbereich und in der Bäke selbst hatten viele Tierarten ihr Zuhause. Bei steigendem Wasser konnte die Bäke dieses in die Uferböschungen ableiten und so viel Wasser aufnehmen, dass es in den letzten 30 Jahren nicht zu Überflutungen gekommen ist.

Tatsache ist, dass - beobachtet in 2020 - steigende Wassermassen nicht mehr aufgenommen worden sind und es aufgrund der baulichen Veränderung der Wasserführung zu kompletten Überflutungen bis an die Grundstücksgrenzen im Göhlen gekommen ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzten baulichen Veränderungen nur um eine Teilrealisierung der geplanten Maßnahmen handelt und bei einem weiteren Ausbau noch gravierendere Überflutungen zu erwarten sind.

Die u.a. mit Betonwänden weiter geplante Einengung der Wasserführung führt bei zunehmenden Starkereignissen unweigerlich zu Überschwemmungen der angrenzenden Wohngebiete und ggf. auch zur Überflutung einer gegen jede Vernunft gebauten Zufahrtsstraße.

Böschungsabtragungen und Unterspülungen, wegen zunehmender Fließgeschwindigkeit des Wassers, werden die Folge sein. Die Zunahme der Fließgeschwindigkeit ist bereits durch die jetzt ausgeführten Baumaßnahmen festzustellen.

Neben den laufenden Instandhaltungskosten zur Sicherung des Wasserflusses gegen Stau durch Äste etc., muss zur Gefahrenabwehr ein Geländer angebracht werden. Aufgrund der Verengungskonstruktion stellt das schnell fließende Wasser eine Gefahr für hineinfliegende Kinder dar.

Kostenrelevant wird auch die ständige Wiederherstellung der durch Unterspülung beschädigten Böschungsseiten sein.

Zur rechtlichen Genehmigung der geplanten Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden stellt sich die Frage möglicher Haftungsansprüche von Anrainern.

Bedenken umweltrechtlicher Natur

Wegen der unprofessionell ausgeführten Erschließungsarbeiten, ist es bereits zu erheblichen Beschädigungen des vorhandenen alten Baumbestandes gekommen. Ein weiterer Ausbau wird eine zunehmende Beschädigung des Baumbestandes zur Folge haben. Da die Straße auch für schwere Baufahrzeuge ausgelegt werden soll, müsste eine weitere Auskoffierung erfolgen.

Haftungsrechtliche Bedenken

Wer haftet für die Grundstücksschäden, die durch veränderte Wasserführung der Bäche verursacht werden?

Verkehrstechnische Bedenken

Die geplante Einmündung vom Göhlen in die Mühlenstraße befindet sich in einer Kurve. Bereits heute kommt es in diesem Bereich immer wieder zu brenzlichen Verkehrssituationen. Diese würden sich durch das erhöhte Verkehrsaufkommen verstärken.

In diesem Kreuzungsbereich befindet sich auch der Übergang in den Schlosspark und der Anschlussfahrradweg zum Freibad und den Sportanlagen. Diese Zuwegung wird zunehmend durch Kinder aus den links und rechts vom Göhlen liegenden Wohngebieten genutzt, da sich dort ein Generationswechsel vollzieht und junge Familien in die alten Hausbestände einziehen.

Auch die Verbindung zwischen neuem Wohngebiet und dem Schlosspark, dem Freibad etc. wird stark von Fußgängern, Radfahrern und Eltern mit Kinderwagen genutzt werden und natürlich auch durch die Kinder und Jugendlichen aus dem Neubaugebiet. In diesem Kontext ist an ältere Mitbürger, die mit Rollatoren etc. den Weg aus den angrenzenden Wohngebieten in den Schlosspark suchen, ebenfalls zu denken. Hier ist die geplante Straße für alle Nutzergruppen nicht geeignet.

Der über den Göhlen in die Mühlenstraße abfließende Verkehr mündet dann nicht direkt in Richtung Autobahn, sondern verstärkt das unfallträchtige Verkehrsaufkommen innerorts.

Ebenso wird ein höheres Verkehrsaufkommen sich nicht über mehrere Ausfahrten verteilen, sondern einseitig an Kindergärten und einer Altenwohnanlage vorbeiführen und alle direkten Anwohner stark belasten.

Diese Verkehrsplanung ist weder zukunftsweisend, familienfreundlich noch dient sie der Entlastung des unfallträchtigen Ortskerns.

Fazit:

Bei einer verantwortungsvollen Gesamtbetrachtung kommt nur ein umweltverträglicher Rückbau der bisher durchgeführten Maßnahme in Betracht. Eine solche Entscheidung würde Bürgernähe und mutiges Handeln symbolisieren und einer familienfreundlichen Gemeinde, unserem Residenzort Rastede, entsprechen.

Rastede steht für Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger.

Mit freundlichen Grüßen

Datenschutzerklärung:

Wir sind mit der Weitergabe unserer Angaben/Ausführungen (sämtlich) einverstanden.

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister
Sophienstrasse 27
26180 Rastede.

Rastede 6. Mai 2021

Stellungnahme zum Beschluss Bebauungsplan 100 "Im Göhlen" vom 23.03.2021

Bezug: Bebauungsplan Nr. 100 - "Im Göhlen"
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden
gem. § 4 (2)
BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erfolgt unsere Stellungnahme zum obigem Beschluss in Bezug auf den Ausbau der Straße „Im Göhlen“ .

Als Betroffene der o.g. Maßnahme nehmen wir fristgerecht wie folgt Stellung:

Gegen die Maßnahme bestehen schwerwiegende Bedenken.
Die Neuberechnung hätte durch einen unabhängigen und somit unbefangenen Gutachter erfolgen sollen.
Die Antragsunterlagen zur Neuberechnung sind fehlerhaft.
Es wurde ein alter Katasterauszug zur Berechnung herangezogen (Der Grundriss des Hauses Am Hankhauser Busch 46 im Plan entspricht nicht dem Grundriss des jetzigen Hauses) .

Die errechnete Lärmimmission >60 Dezibel führt zu einer erheblichen Einschränkung der Lebensqualität und darüber hinaus zu einer Gesundheitsgefährdung.
Gemessen am Ist -Zustand kommt es zu einer erheblichen Steigerung der Lärmimmission .

Nicht berücksichtigt wurde die Geräuschentwicklung der Wasserströmung der Bäche , insbesondere bei Hochwasser , nach dem Durchlass . Die wird durch die Reflexion , des durch das Wasser verursachten Strömungsgeräusches an der zur Zeit fehlerhaft eingebauten Betonwand auf der Westseite., hervorgerufen.

Hier fordern wir einen schonenden Rückbau der der bisher fehlerhaft ausgeführten Baumaßnahme.

Es fehlt eine Berechnung der Stickoxid- und Feinstaubbelastung .

Aus all diesem ergibt sich eine mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung und ein Verfall des Immobilienwertes.

Ferner ist eine Gefährdung an Leib und Leben durch den fließenden Verkehr für die „schwächeren Verkehrsteilnehmer “ zu befürchten. (Fehlender Rad -und Fußweg sowie Querung der Straße Im Göhlen in Höhe -Am Hankhauserbusch -Graf von Galenstrasse

Durch den Baustellenverkehr über Jahre ist mit erheblichen Erschütterungen zu rechnen , die zu einer Schädigung der Bausubstanz der betroffenen Häuser führen kann. Ein justiziabeles Beweissicherungsverfahren hat nicht stattgefunden.

Der noch nicht entschiedene Widerspruch gegen die wasserrechtliche Genehmigung wurde ignoriert.

Die Haftungsansprüche der Besitzer der Immobilien und Grundstücken für Schäden an denselben sind ungeklärt.

Daraus ergibt sich , dass die Belange Schadstoffbelastung , Lärmimmission , Lebensqualität, Verkehrssicherheit, Schutz des Eigentums , Generalentwässerungsplan und Verkehrsplanung nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

entspr. Mail (vers. 06-05-2021)
an: gemeinde@rastede.de

an die
Gemeinde Rastede
Sophienstr. 27
26180 Rastede

Rastede, den 6. Mai 2021

STELLUNGNAHME

**bezügl.: Bebauungsplan Nr: 100 – „Im Göhlen“
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
und Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als von der o.g. Maßnahme Betroffener nehme ich fristgerecht wie folgt Stellung:

Den geplanten Maßnahmen stehen wir mit großer Sorge und erheblichen Bedenken gegenüber.
Diese begründen sich wie folgt:

Gesamtheitliche Betrachtung

Die vorliegende Verkehrsplanung schließt fundamentale Faktoren aus – den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr.100 liegt kein umfänglicher gesamtheitlicher Entwässerungsplan vor.

Die Ausführung der bisher zugrunde gelegten Planung stellt einen Eingriff in ein hochfragiles und komplexes System dar – gehört es doch zum Flutgebiet der Nordseeküste. Noch immer zahlen wir Gebühren an den Deichverband. Über Jahrhunderte wurde dieser Abschnitt in verantwortungsvoller Erschließung und Bewirtschaftung in den meisten Teilen bewohnbar gemacht; doch immer noch wirken gewaltige Kräfte darauf ein, denen mit Respekt und verantwortlichem Handeln begegnet werden muss.

Die Bäke als ein essentieller Teil des Systems zur Weiterleitung der Wassermassen aus Niederschlagsaufkommen, Schlosspark, Ellernteich, dem gesamten Hang des angrenzenden Wohngebiets fordert hier den entsprechenden Platz – das Mindestvolumen, das sie bisher schon hat aufnehmen und ableiten können. Ihre trichterförmige Struktur als Aufnahmemöglichkeit der Wassermengen durch Zulauf, Regen und Unterbodenwasser aus dem anliegendem Hang des Wohngebietes gibt den mindestnotwendigen Platzbedarf vor.
Dazu braucht es nicht nur ein halbe Stunde Starkregen, um eine schwerwiegende Überschwemmung herbeizuführen. Dieser Platzbedarf ist bereits nach einigen Regentagen offensichtlich.

Daraus sollte nach verantwortungsvoller Planung die Konsequenz einer Verkehrsanbindungsalternative (Hauptanbindung über den Hasenbült mit zusätzlichen Öffnungen der inneren Stiche) folgen. Hier kann der Straße *Im Göhlen* nur die Rolle des Wohnweges zukommen (Definition siehe *Verkehrsuntersuchung BP Nr. 100 „Im Göhlen“, Seite 13*) – ein Rückbau auf den ursprüngliche Status dieser Straße vor dem fatalen Fehleingriff mit Überschwemmungs- und Grundstücksabrissfolgen kann hier nur der einzig richtige Weg sein.

Sicherheit

Des Weiteren lassen die erneuerten Ausführungen zur Verkehrsplanung die intensive Beleuchtung der Sicherheitsaspekte vermissen. So sind geplante Sicherheitsstrukturen für Kinder, Fußgänger, Fahrradfahrer sowie der Kindergarten (*Verkehrsuntersuchung BP Nr. 100 „Im Göhlen“, Seite 9/10 - hier als „...den dort befindlichen Einrichtungen“* Mühlenstraße in der Verkehrstrachtung nicht ausgeführt und fokussiert betrachtet. Verdichten sich gerade zu den morgendlichen Stoßzeiten die Verkehrsströme in diesem Bereich, so ist dies nicht nur allein aus der Geräuschmischungsansicht gerade in diesem Abschnitt des Kindergartens und der Altenwohnanlage eine stark aus sicherheitstangierende zuzügliche Last. Schließlich treffen dann diese stark erhöhten Verkehrsströme auf die Knotenpunkte an der Oldenburger Straße, die hier (Seite 8) nicht in der Rückstauung dargestellt werden und damit die zusätzlichen Belastungen in ihrer Verträglichkeit kaum zur richtigen Einschätzung und Bewertung gebracht werden können.

In der Prognose der zu erwartenden Verkehrsaufkommen (so wird z.B. das Szenario B auf Basis des Beschlusses des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 15.07.2020 als „realistisches Worst-Case-Szenario“ und damit im Folgenden als maßgebendes Szenario in der Neubewertung der Erschließungsvarianten angenommen) sind Größenordnungen von in diesem Fall 2.080 Kfz-Fahrten/Werkschicht dann auch nur durch einen Anschluss an die Kleibroker Straße eher in Aussicht bewältigbarer – treffen hier die Ströme schließlich auch auf die einzige große Straßenkreuzung (Oldenburger Str. / Raiffeisenstr.) und geplante Umleitungsszenarien zur Autobahnanbindung.

Der Ausbau des geplanten Wohngebietes Göhlen II als Rastedes größtes geplantes Baugebiet wurde in Schritten bis zum XXL Vorhaben getrieben (siehe Artikel „Großes Baugebiet und große Sorgen“ vom 19. Dezember 2017), die Planungen jedoch den immer wieder entgegengestellten Bedenken aber nicht verantwortungsvoll, großumfänglich angepasst. Es dürfen in diesem hochkomplexen, kaum vorausschaubaren Raum nicht einfach Bauwerke geschaffen werden, die unwiderbringliche und irreparable Schäden verursachen. Allein der erste Ausbaueversuch im Jahr 2020 hatte hier die Grenzen aufgezeigt, die verantwortungslos überschritten wurden.

Dieses Vorhaben betrifft weitreichende Folgen für ein fragiles Ökosystem, ein multidimensionales Entwässerungssystem, Grundstücks- und Hauseigentumssicherung, Verkehrssicherheitsaspekte, Lebensqualität und schließlich die Kultur unseres Ortes.

Dieses Vorhaben braucht das verantwortliche Reagieren auf valide Argumente, das wir in dieser Form nicht erkennen können.

Mit freundlichem Gruß

Datenschutzerklärung:

Mit der Weitergabe meiner Ausführungen bin ich vollumfänglich einverstanden.

Gemeinde Rastede
Sophienstr.27
26180 Rastede

Absender:

Vorab als Mail: gemeinde@rastede.de

Datum: 07.05.2021

**Bebauungsplan Nr: 100 – „Im Göhlen“
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem.
§ 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als von der o.g. Maßnahme Betroffener nehme ich fristgerecht wie folgt Stellung:

Gegen die Maßnahme bestehen schwerwiegende Bedenken. Eine verantwortungsvolle Lösung der Zufahrtsregelung zum neuen Baugebiet kann nur die Schaffung einer Anbindung an die Kleibrokerstraße sein, sowie die weitere Einrichtung von „Zufahrtsbypässen“, verbunden mit einem schonenden Rückbau der jetzigen Fehlplanung.

Begründung:

Wasserbautechnische und wasserbaurechtliche Bedenken

Die Bäke dient seit vielen Jahrzehnten u.a. der Entwässerung des Ellernteiches. In ihrem v-förmig angelegtem Böschungsbereich und in der Bäke selbst hatten viele Tierarten ihr Zuhause. Bei steigendem Wasser konnte die Bäke dieses in die Uferböschungen ableiten und so viel Wasser aufnehmen, dass es in den letzten 30 Jahren nicht zu Überflutungen gekommen ist.

Tatsache ist, dass - beobachtet in 2020 - steigende Wassermassen nicht mehr aufgenommen worden sind und es aufgrund der baulichen Veränderung der Wasserführung zu kompletten Überflutungen bis an die Grundstücksgrenzen im Göhlen gekommen ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzten baulichen Veränderungen nur um eine Teilrealisierung der geplanten Maßnahmen handelt und bei einem weiteren Ausbau noch gravierendere Überflutungen zu erwarten sind.

Die u.a. mit Betonwänden weiter geplante Einengung der Wasserführung führt bei zunehmenden Starkregenereignissen unweigerlich zu Überschwemmungen der angrenzenden Wohngebiete und ggf. auch zur Überflutung einer gegen jede Vernunft gebauten Zufahrtsstraße.

Böschungsabtragungen und Unterspülungen, wegen zunehmender Fließgeschwindigkeit des Wassers, werden die Folge sein. Die Zunahme der Fließgeschwindigkeit ist bereits durch die jetzt ausgeführten Baumaßnahmen festzustellen.

Neben den laufenden Instandhaltungskosten zur Sicherung des Wasserflusses gegen Stau durch Äste etc., muss zur Gefahrenabwehr ein Geländer angebracht werden. Aufgrund der Verengungskonstruktion stellt das schnell fließende Wasser eine Gefahr für hineinfallende Kinder dar.

Kostenrelevant wird auch die ständige Wiederherstellung der durch Unterspülung beschädigten Böschungsseiten sein.

Zur rechtlichen Genehmigung der geplanten Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden stellt sich die Frage möglicher Haftungsansprüche von Anrainern.

Bedenken umweltrechtlicher Natur

Wegen der unprofessionell ausgeführten Erschließungsarbeiten, ist es bereits zu erheblichen Beschädigungen des vorhandenen alten Baumbestandes gekommen. Ein weiterer Ausbau wird eine zunehmende Beschädigung des Baumbestandes zur Folge haben. Da die Straße auch für schwere Baufahrzeuge ausgelegt werden soll, müsste eine weitere Auskoffierung erfolgen.

Haftungsrechtliche Bedenken

Wer haftet für die Grundstücksschäden, die durch veränderte Wasserführung der Bäche verursacht werden?

Verkehrstechnische Bedenken

Die geplante Einmündung vom Göhlen in die Mühlenstraße befindet sich in einer Kurve. Bereits heute kommt es in diesem Bereich immer wieder zu brenzlischen Verkehrssituationen. Diese würden sich durch das erhöhte Verkehrsaufkommen verstärken.

In diesem Kreuzungsbereich befindet sich auch der Übergang in den Schlosspark und der Anschlussfahrradweg zum Freibad und den Sportanlagen. Diese Zuwegung wird zunehmend durch Kinder aus den links und rechts vom Göhlen liegenden Wohngebieten genutzt, da sich dort ein Generationswechsel vollzieht und junge Familien in die alten Hausbestände einziehen.

Auch die Verbindung zwischen neuem Wohngebiet und dem Schlosspark, dem Freibad etc. wird stark von Fußgängern, Radfahrern und Eltern mit Kinderwagen genutzt werden und natürlich auch durch die Kinder und Jugendlichen aus dem Neubaugebiet. In diesem Kontext ist an ältere Mitbürger, die mit Rollatoren etc. den Weg aus den angrenzenden Wohngebieten in den Schlosspark suchen, ebenfalls zu denken. Hier ist die geplante Straße für alle Nutzergruppen nicht geeignet.

Der über den Göhlen in die Mühlenstraße abfließende Verkehr mündet dann nicht direkt in Richtung Autobahn, sondern verstärkt das unfallträchtige Verkehrsaufkommen innerorts.

Ebenso wird ein höheres Verkehrsaufkommen sich nicht über mehrere Ausfahrten verteilen, sondern einseitig an Kindergärten und einer Altenwohnanlage vorbeiführen und alle direkten Anwohner stark belasten.

Diese Verkehrsplanung ist weder zukunftsweisend, familienfreundlich noch dient sie der Entlastung des unfallträchtigen Ortskerns.

Fazit

Bei einer verantwortungsvollen Gesamtbetrachtung kommt nur ein umweltverträglicher Rückbau der bisher durchgeführten Maßnahme in Betracht. Eine solche Entscheidung würde Bürgernähe und mutiges Handeln symbolisieren und einer familienfreundlichen Gemeinde, unserem Residenzort Rastede, entsprechen.

Rastede steht für Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger.

Mit freundlichem Gruß

Datenschutzerklärung:

Ich bin mit der Weitergabe meiner Angaben / Ausführungen (sämtlich) einverstanden.

Unterschrift



Gemeinde Rastede
Sophienstr.27
26180 Rastede

Absender:

GEMEINDE RASTEDA			
Eing. 10. Mai 2021			
HVB	FB	STS	GB

1

Datum: 07.05.2021

**Bebauungsplan Nr. 100 – „Im Göhlen“
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem.
§ 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als von der o.g. Maßnahme Betroffener nehmen wir fristgerecht wie folgt Stellung:

Wir sind Eigentümer des Wohnhauses:
Das Haus wurde 1988 erbaut und ist seitdem vermietet.

Gegen die Maßnahme bestehen schwerwiegende Bedenken. Eine verantwortungsvolle Lösung der Zufahrtsregelung zum neuen Baugebiet kann nur die Schaffung einer Anbindung an die Kleibrokerstraße sein, sowie die weitere Einrichtung von „Zufahrtsbypässen“, verbunden mit einem schonenden Rückbau der jetzigen Fehlplanung.

Begründung:

Wasserbautechnische und wasserbaurechtliche Bedenken

Die Bäche dient seit vielen Jahrzehnten u.a. der Entwässerung des Ellernteiches. In ihrem v-förmig angelegtem Böschungsbereich und in der Bäche selbst hatten viele Tierarten ihr Zuhause. Bei steigendem Wasser konnte die Bäche dieses in die Uferböschungen ableiten und so viel Wasser aufnehmen, dass es in den letzten 30 Jahren nicht zu Überflutungen gekommen ist.

Tatsache ist, dass - beobachtet in 2020 - steigende Wassermassen nicht mehr aufgenommen worden sind und es aufgrund der baulichen Veränderung der Wasserführung zu kompletten Überflutungen bis an die Grundstücksgrenzen im Göhlen gekommen ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzten baulichen Veränderungen nur um eine Teilrealisierung der geplanten Maßnahmen handelt und bei einem weiteren Ausbau noch gravierendere Überflutungen zu erwarten sind.

Die u.a. mit Betonwänden weiter geplante Einengung der Wasserführung führt bei zunehmenden Starkregenereignissen unweigerlich zu Überschwemmungen der angrenzenden Wohngebiete und ggf. auch zur Überflutung einer gegen jede Vernunft gebauten Zufahrtsstraße.

Böschungsabtragungen und Unterspülungen, wegen zunehmender Fließgeschwindigkeit des Wassers, werden die Folge sein. Die Zunahme der Fließgeschwindigkeit ist bereits durch die jetzt ausgeführten Baumaßnahmen festzustellen.

Neben den laufenden Instandhaltungskosten zur Sicherung des Wasserflusses gegen Stau durch Äste etc., muss zur Gefahrenabwehr ein Geländer angebracht werden. Aufgrund der Verengungskonstruktion stellt das schnell fließende Wasser eine Gefahr für hereinfallende Kinder dar.

Kostenrelevant wird auch die ständige Wiederherstellung der durch Unterspülung beschädigten Böschungsseiten sein.

Zur rechtlichen Genehmigung der geplanten Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden stellt sich die Frage möglicher Haftungsansprüche von Anrainern.

Bedenken umweltrechtlicher Natur

Wegen der unprofessionell ausgeführten Erschließungsarbeiten, ist es bereits zu erheblichen Beschädigungen des vorhandenen alten Baumbestandes gekommen. Ein weiterer Ausbau wird eine zunehmende Beschädigung des Baumbestandes zur Folge haben. Da die Straße auch für schwere Baufahrzeuge ausgelegt werden soll, müsste eine weitere Auskoffierung erfolgen.

Haftungsrechtliche Bedenken

Wer haftet für die Grundstücksschäden, die durch veränderte Wasserführung der Bäche verursacht werden?

Verkehrstechnische Bedenken

Die geplante Einmündung vom Göhlen in die Mühlenstraße befindet sich in einer Kurve. Bereits heute kommt es in diesem Bereich immer wieder zu brenzlichen Verkehrssituationen. Diese würden sich durch das erhöhte Verkehrsaufkommen verstärken.

In diesem Kreuzungsbereich befinden sich auch der Übergang in den Schlosspark und der Anschlussfahrradweg zum Freibad und den Sportanlagen. Diese Zuwegung wird zunehmend durch Kinder aus den links und rechts vom Göhlen liegenden Wohngebieten genutzt, da sich dort ein Generationswechsel vollzieht und junge Familien in die alten Hausbestände einziehen.

Auch die Verbindung zwischen neuem Wohngebiet und dem Schlosspark, dem Freibad etc. wird stark von Fußgängern, Radfahrern und Eltern mit Kinderwagen genutzt werden und natürlich auch durch die Kinder und Jugendlichen aus dem Neubaugebiet. In diesem Kontext ist an ältere Mitbürger, die mit Rollatoren etc. den Weg aus den angrenzenden Wohngebieten in den Schlosspark suchen, ebenfalls zu denken. Hier ist die geplante Straße für alle Nutzergruppen nicht geeignet.

Der über den Göhlen in die Mühlenstraße abfließende Verkehr mündet dann nicht direkt in Richtung Autobahn, sondern verstärkt das unfallträchtige Verkehrsaufkommen innerorts.

Ebenso wird ein höheres Verkehrsaufkommen sich nicht über mehrere Ausfahrten verteilen, sondern einseitig an Kindergärten und einer Altenwohnanlage vorbeiführen und alle direkten Anwohner stark belasten.

Diese Verkehrsplanung ist weder zukunftsweisend, familienfreundlich noch dient sie der Entlastung des unfallträchtigen Ortskerns.

Lärm- und Luftemission

Die angrenzenden Wohngebiete sind durch die geplante Maßnahme einer wesentlich erhöhten Lärm- und Luftemission ausgesetzt.

Dadurch wird die Wohnqualität erheblich herabgesetzt. Diese wirken sich auf die Gesundheit der Anwohner aus.

Eine Wertminderung der einzelnen Immobilien ist zu erwarten.

Fazit

Bei einer verantwortungsvollen Gesamtbetrachtung kommt nur ein umweltverträglicher Rückbau der bisher durchgeführten Maßnahme in Betracht. Eine solche Entscheidung würde Bürgernähe und mutiges Handeln symbolisieren und einer familienfreundlichen Gemeinde, unserem Residenzort Rastede, entsprechen.

Rastede steht für Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger.

Mit freundlichem Gruß

Datenschutzerklärung:

Wir sind mit der Weitergabe meiner Angaben / Ausführungen (sämtlich) einverstanden.

Unterschriften

den 7. Mai 2021

Gemeinde Rastede
Herrn Bürgermeister Lars Krause
Sophienstraße
26180 Rastede

GEMEINDE RASTEDE			
Eing. 10. Mai 2021			
HVB	FB	STS	GB

Bebauungsplan Nr.100 im ergänzenden Verfahren nach § 214 (4) BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krause,

zum o. g. Bebauungsplan möchte ich nachfolgende Hinweise und Anregungen vorbringen:

1. Großräumliche Rahmenbedingungen / Typische Landschaften in Rastede durch unsere Bäken

Die geologischen Besonderheiten des Ortes Rastede mit - Geest / Geestrand / Niederungsflächen - haben typische Landschaften geschaffen, die mit parallel ausgerichteten Bäken und verbunden mit großräumigen Tälern in Richtung Geestrandtief / Jade fließen. Zu nennen sind insbesondere die Lehmdor-, Rasteder-, Moor- und Hankhauser Bäke. Ich kenne keine Gemeinde, in der der Geestrand so deutlich erlebbar ist, wie im Bereich der Kleibroker Straße in der Kurve beim „Zollhaus“.

Diese Besonderheiten unserer Bäken sollten in der Bauleitplanung der Gemeinde Rastede grundsätzlich mehr Beachtung finden, so auch im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr.100 Im Göhlen. Hier liegt die Hankhauser Bäke, eine der schönsten Bäken - auch städtebaulich gesehen - die Rastede zu bieten hat. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (= RROP) des Landkreises Ammerland ist Rastede als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung dargestellt. Die Fläche des Bebauungsplans ist als Vorsorgegebiet für die Grünlandbewirtschaftung und -Pfleger dargestellt. Aufgrund dieser Schwerpunkte und der o.g. typischen Bäken-Landschaft bietet sich das Plangebiet vorrangig für die Entwicklungsaufgabe Erholung an.

2. Aufstellung des „Bebauungsplans Nr. 100 Im Göhlen“, 1. Öffentliche Auslegung

Nach Aussage der Gemeinde ist Anlass für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen die große Nachfrage nach Bauland für Einfamilienhäuser. Angeboten werden hier im Bebauungsplan Nr.100 Allgemeine Wohngebiete, etwa 7,5 ha, mit unterschiedlichen Ausnutzungsfestsetzungen als Einfamilienhaus, Reihenhaus oder Mehrfamilienhaus. Durch umfangreiche Baugestaltungsvorschriften soll eine neue Abrundung der vorhandenen Siedlungskante erreicht werden. Die übrigen Flächen des Planbereichs (Größe 16,5 ha) werden als Grünflächen und Flächen für die Regenrückhaltung ausgewiesen. Städtebauliche Besonderheiten des Gebietes als „Bäkental“ werden nicht genannt und beachtet. Im Gegenteil würden insbesondere die Mehrfamilienhäuser mit ihrer Masse und Höhe unmittelbar neben der Hankhauser Bäke platziert, sodass das Bäkental noch weiter eingegrenzt wird. Hiergegen habe ich bereits in der 1. Auslegung des Bebauungsplans Bedenken vorgebracht, die nicht berücksichtigt wurden.

Diese 1. öffentliche Auslegung des Bebauungsplans einschließlich Begründung zeigt Schwierigkeiten im Hinblick auf die Erschließung der Wohnbaugebiete, die über die Straßenverbindung „Im Göhlen“ erfolgen soll. Diese Straße bzw. Wegefläche „Im Göhlen“ verläuft im Einmündungsbereich ab Eichendorffstraße in einer Länge von rd.300 m unmittelbar neben der Hankhauser Bäke, die eine Sohltiefe von 1,50 m hat. Die Gemeinde, hier die Bauverwaltung, ging beim Entwurf des Bebauungsplans davon aus, durch Verkehrstrennungen, Beispiel Poller, im neuen Baugebiet die Verkehrsbelastung der Straße Im Göhlen auf rund 1000 Kfz Fahrten pro Tag begrenzen zu können. Diese Begrenzung kann jedoch nicht empfohlen werden. Sie ist, wie es in der neuen Verkehrsuntersuchung vom 3.3.2021 heißt, willkürlich gewählt und kann nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt werden.

3. Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 100 im ergänzenden Verfahren

Die bereits von der Gemeinde eingeleiteten Erschließungsmaßnahmen wurden durch ein Klage Verfahren gerichtlich gestoppt. Das Thema Erschließung wird daher erneut im „Bebauungsplan Nr.100 im ergänzenden Verfahren“ ausführlich behandelt. Kernpunkt ist die Straße „Im Göhlen“, die sich zurzeit noch als eine

ungegliederte Wegefläche darstellt. Die Gemeinde plant, laut Begründung zum Bebauungsplan, diese Wegefläche im Einmündungsbereich, unmittelbar neben der Bäke, als Verkehrsfläche in einer Breite von 5,55 m festzusetzen und mit einer bituminösen Oberfläche auszustatten. Ein Mehr an Verkehrsfläche ist, aufgrund der direkt angrenzenden Bäke, hier nicht möglich. Kraftfahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger müssen sich diese Verkehrsfläche teilen. Des Weiteren ist geplant, eine Öffnung der vorhandenen Straßen Koppelweg und Harry-Wilters-Ring vorzusehen, sodass zusätzliche Verkehrsverbindungen zwischen dem Neu- und Altbaugbiet entstehen.

4. Detailpunkte aufgrund der neuen Verkehrsuntersuchungen vom 3.3.2021

4.1. Aufgrund der neuen Verkehrsuntersuchen und der umfangreichen Ergänzungen in der Begründung des Bebauungsplans zum Thema Erschließung, gehe ich davon aus, dass auch die geplanten Festsetzungen in der Plandarstellung zu überprüfen und - aus meiner Sicht - neu abzuwägen sind. Die bereits stattgefundene Prüfung der zahlreichen Einwendungen zur 1. Auslegung, hat bisher zu keiner Änderung der geplanten Festsetzungen in der Planzeichnung geführt. Die neuen Verkehrsuntersuchungen weisen jedoch nunmehr auf ein wesentliches Mehr der Verkehrsabschätzungen (Verkehrserzeugungen) hin. Positiv ist zu bemerken, dass nunmehr zur Erschließung des Plangebiets eine Auflistung von Möglichkeiten, (Variante 1 bis 10) dargelegt wurde. Insbesondere sind die Varianten 1 bis 5a nachvollziehbar, sodass für die Gemeinde der Prozess der Entscheidungen strukturiert erfolgen kann. Positiv ist auch die Aussage zur Straße Hasenbühl, wonach diese Verbindung nicht mehr zur Erschließung des Baugebiets herangezogen wird.

4.2. Die Variante 1 berücksichtigt, dass der gesamte Verkehr über die Straße Im Göhlen fließt. Sie ausschließlich zu wählen hat aus meiner Sicht den Nachteil der Abhängigkeit (nur eine Zu-/ Abfahrt zum Wohngebiet). In der Variante 5a wird die Variante 1 und zusätzlich die Anbindung und Öffnung der Straßen Harry-Wilters-Ring und Koppelweg an das neu geplante Wohngebiet berücksichtigt. Beide Varianten wurden in dem o.g. Gutachten empfohlen. Zum Koppelweg ist zu bemerken, dass dieser keine Verbindung hat zur Straße Am Horstbusch. Er verläuft kurvenreich und unübersichtlich, hier werden – aus meiner Sicht - Fehler der Vergangenheit sichtbar.

4.3. Kritisch ist zu bemerken, dass nunmehr von einem deutlichen Mehr an „Verkehrsabschätzungen“ für den engen Einmündungsbereich auszugehen ist, d.h. über 2000 bis 2490 Kfz Fahrten pro 24 Std statt 1000. (Siehe im Einzelnen o.g. Verkehrsuntersuchungen, Beispiel Szenario A). Die „Verkehrsabschätzungen“ beziehen sich ausschließlich auf die Wohneinheiten. Vermisst werden Aussagen zum Verkehr aufgrund der Festsetzung von WA Gebieten (= Allgemeines Wohngebiet), wonach auch gewerbliche Nutzungen zulässig sind. Beispiel: Frisör, Arztpraxen, Gaststätten. Sie könnten die Verkehrszahlen weiter deutlich erhöhen.

4.4. Dieses Mehr an Verkehr über die Straße „Im Göhlen“, die Variante 1, ist für unsere Oldenburger Straße im Ortskern von großer Bedeutung. Der Kreuzungspunkt Mühlenstr / Oldenburger Str. / Anton-Günther Str. kommt an seine Grenzen. Es droht eine Erweiterung der Verkehrsflächen der Anton-Günther Straße, d.h. eine Verbreiterung der Einmündung der Anton-Günther-Str. in die Oldenburger Str. Es wird sich daher in Kürze die Frage stellen, welche Verkehrsentwicklung künftig im Vordergrund stehen soll:

- die der „Kreisstraße im Ortskern“, fixiert auf Geschäfte, Einkauf, bemerkenswerte Grünbereiche und historische Gebäude, Vorfahrt haben Fußgänger und Radfahrer,
- die einer „Erlebnisstraße im Ortskern“, fixiert auf Geschäfte, Einkauf, bemerkenswerte Grünbereiche und historische Gebäude, Vorfahrt haben Kfz Fahrzeuge oder

5. Meine Hinweise und Anregungen zur Entscheidung

5.1. Das Baugebiet sollte reduziert werden, insbesondere um den Baubereich der zweigeschossigen Mehrfamilienhäuser mit ihrer hohen Anzahl von Wohneinheiten, dadurch werden die Verkehrserzeugungen deutlich eingegrenzt. Außerdem liegen die Mehrfamilienhäuser unmittelbar neben der Hankhauser Bäke und engen das Bäkental unwiederbringlich deutlich sichtbar ein. Sie sind ohnehin durch ihre bauliche Masse und Größe ohne Bezug zu kleinteiligen Einfamilien- und Reihenhäuser. Durch Aufgabe dieser Bauflächen bleibt die Bäke prägend und das Bäkental noch erkennbar, das hier in den Niederungsflächen bestimmend ist, auch wenn es nur noch ein geringes Reliefgefälle aufweist, Beispiel: von 3 Meter auf 0,5 Meter und bis N.N.

5.2. Die Aufgabe der Bauflächen für Mehrfamilienhäuser ermöglicht zudem eine deutliche Kürzung der Erschließungsstraße direkt entlang der Bäke. Das Herzstück dieser Niederungsflächen, die Hankhauser Bäke, würde deutlich im Blickpunkt bleiben und an Bedeutung gewinnen allein durch begleitende Wegeflächen für Fußgänger und Radfahrer.

5.3. Letztendlich ist – aus meiner Sicht – die Entscheidung für eine Erschließung über den Weg „Im Göhlen“, gemäß Variante 1 und 5a, an folgenden Fragen abzuwägen:

- der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer und

b) inwieweit die Hankhauser Bäche in Stahl und Beton eingepackt, und eingeklemmt durch gerammte Stahlbohlen im Uferbereich, noch als ein Wassergraben erkennbar und erträglich bleibt. Die Gefahr, zu einer Müllgrube zu entarten ist groß, zumal die Bäche eine Sohlentiefe von 1,50 m hat.

5.4. Aus meiner Sicht ist eine Erschließung des neuen Baugebiets, gemäß Variante 1 und 5a, nur mit einer Verrohrung der Bäche im engen Teil des Einmündungsbereichs der Straße Im Göhlen vertretbar. Sie sollte verbunden sein mit einem Ausgleich in unmittelbarer Nähe, zum Beispiel im Schloßpark. Ich rege daher an, hier die zur Zeit verrohrte Hankhauser Bäche, auch flächenmäßig fast im gleichen Umfang, im nordöstlichen Bereich des Sportplatzes zu „entrohren“ und ggf. mit größeren Wasserflächen zu gestalten. Hierbei würde das historische Gebäude Wassermühle deutlicher in den Blickpunkt gesetzt und aufgewertet. Großflächige Blickbeziehung zwischen Wassermühle und Park mit Ellernteich ließen sich ebenfalls herstellen durch Entfernung des Gestrüpps an der Straße Im Kühlengrund. Nebenbei könnte der Aushub für eine von der Rasteder Jugend gewünschte „Skater Anlage“ genutzt werden.

Eine Verrohrung der Hankhauser Bäche im engen Einmündungsbereich der Straße Im Göhlen bietet nicht nur Verkehrssicherheit sondern großzügige Flächen für Fußgänger und Radfahrer. Diese Flächen könnten entsprechend gestaltet werden und somit die Fortsetzung der Wege im Schloßpark aufnehmen. Damit würde ein langer und vielseitiger Wanderweg für Fußgänger und Radfahrer geschaffen, ein nachhaltiger Impuls für die Tourismusbranche verbunden mit der Entwicklungsaufgabe Erholung in Rastede.

Mit freundlichem Gruß

Durchschrift zur freundlichen Kenntnisnahme gelangt an

Herrn Hans-Dieter Röben, Vorsitzender des „Ausschuss für Bau, Planung ,Umwelt und Straßen“.

Gemeinde Rastede
Sophienstr.27
26180 Rastede

Vorab als Mail: gemeinde@rastede.de

GEMEINDE RASTED 07. Mai 2021			
Eing. 10. Mai 2021			
HVB	FB	STS	GB

**Bebauungsplan Nr: 100 – „Im Göhlen“
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem.
§ 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als von der o.g. Maßnahme Betroffene nehme ich fristgerecht wie folgt Stellung:

Gegen die Maßnahme bestehen schwerwiegende Bedenken. Eine verantwortungsvolle Lösung der Zufahrtsregelung zum neuen Baugebiet kann nur die Schaffung einer Anbindung an die Kleibrokerstraße sein, sowie die weitere Einrichtung von „Zufahrtsbypässen“, verbunden mit einem schonenden Rückbau der jetzigen Fehlplanung.

Begründung:

Wasserbautechnische und wasserbaurechtliche Bedenken

Die Bäke dient seit vielen Jahrzehnten u.a. der Entwässerung des Ellernteiches. In ihrem v-förmig angelegte Böschungsbereich und in der Bäke selbst hatten viele Tierarten ihr Zuhause. Bei steigendem Wasser konnte die Bäke dieses in die Uferböschungen ableiten und so viel Wasser aufnehmen, dass es in den letzten 30 Jahren nicht zu Überflutungen gekommen ist.

Tatsache ist, dass - beobachtet im Juni 2020 - steigende Wassermassen nicht mehr aufgenommen worden sind und es aufgrund der baulichen Veränderung der Wasserführung zu kompletten Überflutungen bis an die Grundstücksgrenzen im Göhlen gekommen ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzten baulichen Veränderungen nur um eine Teilrealisierung der geplanten Maßnahmen handelt und bei einem weiteren Ausbau noch gravierendere Überflutungen zu erwarten sind.

Die u.a. mit Betonwänden weiter geplante Einengung der Wasserführung führt bei zunehmenden Starkregenereignissen unweigerlich zu Überschwemmungen der angrenzenden Wohngebiete und ggf. auch zur Überflutung einer gegen jede Vernunft gebauten Zufahrtstraße.

Böschungsabtragungen und Unterspülungen wegen zunehmender Fließgeschwindigkeit des Wassers werden die Folge sein. Die Zunahme der Fließgeschwindigkeit ist bereits durch die jetzt ausgeführten Baumaßnahmen festzustellen.

Neben den laufenden Instandhaltungskosten zur Sicherung des Wasserflusses gegen Stau durch Äste etc., muss zur Gefahrenabwehr ein Geländer angebracht werden. Aufgrund der Verengungskonstruktion stellt das schnell fließende Wasser eine Gefahr für hineinfallende Kinder dar.

Kostenrelevant wird auch die ständige Wiederherstellung der durch Unterspülung beschädigten Böschungsseiten sein.

Zur rechtlichen Genehmigung der geplanten Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden stellt sich die Frage möglicher Haftungsansprüche von Anrainern.

Bedenken umweltrechtlicher Natur

Wegen der unprofessionell ausgeführten Erschließungsarbeiten, ist es bereits zu erheblichen Beschädigungen des vorhandenen alten Baumbestandes gekommen. Ein weiterer Ausbau wird eine zunehmende Beschädigung des Baumbestandes zur Folge haben. Da die Straße auch für schwere Baufahrzeuge ausgelegt werden soll, müsste eine weitere Auskofferung erfolgen.

Haftungsrechtliche Bedenken

Wer haftet für die Grundstücksschäden, die durch veränderte Wasserführung der Bäke verursacht werden?

Verkehrstechnische Bedenken

Die geplante Einmündung vom Göhlen in die Mühlenstraße befindet sich in einer Kurve. Bereits heute kommt es in diesem Bereich immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen. Diese würden sich durch das erhöhte Verkehrsaufkommen verstärken.

In diesem Kreuzungsbereich befinden sich sowohl der Übergang in den Schlosspark, zu einem Waldkindergarten sowie der Anschlussfahrradweg zum Freibad und den Sportanlagen. Diese Zuwegung wird zunehmend von Kindern aus den links und rechts vom Göhlen liegenden Wohngebieten genutzt, da sich dort ein Generationswechsel vollzieht und junge Familien in die alten Hausbestände einziehen.

Auch die Verbindung zwischen neuem Wohngebiet und dem Schlosspark, dem Freibad und der wiederbelebten Klostermühle wird stark von Fußgängern, Radfahrern und Eltern mit Kinderwagen genutzt - und natürlich auch durch die Kinder und Jugendlichen aus dem Neubaugebiet. In diesem Kontext ist ebenso an Bewohner*innen der AWO und andere Mitbürger, die mit Rollatoren und Elektromobilen den Weg aus den angrenzenden Wohngebieten in den Schlosspark suchen, zu denken. Hier ist die geplante Straße für alle Nutzergruppen nicht geeignet.

Der über den Göhlen in die Mühlenstraße abfließende Verkehr verstärkt massiv das unfallträchtige Verkehrsaufkommen innerorts. Großveranstaltungen auf dem Rennplatz sorgen mit den durchaus gewünschten Besucherströmen - im Sommer auch zum Freibad - schon jetzt für etliche Verkehrsprobleme.

Ebenso wird ein höheres Verkehrsaufkommen sich nicht über mehrere Ausfahrten verteilen, sondern einseitig an Kindergärten und einer Altenwohnanlage vorbeiführen und alle direkten Anwohner stark belasten.

Diese Verkehrsplanung ist weder familienfreundlich und zukunftsweisend im Sinne von Vorrang für Fahrradfahrer und Fußgänger, noch dient sie der Entlastung des unfallträchtigen Ortskerns.

Fazit

Bei einer verantwortungsvollen Gesamtbetrachtung kommt nur ein umweltverträglicher Rückbau der bisher durchgeführten Maßnahmen in Betracht. Eine solche Entscheidung würde Bürgernähe, nachhaltiges Zukunftsdenken und - Handeln symbolisieren und einer Gemeinde Rastede entsprechen, in der es sich gut leben lässt.

Rastede steht für Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger.

Mit freundlichem Gruß

V

Datenschutzerklärung:

Ich bin mit der Weitergabe meiner Angaben / Ausführungen (sämtlich) einverstanden.

Absender:

Gemeinde Rastede
Sophienstr.27
26180 Rastede

Vorab als Mail: gemeinde@rastede.de

Datum: 07. Mai 2021

**Bebauungsplan Nr: 100 – „Im Göhlen“
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem.
§ 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als von der o.g. Maßnahme Betroffener nehme ich fristgerecht wie folgt Stellung:

Gegen die Maßnahme bestehen schwerwiegende Bedenken. Eine verantwortungsvolle Lösung der Zufahrtsregelung zum neuen Baugebiet kann nur die Schaffung einer Anbindung über die Straße „Hasenbült“, an die Kleibrokerstraße sein, sowie die weitere Einrichtung von „Zufahrtsbypässen“, verbunden mit einem schonenden Rückbau der jetzigen Fehlplanung.

Begründung:

Wasserbautechnische und wasserbaurechtliche Bedenken

Die Bäke dient seit vielen Jahrzehnten u.a. der Entwässerung des Ellernteiches. In ihrem v-förmig angelegtem Böschungsbereich und in der Bäke selbst hatten viele Tierarten ihr Zuhause. Bei steigendem Wasser konnte die Bäke dieses in die Uferböschungen ableiten und so viel Wasser aufnehmen, dass es in den letzten 30 Jahren nicht zu Überflutungen gekommen ist.

Tatsache ist, dass – beobachtet im Juni 2020 - steigende Wassermassen nicht mehr aufgenommen wurden, wie auf nachfolgendem Foto zu sehen ist, und es aufgrund der baulichen Veränderung der Wasserführung zu Überflutungen bis an die Grundstücksgrenzen im Göhlen gekommen ist. Laut der Internetseite www.wetterkontor.de gab es am 27. Juni 2020 einen Niederschlag von 36,7l/m².



Selbst bei nicht übermäßigem Starkregen, wie am 12. März 2021 um 17:38 Uhr, war die Bäche nicht in der Lage das anfallende Wasser problemlos abzuleiten. Laut der Internetseite www.wetterkontor.de gab es am 12. März 2021 einen Niederschlag von 11l/qm.



Bei beiden genannten Wetterlagen, ist es nun nicht der Fall gewesen, dass bereits die Tage im Vorfeld verregnet waren und dadurch das Regenrückhaltebecken im Schlosspark schon an seine Grenzen gestoßen ist. Wie wird es nach tagelangen Regenschauern aussehen, wenn noch ein Starkregen hinzukommt?

Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzten baulichen Veränderungen nur um eine Teilrealisierung der geplanten Maßnahmen handelt und bei einem weiteren Ausbau noch gravierendere Überflutungen zu erwarten sind. Die Wetterlagen verändern sich, es kommt immer häufiger zu extremen Niederschlägen. Wie soll hier ein sicherer und zuverlässiger Abfluss gewährleistet werden?

Die u.a. mit Betonwänden weiter geplante Einengung der Wasserführung führt bei zunehmenden Starkregenereignissen unweigerlich zu Überschwemmungen der angrenzenden Wohngebiete und ggf. auch zur Überflutung einer gegen jede Vernunft gebauten Zufahrtsstraße.

Böschungsabtragungen und Unterspülungen, wegen zunehmender Fließgeschwindigkeit des Wassers, werden die Folge sein. Die Zunahme der Fließgeschwindigkeit ist bereits durch die jetzt ausgeführten Baumaßnahmen festzustellen.

Neben den laufenden Instandhaltungskosten zur Sicherung des Wasserflusses gegen Stau durch Äste etc., muss zur Gefahrenabwehr ein Geländer angebracht werden. Ein Geländer führt noch mehr zu einer Einengung der Fahrbahn, was für sich entgegenkommende Verkehrsteilnehmer zu schwierigen Situationen führen wird. Aufgrund der Verengungskonstruktion stellt das schnell fließende Wasser eine Gefahr für hineinfliegende Kinder, aber auch Erwachsene und Tiere dar.

Kostenrelevant wird auch die ständige Wiederherstellung der durch Unterspülung beschädigten Böschungsseiten sein.

Zur rechtlichen Genehmigung der geplanten Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden stellt sich die Frage möglicher Haftungsansprüche von Anrainern.

Bedenken umweltrechtlicher Natur

Wegen der unprofessionell ausgeführten Erschließungsarbeiten, ist es bereits zu erheblichen Beschädigungen des vorhandenen alten Baumbestandes gekommen. Ein weiterer Ausbau wird eine zunehmende Beschädigung des Baumbestandes zur Folge haben. Da die Straße auch für schwere Baufahrzeuge ausgelegt werden soll, müsste eine weitere Auskoffierung erfolgen.

Es ist im Bebauungsplan (BPlan 035-1.Änd.), welcher seit dem 16. November 1984 rechtsgültig ist, von einem „erhaltenswerten Baumbestand“ die Rede. Es kann nicht sein, dass im Zuge der Arbeiten, diese Aussagen der Gemeinde ihre Gültigkeit verlieren und nach 37 Jahren diese alten Bäume nicht mehr schützenswert sind. Erste Bäume wurden bereits bei den Erschließungsarbeiten gefällt, weitere wurden beschädigt und ob diese Bäume erhalten bleiben können ist wohl fraglich.

2. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Göhlenwiesen" wurde vom Rat der Gemeinde aus folgenden Gründen beschlossen:

1. Optimalere Ausnutzbarkeit der überbaubaren Flächen im Bereich der "Graf-von-Galen-Straße", um Einzelbauvorhaben entsprechend den vorgebrachten Eingaben der Bauherren realisieren zu können.

2. Umwandlung der entlang der Straße "Im Göhlen" festgesetzten öffentlichen Grünfläche in private Gartenfläche (Festsetzung als nicht überbaubares allgemeines Wohngebiet, WA).

3. Sicherung des erhaltenswerten Baumbestandes bzw. der unterirdischen Leitungen entlang der Straße "Im Göhlen".

Bei der Änderung des Bebauungsplanes waren folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede
- der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 35 "Göhlenwiesen"
- Bestandsaufnahme des Ingenieurbüros WERSCHÉ.

Haftungsrechtliche Bedenken

Wer haftet für die Grundstücksschäden, die durch veränderte Wasserführung der Bäche verursacht werden?

Verkehrstechnische Bedenken

Die geplante Einmündung vom Göhlen in die Mühlenstraße befindet sich in einer Kurve. Bereits heute kommt es in diesem Bereich immer wieder zu brenzlichen Verkehrssituationen. Diese würden sich durch das erhöhte Verkehrsaufkommen verstärken. Weiterhin führt das erhöhte Verkehrsaufkommen in den nächsten 8-10 Jahren (Bauphase) zu einer starken Geräuschemission und Stickoxydbelastung für die angrenzenden Hausgrundstücke. Ist die Bauphase abgeschlossen muss mit bis zu 2.490 Fahrten pro Tag gerechnet werden, welche den Wert der Geräuschemission und Stickoxydbelastung nicht merklich sinken lassen werden. Dafür verantwortlich ist der Baustellen- und Anliegerverkehr. Diese Belastungen führen zu einer Minderung der Lebensqualität von uns Anwohnern und kann sich negativ auf den Immobilienpreis auswirken.

~~In diesem~~ In dem oben genannten Kreuzungsbereich befindet sich auch der Übergang in den Schlosspark und der Anschlussfahrradweg zum Freibad und den Sportanlagen. Eine Nutzung des Fußweges auf der rechten Seite in Richtung Ortskern, kann nicht als alleinige Lösung gemeint sein. Jeder, der diesen Gehsteig schon einmal mit einem kleinen Kind an der Hand lang gegangen ist weiß, dass er viel zu eng ist. Bei zwei sich entgegenkommenden Fahrzeugen muss man bereits jetzt schon Angst haben vom Außenspiegel erwischt zu werden. Diese Zuwegung wird zunehmend durch Kinder aus den links und rechts vom Göhlen liegenden Wohngebieten genutzt, da sich dort ein Generationswechsel vollzieht und junge Familien in die alten Hausbestände einziehen.

Auch die Verbindung zwischen neuem Wohngebiet und dem Schlosspark, dem Freibad etc. wird stark von Fußgängern, Radfahrern und Eltern mit Kinderwagen genutzt werden und natürlich auch durch die Kinder und Jugendlichen aus dem Neubaugebiet. In diesem Kontext ist an ältere Mitbürger, die mit Rollatoren etc. den Weg aus den angrenzenden Wohngebieten in den Schlosspark suchen, ebenfalls zu denken. Hier ist die geplante Straße für alle Nutzergruppen nicht geeignet.

Der über den Göhlen in die Mühlenstraße abfließende Verkehr mündet dann nicht direkt in Richtung Autobahn, sondern verstärkt das unfallträchtige Verkehrsaufkommen innerorts.

Ebenso wird ein höheres Verkehrsaufkommen sich nicht über mehrere Ausfahrten verteilen, sondern einseitig an Kindergärten und einer Altenwohnanlage vorbeiführen und alle direkten Anwohner stark belasten.

Diese Verkehrsplanung ist weder zukunftsweisend, familienfreundlich noch dient sie der Entlastung des unfallträchtigen Ortskerns.

Fazit

Bei einer verantwortungsvollen Gesamtbetrachtung kommt nur ein umweltverträglicher Rückbau der bisher durchgeführten Maßnahme in Betracht. Eine solche Entscheidung würde Bürgernähe und mutiges Handeln symbolisieren und einer familienfreundlichen Gemeinde, unserem Residenzort Rastede, entsprechen.

Rastede steht für die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger.

Mit freundlichem Gruß

Datenschutzerklärung:

Ich bin mit der Weitergabe meiner Angaben / Ausführungen (sämtlich) einverstanden.

Rastede, den 08.05.2021

Bebauungsplan Nr. 100 – „Im Göhlen“

**Erneute öffentliche Auslegung gem. §3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. §4 (2) BauGB
in Verbindung mit § 4a (3) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als die vom o.g. Bebauungsplan unmittelbar betroffenen Anwohner nehmen wir dazu wie folgt
Stellung:

Wir stehen den o.g. Maßnahmen mit großen Bedenken gegenüber.

Diese begründen sich im Einzelnen wie folgt:

1. Sicherheit

Durch die hohe Verkehrsbelastung von bis zu 2490 Fahrten / Werktag wird es besonders für die „schwachen“ Verkehrsteilnehmer immer wieder zu gefährlichen Situationen kommen. Unsere Kinder waren vor der Sperrung der Straße Im Göhlen regelmäßig zu Fuß und mit dem Rad hier unterwegs. Diese Straße wurde auch sehr oft von anderen Kindern und Erwachsenen u.a. als Weg zum Kindergarten, Schlosspark, Freibad und zu Freizeitveranstaltungen genutzt. Eine gefahrlose Nutzung würde nach dem zweispurigen Ausbau (ohne Rad- und Fußweg) aus unserer Sicht nicht möglich sein können. Wir empfehlen dringend deshalb eine einspurige Verkehrsführung Im Göhlen mit ausreichenden Fuß- und Radwegen. Die Sicherheit unserer Kinder und Bürger sollte höchste Priorität genießen! Das erhöhte Verkehrsaufkommen wird auch und gerade über die Mühlen- und Parkstraße abfließen. Schon jetzt ist der obere Teil der Mühlenstraße (außerorts) sehr eng und bei Gegenverkehr fahrtechnisch anspruchsvoll. Bei einem stark erhöhten Verkehrsaufkommen wird es auch hier (sollte kein Ausbau der Mühlenstraße im diesem Bereich stattfinden) zu Verkehrsunfällen kommen, zumal auch hier kein Fuß- und Radweg vorhanden ist. Schon jetzt ist bei den regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen die Mühlenstraße verkehrstechnisch extrem stark belastet. Sollte es zu dem geplanten zusätzlichen Verkehrsaufkommen kommen, wäre aus unserer Sicht eine sichere Verkehrsführung kaum zu gewährleisten.

Unsere Fragen hierzu: Durch welche Maßnahmen wird die Sicherheit, der schwachen Verkehrsteilnehmer (speziell der vielen Kinder) in Zukunft gewährleistet? Wie kann es sein, dass alle modernen Orte/Städte vermehrt Radwege (aus-)bauen nur Rastede die zentrale Ausfallstraße ohne Radweg plant?

2. Umwelt

Schon nach den baulichen Veränderungen der Bäke im Jahr 2020 hat sich mehrfach gezeigt, dass diese nicht mehr in der Lage ist, bei Starkregen die Wassermassen aufzunehmen. Die Folge waren Überflutungen und Beschädigungen u.a. an anliegenden Grundstücken. Bei einem wie geplanten Umbau der Bäke, verbunden mit extremeren Wetterlagen (u.a. vermehrter Starkregen bedingt durch die Veränderung des Klimas), ist mit weiteren Beschädigungen zu rechnen.

Auch fließt das Regenwasser von den Grundstücken in die Bäke, da das gesamte Baugebiet östlich des Göhlens abschüssig angelegt ist. Es muss auch in Zukunft sichergestellt sein, dass ein Abfluss des Wassers möglich ist, da es sonst zu einer Vernässung der Grundstücke kommt.

Unsere Frage dazu: Wie werden wasserbautechnische Aspekte, besonders in Bezug auf vermehrte Extremwetterlagen bei den Umbaumaßnahmen berücksichtigt? Hier bitten wir, auch und gerade die Prognosen für die nächsten Jahrzehnte mit einzubeziehen.

Wir bitten Sie in diesem Bauvorhaben und vor allem die geplante Verkehrsführung anzupassen bzw. aufzugeben.

Ihre sehr besorgte

Absender:

GEMEINDE RASTEDE			
Eing. 10. Mai 2021			
HVB	FB	STS	GB

Gemeinde Rastede
Sophienstr.27
26180 Rastede

Datum: 8. Mai 2021

**Bebauungsplan Nr: 100 – „Im Göhlen“
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem.
§ 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als von der o.g. Maßnahme Betroffener nehme ich fristgerecht wie folgt Stellung:

Gegen die Maßnahme bestehen schwerwiegende Bedenken. Eine verantwortungsvolle Lösung der Zufahrtsregelung zum neuen Baugebiet kann nur die Schaffung einer Anbindung an die Kleibrokerstraße sein, sowie die weitere Einrichtung von „Zufahrtsbypässen“, verbunden mit einem schonenden Rückbau der jetzigen Fehlplanung.

Begründung:

Wasserbautechnische und wasserbaurechtliche Bedenken

Die Bäke dient seit vielen Jahrzehnten u.a. der Entwässerung des Ellernteiches. In ihrem v-förmig angelegtem Böschungsbereich und in der Bäke selbst hatten viele Tierarten ihr Zuhause. Bei steigendem Wasser konnte die Bäke dieses in die Uferböschungen ableiten und so viel Wasser aufnehmen, dass es in den letzten 30 Jahren nicht zu Überflutungen gekommen ist.

Tatsache ist, dass - beobachtet in 2020 - steigende Wassermassen nicht mehr aufgenommen worden sind und es aufgrund der baulichen Veränderung der Wasserführung zu kompletten Überflutungen bis an die Grundstücksgrenzen im Göhlen gekommen ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzten baulichen Veränderungen nur um eine Teilrealisierung der geplanten Maßnahmen handelt und bei einem weiteren Ausbau noch gravierendere Überflutungen zu erwarten sind.

Die u.a. mit Betonwänden weiter geplante Einengung der Wasserführung führt bei zunehmenden Starkregenereignissen unweigerlich zu Überschwemmungen der angrenzenden Wohngebiete und ggf. auch zur Überflutung einer gegen jede Vernunft gebauten Zufahrtsstraße.

Böschungsabtragungen und Unterspülungen, wegen zunehmender Fließgeschwindigkeit des Wassers, werden die Folge sein. Die Zunahme der Fließgeschwindigkeit ist bereits durch die jetzt ausgeführten Baumaßnahmen festzustellen.

Neben den laufenden Instandhaltungskosten zur Sicherung des Wasserflusses gegen Stau durch Äste etc., muss zur Gefahrenabwehr ein Geländer angebracht werden. Aufgrund der Verengungskonstruktion stellt das schnell fließende Wasser eine Gefahr für hineinfallende Kinder dar.

Kostenrelevant wird auch die ständige Wiederherstellung der durch Unterspülung beschädigten Böschungsseiten sein.

Zur rechtlichen Genehmigung der geplanten Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden stellt sich die Frage möglicher Haftungsansprüche von Anrainern.

Bedenken umweltrechtlicher Natur

Wegen der unprofessionell ausgeführten Erschließungsarbeiten, ist es bereits zu erheblichen Beschädigungen des vorhandenen alten Baumbestandes gekommen. Ein weiterer Ausbau wird eine zunehmende Beschädigung des Baumbestandes zur Folge haben. Da die Straße auch für schwere Baufahrzeuge ausgelegt werden soll, müsste eine weitere Auskoffierung erfolgen.

Haftungsrechtliche Bedenken

Wer haftet für die Grundstücksschäden, die durch veränderte Wasserführung der Bäke verursacht werden?

Verkehrstechnische Bedenken

Die geplante Einmündung vom Göhlen in die Mühlenstraße befindet sich in einer Kurve. Bereits heute kommt es in diesem Bereich immer wieder zu brenzlichen Verkehrssituationen. Diese würden sich durch das erhöhte Verkehrsaufkommen verstärken.

In diesem Kreuzungsbereich befindet sich auch der Übergang in den Schlosspark und der Anschlussfahradweg zum Freibad und den Sportanlagen. Diese Zuwegung wird zunehmend durch Kinder aus den links und rechts vom Göhlen liegenden Wohngebieten genutzt, da sich dort ein Generationswechsel vollzieht und junge Familien in die alten Hausbestände einziehen.

Auch die Verbindung zwischen neuem Wohngebiet und dem Schlosspark, dem Freibad etc. wird stark von Fußgängern, Radfahrern und Eltern mit Kinderwagen genutzt werden und natürlich auch durch die Kinder und Jugendlichen aus dem Neubaugebiet. In diesem Kontext ist an ältere Mitbürger, die mit Rollatoren etc. den Weg aus den angrenzenden Wohngebieten in den Schlosspark suchen, ebenfalls zu denken. Hier ist die geplante Straße für alle Nutzergruppen nicht geeignet.

Der über den Göhlen in die Mühlenstraße abfließende Verkehr mündet dann nicht direkt in Richtung Autobahn, sondern verstärkt das unfallträchtige Verkehrsaufkommen innerorts.

Ebenso wird ein höheres Verkehrsaufkommen sich nicht über mehrere Ausfahrten verteilen, sondern einseitig an Kindergärten und einer Altenwohnanlage vorbeiführen und alle direkten Anwohner stark belasten.

Diese Verkehrsplanung ist weder zukunftsweisend, familienfreundlich noch dient sie der Entlastung des unfallträchtigen Ortskerns.

Fazit

Bei einer verantwortungsvollen Gesamtbetrachtung kommt nur ein umweltverträglicher Rückbau der bisher durchgeführten Maßnahme in Betracht. Eine solche Entscheidung würde Bürgernähe und mutiges Handeln symbolisieren und einer familienfreundlichen Gemeinde, unserem Residenzort Rastede, entsprechen.

Rastede steht für Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger.

Mit freundlichem Gruß

?

Datenschutzerklärung:

Ich bin mit der Weitergabe meiner Angaben / Ausführungen (sämtlich) einverstanden.

eMail

Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 100 - 08.05.2021 15:51:56
"Im Göhlen" (Reg.-Nr. 4150)
An: bauplanung@rastede.de
Von: noreply@mail.planungsbeteiligung.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 100 - "Im Göhlen"" ist am 08.05.2021 eingegangen:

Registriernummer: 4150

eMail:
Telefon.

Stellungnahme:
Bebauungsplan Nr.: 100 - "Im Göhlen"
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a(3) Bau GB

Sehr geehrte Damen und Herren,

als von der o.g. Maßnahme Betroffener nehme ich fristgerecht Stellung:

Die jetzt geplanten Maßnahmen rufen bei mir schwere Bedenken hervor.

Begründung:

In meiner Stellungnahme vom 12.01.2017 und in einer weiteren Stellungnahme vom 08.03.2018 habe ich auf die großen Probleme hingewiesen, die beim Ausbau der Straße im Göhlen auftreten werden.

Diese Einschätzung hat sich durch die im Sommer 2020 angefangene, nicht fachgerechter Ausführung, der ersten Bauarbeiten, voll bestätigt!
Hinzu kommt noch, daß immer noch kein Generalentwässerungsplan von Seiten den Behörden vorliegt.

Sicherheitsaspekt!

Weiterhin vermissen ich in der vorliegenden Verkehrsplanung die Beachtung der großen Problematik bei einem harten Winter mit großen Schneemengen!
Es darf nicht sein das so ein riesiges Baugebiet nur mit einer einzigen Zu- und Abfahrtsstraße geplant wird.

Es ist unverantwortlich den gesamten Verkehr (LKW, Schulbusse, PKW, Radfahrer und Schüler Fußgänger) die letzten 500 mtr. ohne Fußweg die Strecke bis zur Einmündung Mühlenstraße zu führen!!.

Das einseitige Geländer zu Hankhauser Bäke, was dann übrigens kein natürlicher Wasserlauf mehr ist, sondern ein hässlicher Betonkanal, gibt für die schwächsten Verkehrsteilnehmer (Kinder, Senioren) keine Möglichkeit den Gefahren auszuweichen. Dazu kommt noch die Engstelle auf 3,50 mtr. vom Baugebiet in die Straße am Göhlen.

Haftungsrechtliche Bedenken!

Durch die Kanalisierung der Bäke wird bei Starkregenfällen die Strömungsgeschwindigkeit des Wassers derart ansteigen, das die Uferböschungen, wie bei dem Starkregenereignis im Juni 2020 passiert; auskolken, und die Stabilität des Ufers zu meinem Grundstück äußerst gefährdet ist!!
Wer haftet für die Schäden an meinem Grundstück und Gebäude?

Umweltaspekt!!

Durch den angefangenen, unprofessionellen Ausbau der Straße, ist die Baumreihe nördlich der Hankhauser Bäke, schon schwer geschädigt worden.
Wenn über die gesamte Bauzeit von mindestens 6 Jahren des Neubaugebietes die schweren Baufahrzeuge durch die Straße Im Göhlen fahren sollen, kann das nur durch eine weitere Auskoffierung gewährleistet werden, dies schädigt mit Sicherheit die noch nicht geschädigten Bäume.

Lärmbelästigung!

Das erhöhte Verkehrsaufkommen (des Szenarius B) als realistisches Worst-Case-Szenario vom 15.07.2020 vom OVG angenommen, wird zu einer unzumutbaren Lärmbelästigung führen.

Zusammenfassung!

Bei einer Gesamtbetrachtung aller hier aufgeführten Punkte, und auch unter Berücksichtigung meiner Eingangs aufgeführten Stellungnahmen, kommt für eine verantwortungsvolle Gemeinde, nur der umweltverträgliche Rückbau in Betracht. Eine solche Entscheidung würde dem Residenzort Rastede gut zu Gesicht stehen und der Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger zum Vorteil werden lassen.

Mit freundlichen Gruß

Kopie der Stellungnahme ar

eMail

Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 100 - 10.05.2021 10:49:16
"Im Göhlen" (Reg.-Nr. 4153)
An: bauplanung@rastede.de
Von: noreply@mail.planungsbeteiligung.de
Priorität: Normal
Anhänge: 1
ULIHYBKM_4153.pdf 229.800 Bytes 10.05.2021 10:49:16

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 100 - "Im Göhlen"" ist am 10.05.2021 eingegangen:

Registriernummer: 4153

eMail

Telefon

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie unserer Stellungnahme zur erneuten öffentlichen Auslegung im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB).
Bitte bestätigen Sie uns den fristgerechten Eingang der Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruß

3

Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (224,4 KB) beigelegt.

Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27
26180 Rastede

rd

Rastede, den 08.05.2021

Bebauungsplan Nr. 100 – „Im Göhlen“

Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme wir im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung im ergänzenden Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 100 – „Im Göhlen“ Stellung.

Mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigen Sie, den in unserem Antrag auf Normenkontrolle vom 15.03.19 und vom Nds. Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 15.07.2020, das zur Außerkraftsetzung des B-Planes führte, aufgezeigten Mangel nachzubessern.

Ihr Antrag zur Aufhebung der Außervollzugsetzung des Bebauungsplanes Nr. 100 wurde seitens des OVG mit Beschluss vom 28.10.2020 abgelehnt.

Das OVG bewertet im Rahmen der einstweiligen Verfügung bereits die nicht ausreichende Berechnung der möglichen Wohneinheiten als so schwerwiegend, dass die anderen beklagten Mängel bislang nicht weiter geprüft wurden. Hieraus abzuleiten, dass keine weiteren Mängel bestehen, ist falsch.

Im Rahmen der ergänzenden B-Planung hätten Sie die Möglichkeit gehabt, auch die weiteren, im anhängigen Normenkontrollverfahren beklagten Mängel zu heilen. Von dieser Möglichkeit haben Sie keinen Gebrauch gemacht. Insofern bleiben alle bereits im Normenkontrollverfahren beklagten Mängel bestehen.

Herbeiführung des Beschlusses zum ergänzenden B-Plan Nr.100

Der ergänzende B-Plan wurde in der Bauausschusssitzung vom 22.03.21 trotz kritischer Äußerungen zur Erschließung beschlossen.

Bündnis 90 / Die Grünen

Frau Dr. Eyting bemerkt, dass vermutlich allen Ratsmitgliedern klar sei, dass es sich bei dem vorgestellten ergänzenden B-Plan um keine optimale Lösung handelt. Herr Langhorst als stellvertretender Bürgermeister schlägt sogar vor, nochmals den Versuch zu starten, die Hankhauser Bäke auf einem „kleinen Teilstück“ (Hinweis, dies sind ca. 300 m) zu verrohren, um Platz für eine auch für schwächere Verkehrsteilnehmer sichere Erschließung zu haben.

Trotz der eigenen Feststellung, dass es sich um keine optimale Planung handelt und daher massive bauliche Eingriffe vorgeschlagen werden, wird dem ergänzenden B-Plan zugestimmt.

FDP

Frau Fisbeck unterstützt den Vorschlag von Herrn Langhorst zur Verrohrung der Hankhauser Bäke und stimmt dem geänderten B-Plan zu.

SPD

Herr Kramer ist zwar grundsätzlich für das Baugebiet, lehnt aber die Haupteerschließung über die Straße „Im Göhlen“ ab. Bereits am 05.12.17 hat die SPD die Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ bei den damals nur prognostizierten 1000 Fahrten und der Gefährdung schwächer Verkehrsteilnehmer abgelehnt. Herr Krause als jetziger Bürgermeister führte damals aus „...“, dass wenn ein Planer schon erwähnt, dass die Erschließung nicht optimal ist, bei der Politik alle Alarmsignale angehen müssen.“ Folglich lehnt die SPD den ergänzenden B-Plan ab, da sich die Problematik zur Erschließung und Gefährdung schwächerer Verkehrsteilnehmer gegenüber der Planung von 2017 deutlich verschärft hat. Jetzt wird im schlimmsten Fall mit bis zu 2490 Fahrten gerechnet. Die SPD empfiehlt ein Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Straße Hasenbült einzuleiten, um eine Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erreichen.

UWG

Herr Meyer stimmt dem geänderten B-Plan nicht zu. Wie bereits 2017 wurde die Ausweisung des gesamten Baugebietes abgelehnt, weil eine Ausweisung von Bauland auf der grünen Wiese als der falsch eingeschlagene Weg gesehen wird.

CDU

Herr Lehnert stellt fest, dass die Erschließung nicht gänzlich den Wunschvorstellungen der CDU entspricht, jedoch würde ein Planfeststellungsverfahren für eine weitere Erschließung über die Straße Hasenbült zu viel Zeit benötigen und der Druck des Immobilienmarktes sei enorm groß und zahlreiche Bürger suchten Wohnbaugrundstücke.

Für schwächere Verkehrsteilnehmer würden alternative Verbindungen über den Koppelweg und Harry-Wilters-Ring anstelle des Weges Im Göhlen zur Verfügung stehen.

Zum ergänzenden B-Plan Nr. 100

Erforderlicher Ausbau der Hankhauser Bäke, ohne den die gesicherte Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ gar nicht möglich ist

Auf die Folgen des Ausbaus der Straße „Im Göhlen“ auf die Hankhauser Bäke sind Sie nach wie vor nicht eingegangen und begründen das damit, dass der Gewässerausbau in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren behandelt wird. Da die Ursache für den Gewässerausbau aber in der Realisierung der Bebauung liegt, wären die Auswirkungen in der Begründung zum B-Plan und im Umweltbericht umfassend darzustellen, weil nur so eine Gesamtbetrachtung erfolgen kann.

Die Oberflächenentwässerung und das Schutzgut „Wasser“ sind deshalb auch im vorliegenden Entwurf nicht umfassend behandelt.

Aufgrund von Bauschäden während eines Starkregenereignisses wurde die Ausführungsplanung geändert und ein entsprechender Änderungsantrag beim Landkreis Ammerland gestellt.

Das Abflussprofil der Hankhauser Bäke und die vorhandenen Rohrdurchlässe sind bereits heute nicht in der Lage, die mehrmals jährlich auftretenden Starkregenereignisse schadlos abzuleiten.

Bereits erfolgte Beseitigungen von Staustufen (Verlust von Stauraum) und geplante zusätzliche Einleitungen aus dem Rückhaltebecken verschärfen diese Situation.

Zur Verkehrsuntersuchung BP Nr. 100 „Im Göhlen“ (Stand 03.03.2021)

Haupteerschließung über die Straße „Im Göhlen“

Als Vorzugsvariante für den zu- und abfließenden Verkehr wird die Variante 5a ohne Poller gewählt, also Verteilung des Verkehrs auf die Straßen „Im Göhlen“, „Harry-Wilters-Ring“ und „Koppelweg“. Um den Widerstand zu erhöhen, die Strecken in den verkehrsberuhigten Bereichen des bereits vorhandenen Baugebietes zu nutzen, werden Aufpflasterungen in den Straßen vorgeschlagen.

Für das Szenario B rechnen Sie in dieser Vorzugsvariante mit 1510 Kfz-Fahrten in der Straße „Im Göhlen“ und jeweils 285 Fahrten in den Straßen „Harry-Wilters-Ring“ und „Koppelweg“. Weiterhin behalten Sie sich mit dieser Variante 5a vor, nach dem Vollausbau auch den Fuß- und Radweg im Norden zur alten Baustraße für den Kfz-Verkehr zu öffnen (vgl. Abb. auf S. 51 des Umweltberichts bzw. Anl. 6 des Verkehrsgutachtens). Mit diesem Szenario B und der Vorzugsvariante werden die Grenzwerte der 16. BImSchV für die Schallimmissionen an allen Punkten eingehalten.

Für den Fall, dass sich die Verkehre nicht wie geplant verteilen, wird die Möglichkeit offengehalten, durch Poller das neue vom bestehenden Baugebiet abzutrennen und eine ausschließliche Zu- und Abfahrt über die Straße „Im Göhlen“ vorzusehen. Damit würde sich die Anzahl der Fahrten um 570 erhöhen. Die Grenzwerte der Schallimmissionen werden damit an 3 Punkten überschritten.

Zur Überwachung wird als Maßnahme auf S. 115 des Umweltberichts vorgeschlagen, die Verkehrsentwicklung im Blick zu behalten und zu überprüfen, sowie bei Verkehrsmengen in der Straße „Im Göhlen“ aus Szenario A, weitergehende Maßnahmen zu prüfen, um den Immissionsschutz und damit die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch ausreichend zu berücksichtigen.

In der Verkehrsuntersuchung werden bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen.

Als aktive Schallschutzmaßnahmen bleibt aufgrund der räumlichen Enge eigentlich nur die Errichtung von Schallschutzwänden. Passive Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden bürden den Altanliegern weitere Lasten durch Umbaumaßnahmen (selbst wenn die Kosten durch die Gemeinde getragen werden) auf. Oder sie wirken sich auf erforderliche geänderte Lebensgewohnheiten (Schlafen bei geschlossenen Fenstern) aus.

Wir bezweifeln, dass die sog. Aufpflasterungen im vorhandenen Baugebiet, das ohnehin schon durch die bestehende Regelung nur in Schrittgeschwindigkeit durchfahren werden darf, den Widerstand, diese Straßen zu nutzen noch weiter erhöht und zu einer Reduzierung des abfließenden Verkehrs dort beitragen können.

Wir weisen auf folgenden Widerspruch hin:

In Variante 5a behalten Sie sich vor, nach dem Vollausbau auch den Fuß- und Radweg im Norden zur alten Baustraße (jetziger Schotterweg) für den Kfz-Verkehr zu öffnen (s. o.). In der Begründung zum B-Plan auf Seite 29 unten schließen Sie diese Erschließung aufgrund nicht zur Verfügung stehender Grundstücke und der erforderlichen Schleppkurven bei der Anlegung von Straßen aber aus.

U. E. kann der Verkehrsfluss nur durch Poller im neuen Baugebiet geregelt werden. Damit würde die Verkehrsbelastung auf der Straße „Im Göhlen“ auf eine verträgliche Kfz-Belastung reduziert werden.

Die Straße „Im Göhlen“ verfügt im Endausbau über einen maximalen Ausbauquerschnitt von 5,50 m, wobei dieser in einem Teilbereich von ca. 30 m auf 3,80 m eingeschnürt wird. Damit ist ein problemloser Gegenverkehr nicht möglich.

Laut Gutachten (Seite 13) wird die Straße „Im Göhlen“ von der Funktion her einer Sammelstraße zugeordnet. Sammelstraßen können eine Verkehrsbelastung von 2000-4000 Kfz/d aufweisen.

Die Sammelstraße Mühlenstraße, die laut gleichem Gutachten mit 2.900 -3000 Fahrzeugen täglich bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h belastet wird, verfügt über einen beidseitigen Geh- und Radweg, Parkbuchten und einen Querschnitt von ca. 11,00 m und ist damit doppelt so breit wie die Straße „Im Göhlen“.

Auf der Straße „Im Göhlen“ sollen sich zukünftig bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h Fußgänger, Radfahrer, Pkw's und Lkw's den beengten gleichen Verkehrsraum teilen, ohne dass Sicherheitsräume und Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Wir halten diese Planung für fahrlässig. Die Gefährdung wird zudem im Bereich der Einmündung von Geh- und Radwegen nochmals verschärft.

Ermittlung der möglichen Wohneinheiten

Für die Berechnung der möglichen Wohneinheiten wählen Sie das Szenario B. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass nicht nur entlang der Planstraße B, sondern auch an den Planstraßen C und D Reihenhäuser zulässig sind.

Die zulässigen hohen Grund-/ Geschloßflächenzahl von 0,4 / 0,8 bzw. 0,25 / 0,5 in Verbindung mit hohen Grundstückspreisen werden bei Bauherrngemeinschaften und Bauträgern für eine maximal mögliche Ausnutzung der zulässigen Bebauung sorgen.

Dies gilt zumindest in den Wohngebieten 1, 2 und 5 (offene Bauweise) in denen Mehrfamilien-, Reihen- und Doppelhäuser zulässig sind. Aber auch in den Bereichen in denen nur „Einfamilien“-häuser errichtet werden dürfen, werden häufig 2 Wohneinheiten entstehen. Der bereits vorliegende Bauantrag vom 20.07.20 für ein

Zweifamilienhaus der Firma

1 (zulässig sind in dem Wohngebiet 3 nur ein Einfamilienhäu-

ser) macht dies deutlich.

Dass Ihnen an einer maximalen Ausnutzung der Bauflächen gelegen ist, macht die Ausschreibung für den ersten Vermarktungsbereich des WA 5 deutlich (siehe Reihenhaushgrundstücke, Bewerbungsschluss 28.02.20)

Auch der zweite Vermarktungsbereich des WA 5 darf mit identischen Reihenhäusern bebaut werden.

Letztlich waren diese verdichteten Bebauungsmöglichen Basis für die erhöhten Grundstückspreise im Baugebiet Nr. 100. Die ursprüngliche Annahme von B90/Die Grünen, günstigen Wohnraum in Rastede zu schaffen, hat sich nicht erfüllt.

Bei Aufrechterhaltung der bisherigen Planung fordern wir

- die zulässige maximale Geschwindigkeit für die Straße „Im Göhlen“ auf 30 km/h, besser noch Schrittgeschwindigkeit zu begrenzen,
- die Einmündungen der Rad-und Fußwege in die Straße „Im Göhlen“ so sicher zu gestalten, dass Verkehrsteilnehmer nicht direkt auf die Straße gelangen können,
- Poller an den Standorten, wie in Variante 5 dargestellt, zu setzen, damit nicht der gesamten Erschließungsverkehr auf die Straße „Im Göhlen“ gelenkt wird. Die dann nicht optimale Verkehrsführung muss in diesem Fall hingenommen werden oder ggf. durch automatische Durchgangsmöglichkeiten wie Schranken / versenkbare Poller verbessert werden.
- eine weitere (vierte Zu-und Abfahrtmöglichkeit) über den Hasenbült einzuplanen. Diese muss so gestaltet und angeordnet werden, dass durch diese kein erhöhter Durchgangsverkehr entsteht. Die Geschwindigkeit muss auch für diese Erschließungsstraße auf max. 30 km/h reduziert sein.
- das für die erfolgreiche Zucht ein ausreichender Schutz vor Störungen sichergestellt ist. Der Artenschutz kennt räumliche und zeitliche Horstschutzzonen, diese werden in Kern und Pufferzonen eingeteilt. Die Kernzonen beträgt 300m (in Ausnahmesituationen 200m) an die Kernzone schließt sich die Pufferzone bis 300m an. Die zeitliche Begrenzung betrifft den Balz-/ Brut- und Aufzuchtzeitraum von Februar–August. Der im Gutachten von PD Dr. Klaus Handke empfohlene Abstand von 200 m (ohne Pufferzonen) stellt daher die absolute Mindestdistanz da, um Störungen durch Bau- und Verkehrslärm, Licht und Menschen auf ein hinnehmbares Maß zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

eMail

Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 100 - 09.05.2021 20:38:34
"Im Göhlen" (Reg.-Nr. 4152)
An: bauplanung@rastede.de
Von: noreply@mail.planungsbeteiligung.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 100 - "Im Göhlen"" ist am 09.05.2021 eingegangen:

Registriernummer: 4152

Anrede
Name:
Strasse.
PLZ/Ort:

eMail: i
Telefon.

Stellungnahme:
Bebauungsplan Nr: 100 - "Im Göhlen"
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

als von der o.g. Maßnahme Betroffener nehmen wir fristgerecht wie folgt Stellung:

Gegen die Maßnahme bestehen schwerwiegende Bedenken. Eine verantwortungsvolle Lösung der Zufahrtsregelung zum neuen Baugebiet kann nur die Schaffung einer Anbindung an die Kleibrokerstraße sein, sowie eine umwelt-, familien- und anwohnerfreundliche Planung der Zufahrt "Im Göhlen", verbunden mit einem schonenden Rückbau der jetzigen Fehlplanung.

Begründung:

Wasserbautechnische und wasserbaurechtliche Bedenken

Die Bäke dient seit vielen Jahrzehnten u.a. der Entwässerung des Ellernteiches. Im Böschungsbereich und in der Bäke selbst hatten viele Tierarten ihr Zuhause. Bei Starkregenereignissen konnte die Bäke das Oberflächenwasser aufnehmen und ableiten, sodass es in den letzten 30 Jahren nicht zu Überflutungen gekommen ist.

Tatsache ist, dass - beobachtet in 2020 - steigende Wassermassen nicht mehr aufgenommen worden sind und es aufgrund der baulichen Veränderung der Wasserführung zu kompletten Überflutungen bis an die Grundstücksgrenzen im Göhlen gekommen ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzten baulichen Veränderungen nur um eine Teilrealisierung der geplanten

Maßnahmen handelt und bei einem weiteren Ausbau noch gravierendere Überflutungen zu erwarten sind.

Die u. a. mit Betonwänden weiter geplante Einengung der Wasserführung führt bei zunehmenden Starkregenereignissen unweigerlich zu Überschwemmungen der angrenzenden Wohngebiete und ggf. auch zur Überflutung einer gegen jede Vernunft gebauten Zufahrtsstraße. Die zukünftige Entwicklung hinsichtlich einer Zunahme von extremen Wetterlagen muss in die Planung mit einfließen.

Böschungsabtragungen und Unterspülungen wegen zunehmender Fließgeschwindigkeit des Wassers werden die Folge sein. Die Zunahme der Fließgeschwindigkeit ist bereits durch die jetzt ausgeführten Baumaßnahmen festzustellen.

Neben den laufenden Instandhaltungskosten zur Sicherung des Wasserflusses gegen Stau durch Äste etc., muss zur Gefahrenabwehr ein Geländer angebracht werden. Aufgrund der baulichen Konstruktion stellt das schnell fließende Wasser eine Gefahr für hineinfliegende Kinder dar.

Kostenrelevant wird auch die ständige Wiederherstellung der durch Unterspülung beschädigten Böschungsseite sein.

Zur rechtlichen Genehmigung der geplanten Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden stellt sich die Frage möglicher Haftungsansprüche von Anrainern.

Bedenken umweltrechtlicher Natur

Wegen der unprofessionell ausgeführten Erschließungsarbeiten ist es bereits zu erheblichen Beschädigungen des vorhandenen alten Baumbestandes gekommen. Ein weiterer Ausbau wird eine zunehmende Beschädigung des Baumbestandes zur Folge haben. Da die Straße auch für schwere Baufahrzeuge ausgelegt werden soll, müsste eine weitere Auskoffierung erfolgen.

Haftungsrechtliche Bedenken

Wer haftet für die Grundstücksschäden, die durch veränderte Wasserführung der Bäche verursacht werden?

Verkehrstechnische Bedenken

Die geplante Einmündung vom Göhlen in die Mühlenstraße befindet sich in einer Kurve. Bereits heute kommt es in diesem Bereich immer wieder zu brenzlichen Verkehrssituationen. Diese würden sich durch das erhöhte Verkehrsaufkommen verstärken.

In diesem Kreuzungsbereich befindet sich auch der Übergang in den Schlosspark und der Anschlussfahrradweg zum Freibad und den Sportanlagen. Diese Zuwegung wird zunehmend durch Kinder aus den links und rechts vom Göhlen liegenden Wohngebieten genutzt, da sich dort ein Generationswechsel vollzieht und junge Familien in die alten Hausbestände einziehen.

Die Zufahrt "Im Göhlen" dient sowohl den Bewohnern in den bisher vorhandenen Baugebieten als auch den Anwohnern des neuen Baugebiets als Verbindung zum Schlosspark, zum Freibad sowie als verkehrssicherer Weg zum Kindergarten

"Mühlenstraße". Zudem diene die Straße "Im Göhlen" den Kindern der Graf-von-Galen-Straße bisher als verkehrssicherer Weg zum Spielplatz am Hankhauser Busch. Zudem stellt die Straße im Göhlen die direkte Verbindung der Graf-von-Galen-Straße mit dem neuen Baugebiet dar und ist daher zwingend so auszulegen, dass Fußgänger, Radfahrer und insbesondere Kinder den Weg gefahrlos nutzen können. Andernfalls wird eine Vermischung und der soziale Austausch zwischen den Anwohnern des neuen Baugebietes und den bestehenden Anwohnern gestört.

In diesem Kontext ist auch an ältere Mitbürger, die mit Rollatoren etc. den Weg aus den angrenzenden Wohngebieten in den Schlosspark suchen, ebenfalls zu denken. Hier ist die geplante Straße, insbesondere auch hinsichtlich der geplanten zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, für alle Nutzergruppen nicht geeignet.

Der über den Göhlen in die Mühlenstraße abfließende Verkehr verstärkt das unfallträchtige Verkehrsaufkommen innerorts. Ebenso wird ein höheres Verkehrsaufkommen einseitig an Kindergarten und einer Altenwohnanlage vorbeiführen.

Diese Verkehrsplanung ist weder zukunftsweisend, familienfreundlich, noch dient sie der Entlastung des unfallträchtigen Ortskerns.

Fazit

Bei einer verantwortungsvollen Gesamtbetrachtung kommt nur ein umweltverträglicher Rückbau der bisher durchgeführten Maßnahme in Betracht. Eine solche Entscheidung würde Bürgernähe und mutiges Handeln symbolisieren und einer familienfreundlichen Gemeinde, unserem Residenzort Rastede, entsprechen.

Rastede steht für Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Datenschutzerklärung:

Wir willigen ein, dass unsere persönlichen Daten ausschließlich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zwecks Bearbeitung unserer Stellungnahme und für den Fall von Anschlussfragen gespeichert und verarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

eMail

Betreff: Fw-2: Re: "Im Göhlen" Bebauungsplan Nr 100 Stellungnahme 10.05.2021 10:51:29
An: "Sandra Ahlers" <ahlers@rastede.de>
Von: unnewehr@rastede.de
Priorität: Hoch
Anhänge: 0

Original Message processed by david@

Fw: Re: "Im Göhlen" Bebauungsplan Nr 100 Stellungnahme(10. Mai 2021, 09:14 Uhr
Von [Sabine Hensmann](mailto:Sabine.Hensmann@rastede.de)
An [Stefan Unnewehr](mailto:Stefan.Unnewehr@rastede.de)

Original Message processed by david@

Re: "Im Göhlen" Bebauungsplan Nr 100 Stellungnahme(10. Mai 2021, 09:14 Uhr
Von gemeinde@rastede.de
An

Sehr geehrte/r Absender/in,

der Eingang Ihrer Nachricht an die Gemeinde Rastede wird hiermit bestätigt.

Diese wurde soeben an den zuständigen Fachbereich zur Bearbeitung weitergeleitet.

Freundliche Grüße

aus dem Rathaus der Gemeinde Rastede.

Kontakt:

Gemeinde Rastede - Sophienstraße 27 - 26180 Rastede
Tel.: (0 44 02) 9 20-0 - Fax: (0 44 02) 9 20-2 22
Mail: gemeinde@rastede.de - Web: www.rastede.de

Original Message processed by david@

"Im Göhlen" Bebauungsplan Nr 100 Stellungnahme 9. Mai 2021, 17:49 Uhr
Von
An gemeinde@rastede.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich gebe hiermit zur Kenntnis, dass ich mich der Stellungnahme, von meinem Nachbarr., zu o. a. Bebauungsplan für das Baugebiet "Im Göhlen" voll und ganz anschließe.

Freundliche Grüße
e

GEMEINDE RASTEDE			
Eing. 10. Mai 2021			
HVB	FB	STS	GB

Bearbeitet von

Gemeinde Rastede
 Sophienstraße 27
 26180 Rastede

Sonntag, 9. Mai 2021

Bebauungsplan Nr. 100 – „Im Göhlen“
 Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

lassen sie uns zunächst folgendes vorausschicken:

Im Zuge des Bauleitverfahrens haben wir mit Stellungnahmen vom 05.01.2017 (Anlg.1), vom 08.10.2017 (Anlg. 2), vom 05.11.2017 (Anlg. 3) und vom 24.02.2018 (Anlg. 4), die nach wie vor gelten, auf die wasserwirtschaftliche und verkehrstechnische Problematik hingewiesen. Wir haben die Aufstellung eines General- Entwässerungsplans und eines General - Verkehrsplans gefordert. Unsere Einwendungen sind bei der Abwägung nicht berücksichtigt worden. Beide Generalpläne liegen bis heute nicht vor.

Am 18.02.2018 haben wir hierzu beim LK Ammerland unsere Bedenken geäußert (Anlg. 5).

Am 21.03.2018 haben Sie uns mitgeteilt, dass die Bauleitpläne am 20.03.2018 rechtskräftig geworden sind.

Mit Bericht vom 18.02.2018 (Anlg. 6) haben wir den LK Ammerland über das Niederschlagsereignis am 17.07.2018 (31 l/m² Niederschlag in 1 Std.) informiert. Wie auf den dem Bericht beigefügten Fotos zu sehen ist, hatte die „Hankhauser Bäke“ mit dem ursprünglichen Abflussquerschnitt schon damals ihre Leistungsfähigkeit erreicht.

Trotz unserer Bedenken erteilte der LK Ammerland am 20.08.2018 die Plangenehmigung für die Umgestaltung des Gewässers II. Ordnung „Hankhauser Bäke“ unter Auflagen.

Für uns nicht dies nachvollziehbar, denn die mit dem Umbau verbundene Einengung des Abflussquerschnitts musste zwangsläufig zu einer Abflussverschärfung führen.

Anmerkung:

Ein aktueller Generalentwässerungsplan ist hier insofern von Bedeutung, als dass er die Grundlage für alle Bebauungsaktivitäten darstellt. Er soll alle hydrologischen und klimatischen Änderungen berücksichtigen. Im vorliegenden Bauleitverfahren hätte dann beurteilt werden können, ob die „Hankhauser Bäke“, die in den vergangenen 40 Jahren alle Starkregen schadlos abgeführt hat, wie beantragt und bereits wasserrechtlich genehmigt, für den Ausbau der Straße „Im Göhlen“ als Erschließungsstraße für das neue Baugebiet unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) hätte umgebaut werden können.

Die Bauarbeiten für den Umbau der „Hankhauser Bäke“ sind im Mai 2020 angelaufen.

Mit Eingabe vom 17.06.2020 (Anlg. 7) haben wir Ihr Haus auf die unsachgemäße Bauausführung und die fehlende Bauaufsicht hingewiesen, den LK Ammerland am 15.06.2020 (Anlg. 8).

Mit Eingabe vom 17.06.2020 (Anlg. 9 u. 10.) habe ich ihr Haus gebeten die Bauarbeiten bis zur Klärung der Schadensursache einzustellen.

Mit Strafanzeige vom 22.06.2020 (Anlg. 11) habe ich mangelhafte Bauausführung und Bauleitung sowie verursachte Umweltschäden bei den Bauarbeiten zur Umgestaltung der „Hankhauser Bäke“ angezeigt.

Am 24.06.2020 (Anlg. 12) habe ich per E-Mail Ihr Haus vor der Gefahr eines herannahenden Unwetters mit Starkregen gewarnt.

Am 27.06.2020 ist dann ein für die die hiesige Region nicht ungewöhnliches Starkregenereignis mit 35 l Regen eingetreten. Kein HQ 100!!!!

Hier ein paar Vergleichswerte für Rastede aus den vergangenen Jahren:

Quelle: www.wetterkontor.de

27.07.15	33,3 l/m ²
17.07.18	44,7 -,-
19.06.19	36,3 -,-
29.09.19	35,9 -,-
18.11.19	32,5 -,-
27.06.20	36,7 -,-

Die Auswirkungen stellen einen Straftatbestand nach § 313 StGB dar. Vor diesem Hintergrund sah ich mich fachlich gezwungen am 17.07.2020 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg zu stellen (Anlg. 13 u. 13a, wg. des Anlagenumfangs können diese bei Bedarf nachgereicht werden).

Am 18.07.2020 haben wir aus der NWZ Nr. 166 Ausgabe Rastede erfahren, dass der LK Ammerland wg. der unsachgemäßen Bauausführung der Holzspundwand über die Bauarbeiten zur Umgestaltung der „Hankhauser Bäke“ ein Baustopp verhängt hat.

Am 22.07.2020 haben wir aus der NWZ Nr. 169 Ausgabe Rastede erfahren, dass das OVG Lüneburg den B-Bauplan „Göhlen“ außer Vollzug gesetzt hat.

Mit Beschluss vom 28.10.2020 hat das OVG Lüneburg den Antrag, den Beschluss des Gerichts vom 15.07.2020 über die Außervollzugssetzung des B.Bauplans Nr. 100"Im Göhlen" aufzuheben, abgelehnt (Anlg. 5 zu Vorlage 2021 der BA- Sitzung am 22.03.21).

Mit Datum vom 30.09.2020 (Posteingangsstempel) hat ihr Haus beim LK Ammerland einen Änderungsantrag zur wasserrechtlichen Genehmigung vom 20.08.2018 Az. 66 W 2021/2017 gestellt. Unsere Stellungnahme dazu ist dem LK Ammerland am 29.11.2020 durch die von uns beauftragte Anwaltskanzlei (Änderung zur wasserrechtlichen Genehmigung) zugestellt worden Anlg. 14 u. 14a) Dieses Verfahren ist noch anhängig.

Mit unseren Ausführungen möchten wir deutlich machen, dass Ihr Haus aus unserer Sicht im gesamten Bauleitverfahren den zweiten vor dem ersten Schritt gemacht hat. Vorsatz?

Der erste Schritt wäre nach unserer Auffassung die Aufstellung eines Generalentwässerungsplans für das gesamte Vorflutsystem gewesen. Daraus hätten sich nach den a.a.R.d.T., unter Berücksichtigung des Klimawandels sowie der bereits erfolgten und der noch geplanten Bauungsaktivitäten, der erforderliche Abflussquerschnitt der „Hankhauser Bäke“ sowie die erforderlichen Abmessungen der Rohrleitungen sowie der Rohrdurchlässe ergeben. Damit bestünde Klarheit ob der dann noch zur Verfügung stehende Platz für den geplanten Ausbau der Straße „Im Göhlen“ als Erschließungsstraße ausreicht.

Ergebnisorientiert hätte u. E. erst dann auf dieser Grundlage der Generalverkehrsplan entwickelt werden können.

Dies alles ist bislang unberücksichtigt geblieben.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu Ihrer o.a. erneuten öffentlichen Auslegung wie folgt Stellung:

- Zu Begründung mit örtlichen Bauvorschriften:

Teil I

Seite 1 letzter Abs. u. Seite 2 1.Abs

Es fehlt der Hinweis auf die Stickoxydbelastung für die Wohnbebauung beiderseits der Straße „Im Göhlen“.

Seite 2, 2. Abs.

Ob das OVG Ihre Auffassung, dass gem. § 4a Abs. 3 BauGB Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten vorgebracht werden dürfen, auch teilt, bleibt, vor dem Hintergrund des noch anhängigen Wasserrechtsverfahren (Anlg. 14 u. 14a) und des Starkregenereignisses vom 27.06. 2020 (Anlg. 13 u. 13a), abzuwarten.

Seite 11, letzter Abs.

Es fehlt der Hinweis auf die im aktuellen Gutachten ermittelten 2.490 Fahrten pro Tag.

Seite 12, 4. Abs. Verrohrung der Bäke

Eine Verrohrung wurde aber vom Rats Herrn Langhorst in der BA-Sitzung am 22.03.2021 erneut ins Spiel gebracht.

Seite 12, 5. Abs. Überschwemmungen

Das Starkregenereignis vom 27.06.2020 (Anlg. 13 u. 13a) und dessen Ausmaß wird nicht erwähnt. Es ist aber ein Indiz dafür, dass die „Hankhauser Bäke“ künftig nicht mal ein geringeres Niederschlagsereignis als ein HQ 100 schadlos abführen kann.

Seite 15, letz. Abs. Tempolimit

Darüber kann erst nach Vorlage eines General-Verkehrsplans in Abstimmung mit GUV entschieden werden (Schulweg, Radweg Zoo-Tour, Weg zu Sport- u. Freizeitanlagen usw.).

Seite 17, 8. Abs. offener Vorfluter

Über eine Verfüllung kann erst nach Vorlage des G.-Entw.-plans entschieden werden.

Seite 17, letzt. Abs. Verrohrung der Hankh. Bäke

Wie vor. Alternativen sind nicht aufgezeigt worden.

Seite 20, letzter Abs. Verrohrung Hankh. Bäke

Verrohrung wird nicht verfolgt, aber eine Kanalisierung!

Seite 21, 1. Abs. Formfehler

Dass der durchgängige Ausbau der Straße nicht möglich zeigt die Engstelle vor dem Grundstück . Hier beträgt die Fahrbahnbreite lediglich 3,80 m (Anlg. 15).

Welches Verfahren für den geplanten Umbau der „Hankh. Bäke“ und den Ausbau der Straße „Im Göhlen“ anzuwenden ist wird wohl das OVG mit betrachten müssen.

Seite 21, 3. Abs. Beteiligung des NLWKN

Eine frühzeitige Beteiligung des NLWKN und die Berücksichtigung dessen fachlichen Hinweisen wie z.B. Hochwasserrisiko für das ausgewählte Baugebiet und Bedeutung der „Hankhauser Bäke“ als Hauptvorfluter für den Ort Rastede, hätten zwangsläufig die Aufstellung eines Gen.-Entw.-plans zur Folge gehabt.

Die hier vorliegende Fehlplanung hätte so verhindert und dem Bürger enorme Kosten erspart.

Die Haftung aller Beteiligten muss deshalb konsequent verfolgt werden.

Seite 22, 4. Abs. fehlender Nachweis Oberflächenentwässerung

Kann erst nach Vorlage des Gen.-Entw.-Plans geführt werden.

Seite 22, letzt. Abs. u. Seite 23, 1. Abs. fehlender Ausbauplan für Straße „Im Göhlen“

Die bislang erstellten Pläne sind nicht aktuell, sie berücksichtigen nicht die aktuelle Anzahl von 2.490 Fahrten pro Tag.

Seite 26, 1. Abs. Entschädigung für Umwege, Lärmbelastung

Hier liegt Ihrerseits ein Irrtum vor, denn nach Ziff. 12 der wasserr. Genehmigung vom 20.08.2018 sind „Schadensersatzansprüche Dritter, die aus der Erstellung, dem Be-

trieb und der Unterhaltung in Bezug auf die Umgestaltung der „Hankh. Bäke“ entstehen, zu Ihre Lasten bzw. lasten Ihres Nachfolgers gehen“.

Seite 27, 3. Abs. Straße „Im Göhlen“ ohne Nebenanlagen

Diese Kritik ist nach wie vor berechtigt, denn Sie haben die Planung nicht, wie von uns aufgezeigt, aufgebaut: 1. Gen.-entw.-plan, 2. Gen.-verk.-plan. Auf diesem Wege wären Ihnen die Zwangspunkte rechtzeitig aufgezeigt worden.

Außerdem ist nicht die aktuelle Anzahl von Fahrten mit nun 2.490 Fahrten pro Tag zu Grunde gelegt worden.

Für Nebenanlagen bleibt in der Planung kein Platz.

Deshalb hätten GUV und ADFC frühzeitig in die Planung eingebunden werden müssen.

Seite 29, 2. Abs. Probleme für Nebenstraßen

Bedenken sind berechtigt da Gen.-verk.-plan fehlt.

Seite 36ff., 3.2.3.2 Verkehrslärm

Wir gehen davon aus, dass aus wirtschaftlichen Erwägungen bei den angedachten Grundstückspreisen mit einer max. Bebauung der Grundstücke zu rechnen ist und die Zahl der Fahrten mit 2.490 Fahrten pro Tag maßgebend ist.

In den ausgelegten Unterlagen wird unterschlagen, dass die Straße „Im Göhlen“ nicht durchgängig auf 5,55 m ausgebaut werden kann. Vor dem Grundstück ist geplant die Fahrbahnbreite auf einer Länge von ca. 25 m auf 3,80 m einzuengen (s. Anlg. 15).

Die dadurch anfallende Belastung durch Verkehrslärm und Stickoxyde aller beiderseits der „Hankhauser Bäke“ / Straße „Im Göhlen“ angrenzenden Hausgrundstücke bleibt in den ausgelegten Unterlagen unberücksichtigt.

Da eine Gesamtbauzeit von 8 - 10 Jahren angedacht ist, sind für diese Grundstücke die v. g. Belastungen von besonderer Bedeutung, denn sie mindern den Erholungswert, die Lebensqualität und den Wert der Immobilien.

Seite 40 / 41 Abwägung und Umsetzung der gutachterlichen Ergebnisse durch die Gemeinde

Haben Sie den Entscheidungsgremien unsere unter Seite 36ff., 3.2.3.2 aufgeführten Anregungen und Bedenken zur Abwägungsentscheidung auch vorgelegt?

Seite 41, 4. Abs. Baulärm

Ihre Aussagen dazu sind für uns nicht nachvollziehbar.

U. W. ist von einer Gesamtbauzeit von 8 – 10 Jahren auszugehen. Vor diesem Hintergrund sind Baulärm und Baustellenverkehr besondere Bedeutung beizumessen. Dies gilt insbesondere für die Hausgrundstücke beiderseits der „Hankh. Bäke“. Sie werden dadurch besonders beeinträchtigt, denn deren Hausgärten liegen an der geplanten Erschließungsstraße „Im Göhlen“.

Erfahrung sammeln konnten wir in 2020 beim verunglückten Versuch des Umbaus der „Hankh. Bäke“.

Da vom Träger der Baumaßnahme bislang ein gerichtsfestes Beweissicherungsverfahren an den davon betroffenen Immobilien bisher nicht beauftragt worden ist, dürfte eine Feststellung von bereits eingetretenen Schäden schwierig werden. Auf jeden Fall stellten schon zu der Zeit baubedingte Schwingungen/ Erschütterungen sowie Baulärm und Abgase eine sehr große Belastung für die Anlieger dar. Erholungswert und Lebensqualität sind dabei stark beeinträchtigt worden. Bei einer Umsetzung der angedachten Planung ist zu befürchten, dass dieser Zustand mindestens über einen Zeitraum von 8 -10 Jahren sich hinziehen wird. Gleiches gilt für den aktuellen PKW- Verkehr mit max. 2.490 Fahrten pro Werktag. Bei den angedachten Grundstückspreisen ist aus wirtschaftlichen Gründen mit einer max. Bebauung der Grundstücke zu rechnen. Wir befürchten, dass dies eine Wertminderung unserer Immobilien zur Folge haben kann.

Seite 56 - 3.2.4.1.4 Fuß- und Radverkehr

Sie treffen die Feststellung, dass die vorhandenen Nebenanlagen für den Fußverkehr weitestgehend ausreichend dimensioniert sind und der Radverkehr i. d. R. auf der Fahrbahn geführt; Bei den vorliegenden Verkehrsbelastungen ist dies als unproblematisch und positiv zu bewerten.

Diese Feststellung ist für uns nicht nachvollziehbar, denn zu den o. g. 2.490 PKW-Fahrten pro Tag kommen noch Fußgänger und Radfahrer (Kindergärten, Schulen, Freibad, Tennis-Center, Zoo-Tour, Park, Ort usw.) hinzu. Schulbeginn und Berufsverkehr werden u. E. auf jeden Fall morgens miteinander kollidieren. Vor allem an der Engstelle beim Grundstück ... und an der Einmündung in die „Mühlenstraße“.

Eine Abstimmung mit dem GUV und ADFC vermissen wir.

Seite 58 - 3.2.4.1.6 Abwägung der gutachterlichen Empfehlungen zur äußeren Anbindung des Plangebietes durch die Gemeinde Rastede

letz. Abs. dort heißt es:

„Darüber hinaus hat der LK Ammerland als zuständige Verkehrsbehörde für die als Kreisstraße klassifizierte „Kleibroker Straße (K 133) bereits signalisiert, dass eine entsprechende Anbindung des Baugebietes nicht ohne weiteres möglich wäre“.

Daraus schließen wir, dass eine Anbindung nicht gänzlich ausgeschlossen ist.

Auf Nachfrage wurde von Ihnen aber immer argumentiert, der LK lehne diese Anbindung grundsätzlich ab.

Seite 59, 1. Abs.

„Für den Ausbau des Hasenbült existiert kein Planungsrecht. Nach Rücksprache mit dem LK Ammerland wird die Begründung für eine Planfeststellung bei den erwarteten geringen Verkehrsmengen eher kritisch angesehen“.

Diese Aussage können wir nicht nachvollziehen, sie kann, wie von uns unter „Fuß- und Radverkehr“ angeführt, nicht die aktuellen Erkenntnisse mit 2.490 Fahrten pro Tag berücksichtigen.

Seite 59, 5. Abs. Ausbau der Straße „Im Göhlen“

Es ist für den Ausbau nicht die Auffassung ihres Hauses maßgebend, sondern maßgebend dafür sind die a.a.R.d.T..

Seite 60 Äußere Erschließung während der Bauphase

Bei einer angenommenen Bauzeit von 8 – 10 Jahren sind Häusern, Gebäuden und sonst. Anlagen beiderseits der „Hankhauser Bäke“ vor Baubeginn gerichts-feste Langzeit Beweissicherungsverfahren mit Schwingungs-/ Erschütterungsmessungen durchzuführen. Dies ist bislang unterblieben.

Seite 65 – 3.2.10 Belange des Hochwasserschutzes

Das Plangebiet liegt in einem Risikogebiet für Hochwasser.

Das Starkregenereignis vom 27.06.2020 (Anlg.13 u. 13a), dass von der Regenmenge noch kein HQ 100 war, hat gezeigt, dass die vorliegende Gesamtplanung nicht den a.a.R.d.T. entspricht.

Erst nach Vorlage eines General-Entwässerungsplans kann u. E. über die weitere Planung entschieden werden.

Es stellt sich für uns die Frage, ob

- die Erschließungsstraßen und die Kanäle höhenmäßig den damit verbundenen Anforderungen entsprechen. Augenscheinlich sind sie jetzt mit dem Urgelände bündig.
- Elementarversicherungen für die künftigen Bauherren erschwinglich oder überhaupt möglich sind.

Seite 93 Gewässer

Es wird unterschlagen, dass die „Hankhauser Bäke“ auf ca. 300 m Länge kanalisiert werden soll.

Ökologischer Gewässerumgestaltung sieht u. E. anders aus.

Seite 99 - 2.1.4 Klima und Luft und Seite 100 – 2.1.6 Mensch

Es wird unterschlagen, dass bei einer Umsetzung der ausgelegten Planung die Bewohner der Hausgrundstücke beiderseits der „Hankhauser Bäke“ erheblichen Belastungen ausgesetzt werden.

Seite 100 – 2.1.6 Mensch

Die vg. Belastung wird unterschlagen.

Seite 103 -2.3.3 Wasser

U. E. kann erst nach Vorlage eines General-Entwässerungsplans über eine Umsetzung der vorliegenden Planung entschieden werden.

Seite 105 – 2.3.6 Mensch

Unberücksichtigt bleiben hierbei unsere unter „Seite 36 Verkehrslärm“ geäußerte Einwendungen.

Seite 107- 4. Abs. Ausbau Straße „Im Göhlen“

Über den Ausbau kann erst nach Vorlage des Gen.-entw.-plans entschieden werden.

Seite 114- 3.2 Überwachung

Auf Grundlage der beim „Versuch“ die „Hankh. Bäke“ umzubauen gesammelten Erfahrungen melden wir gegen eine Überwachung durch Ihr Haus unsere Bedenken an, denn die Aufsichtspflicht wurde hier sträflich vernachlässigt.

Zu Anlage „Prognose über verkehrsbedingte Geräuschimmissionen.....“

Die verwendeten Lagepläne sind nicht aktuell:

Die Einengung beim Grundstück von Essen „^ε“ wird unterschlagen.
Untersuchungen zur Stickoxydbelastung fehlen.

Zu Anlage „Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung.....“

Seite 6, 2. Abs. u. 4. Abs.

Die Bauzustände „Umbau der Hankh. Bäke“ und Ausbau der Straße „Im Göhlen“ wurden nicht berücksichtigt.

„Die Baustellenverkehre...“ Satz ist unvollständig!

Die Engstelle vor dem Grundstück „Im Göhlen“ wird unterschlagen.

Zu Anlage „Stellungnahme zur Erschließung.....“

Es wird vorausgesetzt, dass der Umbau der „Hankh. Bäke“ und der Ausbau der Straße „Im Göhlen“ genehmigungsfähig sind.

U. E. kann dies erst nach Vorlage des Gen.-entw.-plans und dem daraus entwickelten Gen.-verk.-plans abschließend beurteilt werden.

Zu Anlage „Zusammenfassung“

Seite 6, Ziff. 2.2,1

Unzutreffend ist Ihre Aussage, dass ein Ausbau der Straße „Im Göhlen“ ohne echte Alternative ist.

Der Ausbau der Zuwegung über den „Hasenbült“ ist nicht näher untersucht worden. Wir vermuten hier eine politische Entscheidung. Unsere Vermutung basiert auf der Aussage von Herrn Torsten Wilters. Unter Zeugen hat er in einer der BA-Sitzungen seinerzeit die von besorgten Bürgern vorgebrachten Bedenken damit abgetan „Das

kommt dort so hin". Und auf die Frage, falls sich doch noch herausstellen sollte, dass die Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ und der Umbau der „Hankh. Bäke“ nicht umzusetzen sind und man doch auf die Erschließung über den „Hasenbült“ zurückgreifen muss, war seine Antwort „Dann müssen wir das wohl wieder ändern“. Offen gelassen hat er, wer die Kosten dafür tragen soll. Seine Fraktion vermuten wir oder die Fraktionsgemeinschaft?

Zusammenfassung:

Es ist festzustellen, dass

- Ihr Haus an der Erschließung des Baugebietes über die Straße „Im Göhlen“ festhält und die mögliche Alternative über den „Hasenbült“ ablehnt.
- Ihr Haus in den hier vorliegenden Unterlagen lediglich die vom OVG Lüneburg in der Normenkontrollentscheidung vom 02.11.2020 beanstandeten Bereiche „Verkehr“ und „Schall“ nachgearbeitet hat. Die wasserwirtschaftlichen Belange, die wir eingangs erläutert haben, nicht behandelt, obwohl ein wasserrechtliches Verfahren beim LK Ammerland noch anhängig ist.
- die verkehrsbedingte Belastung durch Stickoxyde nicht untersucht worden ist.
- die Engstelle vor dem Grundstück bei der „Verkehrsuntersuchung zur Erschließung.....“ unterschlagen wird.
- ein gerichtsfestes Langzeit-Beweissicherungsverfahren an der vorhandenen Wohnbebauung nicht vorgesehen ist.
- eine Prognose über eine Wertminderung der vorhandenen Wohnbebauung fehlt.
- ein in sich schlüssiges Verkehrskonzept, das den a.a.R.d.T. entspricht, fehlt.
- die Unterlagen u. E. z. T. nicht aktuell sind.
- die Planung u. E. nicht den a.a.R.d.T. entspricht.

Aus vorgenannten Gründen haben wir gegen die vorgelegte Planung erhebliche Bedenken.

Wir vertreten, wie bereits mehrfach erwähnt, die Auffassung, zunächst in einem ersten Schritt für die Ortslage von Rastede einen aktuellen General-Entwässerungsplan zu entwickeln. Einzelheiten dazu bitten wir unseren Anlagen zu entnehmen. Dadurch ergibt sich, welcher Raum für den Ausbau der Straße „Im Göhlen“ dann noch zur Verfügung steht.

In einem zweiten Schritt sollte ein General-Verkehrsplan erstellt werden. Erst danach sollte entschieden werden ob die Straße „Im Göhlen“ nach den a.a.R.d.T. unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften als Erschließungsstraße für das neue Baugebiet ausgebaut werden kann.

Da eine solide Planung zeitaufwändig ist, fordern wir für die Übergangszeit:

- Zur Wiederstellung der Hochwassersicherheit das Abflussprofils der „Hankhauser Bäke“ zwischen „Mühlenstraße“ und Einmündung „Bebauungsplangebiet“ (Grundstück von Essen) entsprechend auszubauen.
- Wiederherstellung einer unfallsicheren Verbindung der Fuß- und Radwege zwischen der Straße „Am Hankhauser Busch“ und der „Graf-von-Galen-Straße“.
- Unfallsichere Wiederherstellung der Straße „Im Göhlen“ als Fuß- und Radweg.

Die Bedeutung dieser Wegeverbindungen für Kinder, Erwachsene, Fußgänger und Radfahrer ist u. E. allgemein bekannt. Sie sollten zeitnah geöffnet werden.

Bei Umsetzung der hier vorliegenden Planung sind u. E. die Schäden an Natur und Landschaft sowie am Hochwasserschutz auf den als Anlage 16 beigefügten Fotos schon jetzt deutlich.

Hochachtungsvoll

Anlagen: 16

N

e-mail:

Gemeinde Rastede
Geschäftsbereich 3
Sophienstraße 27

26180 Rastede

Rastede, den 05.01.2017

Bauleitplanungen der Gemeinde Rastede
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
1.) 64. Änderung des Flächennutzungsplanes
2.) Bebauungsplan Nr. 100 „Im Göhlen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als betroffene Eigentümer des Grundstücks
Planung wie folgt Stellung:

nehmen wir zu der

Bei der geplanten einzigen äußeren Anbindung des Plangebietes über die Straßen Im Göhlen, und die Mühlenstraße an die Oldenburger Straße, wird die Verkehrssituation für die Mühlenstraße für die künftige Entwicklung unnötig verschärft. Hierbei denken wir vor allem an die bereits verdichtete Bebauung entlang der Mühlenstraße, an die jetzige Bebauung des ehemaligen Brötje- Geländes, eine mögliche Bebauung der gegenüber-liegenden gärtnerisch genutzten Flächen zwischen Mühlenstraße und Friedrichstraße, sowie die Folgenutzung des Sport- und Freibadgeländes mit der vorgestellten Bebauung beiderseits der Einmündung der Eichendorffstraße in die Mühlenstraße. Schon bei der Vorstellung von Varianten der Folgenutzung des Sport- und Freibadgeländes ist darauf hingewiesen worden. Eine mögliche künftige Bebauung des Schützenplatzes wäre dabei auch noch zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund halten wir es für unbedingt erforderlich, dass mit der ausgelegten Planung ein Gesamtverkehrskonzept für diesen Bereich entwickelt und umgesetzt wird. In diesem Gesamtverkehrskonzept sollten enthalten sein:

- eine weitere äußere Anbindung des Plangebietes über die Straße „Am Hasenbült“, damit die Mühlenstraße entlastet wird. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die geplante Mehrfamilienhausbebauung aus den vom Planer genannten Gründen zweckmäßigerweise an den nördlichen Rand des Plangebietes verlegt werden sollte, zumal im F-plan die Bebauung mit 8 Mehrfamilienhäusern, im B-bauplan alternativ sogar mit 12 Mehrfamilienhäusern vorgesehen ist.

- der Ausbau der Mühlenstraße bis zur Parkstraße und der Ausbau der Parkstraße bis zur Oldenburger Straße (Am Hirschtor).

Im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels halten wir eine Verrohrung der Hankhauser Bäche für den Ausbau der Straße Im Göhlen auf einer geschätzten Länge von rd. 500 m für äußerst problematisch, denn als Anlieger haben wir seit 36 Jahren beobachtet, dass nach Starkregenereignissen der Wasserstand in der Bäche bis OK. Fuß-/Radweg, der die Bäche kreuzt, angestiegen ist. In diesem Zusammenhang möchten wir daran erinnern, dass von diesen Starkregenereignissen auch das Freibad mehrfach betroffen war. Bei der Hankhauser Bäche handelt es sich um ein Gewässer mit überörtlicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft. U. E. muss deshalb die ausgelegte Bebauungsplanung unbedingt auf die wasserwirtschaftliche Fachplanung ausgerichtet werden.

Zur Finanzierung des geplanten Ausbaus der Straße „Im Göhlen“ mit der Verrohrung der „Hankhauser Bäche“ ist in der öffentlichen Bauausschußsitzung am 13.12.2016 seitens der Verwaltung ausgeführt worden, dass die heutigen Anlieger der Straßen „Im Göhlen, Am Hankhauser Busch und Quellenweg“ nicht erneut herangezogen werden. Wir erwarten schriftlich die rechtsverbindliche Zusage, daß die heutigen Anlieger der Straßen südöstlich Im Göhlen, Am Hankhauser Busch und Quellenweg nicht zu Beiträgen für den gesamten Bereich des beabsichtigten Bebauungsplanes 100 herangezogen werden. Wir möchten auch schriftlich bestätigt haben, dass die o.g. Straßenanlieger von den im Zuge des geplanten Straßenausbaus und der geplanten Verrohrung anfallenden Kosten für Maßnahmen zur Angleichung und Sicherung (Hecken/Zäune) der angrenzenden Grundstücke an die geplante Straße nicht herangezogen werden.

Hochachtungsvoll

Stellungnahme am 12.01.2016 eingegangen.

[Handwritten signature]

e-mail

Gemeinde Rastede
Geschäftsbereich 3
Sophienstraße 27

26180 Rastede

Rastede, 08.10.2017

**64. Änderung des Flächennutzungsplans und
Aufstellung des Bebauungsplans 100 „Im Göhlen“
hier: Behandlung der Anregungen und Hinweise aufgrund der frühzeitigen Öffent-
lichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

← **Bezug: Unsere Stellungnahme vom 05.01.2017
Ihr Schreiben vom 29.09.2017**

Sehr geehrte Frau Triebe,

zu der mit Ihrem o.g. Schreiben uns zugesandten Abwägungstabelle haben wir zu den von uns
vorgebrachten Anregungen und Hinweisen folgendes anzumerken:

- **Verkehrliche Anbindung des Plangebietes**
Die von uns angeregte Aufstellung eines verkehrlichen Gesamtkonzepts für den Ort
Rastede wird nicht berücksichtigt.
- **Wasserwirtschaftliche Planung**
Die von uns angeregte Aufstellung eines Gesamtentwässerungsplans für den Ort
Rastede wird nicht berücksichtigt.
Eine fachlich **belastbare** Stellungnahme zur Oberflächenentwässerung liegt u. W.
bislang nicht vor.

Im weiteren Verfahren werden wir deshalb die Vereinbarkeit Ihrer Planungen mit § 1 BauGB
kritisch begleiten.

Hochachtungsvoll,

..

.....

..

.....

)

N

e-mail: r
k

N

A

Gemeinde Rastede
Geschäftsbereich 3
Sophienstraße 27

26180 Rastede

GEMEINDE RASTEDE			
Eing. 06. Nov. 2017			
HVB	FB	STS	GB

Rastede, den 05.11.2017

Bauleitplanungen der Gemeinde Rastede
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden
gemäß § 4 (2) BauGB

- 1.) 64. Änderung des Flächennutzungsplanes
- 2.) Bebauungsplan Nr. 100 „Im Göhlen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Eigentümer des Grundstücks „Am Hankhauser Busch“. Unser Grundstück liegt in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet, es grenzt direkt an die „Hankhauser Bäke“.

Wir halten unverändert an unserer Ihnen vorliegenden Stellungnahme vom 05.01.2017 fest.

In den o. g. Planunterlagen zur Öffentlichen Auslegung vermissen wir

- ein Gesamtverkehrskonzept dass die **verträgliche Anbindung** des Plangebietes an das vorhandene Straßennetz aufzeigt
- eine wasserwirtschaftliche Fachplanung, die die Belange des Hochwasserschutzes und die Oberflächenentwässerung der umliegenden Gebiete sicherstellt.

Im Hinblick auf den sich schon jetzt abzeichnenden Klimawandel halten wir diese wasserwirtschaftlichen Planungen für absolut erforderlich um die Käufer der künftigen Baugrundstücke vor Schaden zu bewahren.

Hochachtungsvoll

e-mail ::

Gemeinde Rastede
Bereich Gb3-Bauen und Verkehr
Sophienstraße 27

26180 Rastede

*abgegeben
am 26.2.18 10⁰⁰*

SLK Immoland

Rastede, 24.02.2018

**64. Änderung des Flächennutzungsplans und
Bebauungsplan Nr. 100 „Im Göhlen“**

**hier: Behandlung der Anregungen und Hinweise aufgrund der öffentlichen Auslegung
Bezug: Ihr Schreiben vom 15.02.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o. g. Schreiben haben wir zur Kenntnis genommen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

In unseren Stellungnahmen vom 05.01.2017 und vom 05.11.2017 haben wir u.a. angeregt, die vertragliche Anbindung des Plangebietes im Rahmen eines Gesamtverkehrskonzepts aufzuzeigen sowie in einer wasserwirtschaftlichen Gesamtplanung die Auswirkungen im Hinblick auf den schon jetzt spürbaren Klimawandel zu untersuchen. Wir sind der Auffassung, dass nur auf dieser Grundlage abschließend beurteilt werden kann, ob die Erschließung des Plangebietes nach den gesetzlichen Vorgaben sichergestellt werden kann.

Zu ihrer „Abwägung/ Beschlussempfehlung“ nehmen wir wie folgt Stellung:

- Gesamtverkehrskonzept
Ihre Auffassung „Der Einwand kann nicht nach vollzogen werden“, teilen wir nicht. Es ist u. E. zu untersuchen, ob die geplante Anbindung des Baugebietes u. a. über die Straße „Im Göhlen“ mit einem **Gesamtverkehrsplan für den Ort** vereinbar ist. Auf unsere Anregungen gehen Sie in der o.g. Behandlung nicht ein.
- wasserwirtschaftliche Fachplanung
Ihre Auffassung „In der Begründung wurde ausführlich auf die Oberflächenentwässerungskonzeption eingegangen“, teilen wir nicht.
Ihre Untersuchungen behandeln lediglich das Plangebiet. Dessen Auswirkungen auf die vorhandene Vorflut werden nur bei einer **Gesamtbetrachtung** erkennbar.
Vor dem Hintergrund des jetzt spürbaren Klimawandels halten wir diese Untersuchungen für unbedingt erforderlich.
Auch auf diese Anregungen von uns gehen Sie in der o.g. Behandlung nicht ein.

U. E. fehlen damit wesentliche Untersuchungen, die für eine genehmungsfähige Erschließung des Plangebietes erforderlich sind.

Wir vermissen insgesamt den Nachweis der Vereinbarkeit des neuen Baugebietes mit der vorhandenen Infrastruktur.

Wie Sie uns mitgeteilt haben befindet sich die 64. Flächennutzungsplanänderung derzeit beim Landkreis Ammerland zur Genehmigung.

Deshalb werden wir den Landkreis Ammerland direkt bitten in der Angelegenheit fachaufsichtlich tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 5

Betreff: Gemeinde Rastede -B-bauplan 100 "Im Göhlen" -Ausbau (

Von: l...

Datum: 18.02.2018 18:09

An: j.hobbiebrunken@ammerland.de

Moin Herr Hobbiebrunken,

in der o. g. Angelegenheit beziehe ich mich auf unser am Mittwoch vergan-
gener Woche geführte Telefongespräch.

Den Aufwand für unsere Stellungnahme habe ich unterschätzt, deshalb leite ich
Ihnen die Stellungnahme von meiner Frau und mir unterschrieben erst heute als
Anlage zu.

Mit Schreiben vom 15.02.2018 hat die Gemeinde im Zuge der "Behandlung der
Anregungen und Hinweise aufgrund der öffentlichen Auslegung" zur 64. Änderung
des Flächennutzungsplans und zum B-bauplan 100 uns mitgeteilt, dass die 64. Än-
derung des F-plans Ihrem Hause zur Genehmigung vorliegt.

Den B-bauplan 100 betreffend bin ich aufgrund unserer Stellungnahme der Auf-
fassung, daß der für die Erschließung erforderliche Ortsentwicklungsplan mit u.a.
Oberflächenentwässerungs- und Verkehrsentwicklungsplan nicht vorliegt und
damit die Erschließung dieses Baugebietes nicht sichergestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Anhänge:

CCF18022018_0000.pdf

2,2 MB

Landkreis Ammerland
Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft
Ammerlandallee 12

26655 Westerstede

Rastede, 18.02.2018

**Betreff: Gemeinde Rastede- B-bauplan 100 „Im Göhlen“
Ausbau der Straße „Im Göhlen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Eigentümer des Hausgrundstücks „Am Hankhauser Busch“ in Rastede. Wir grenzen mit unserem östlich der „Hankhauser Bäke“ belegenen Hausgrundstück direkt an diese an.

Die Gemeinde Rastede plant das o. g. Baugebiet über die Straße „Im Göhlen“ an die „Mühlenstraße“ anzubinden, hierzu soll die Straße „Im Göhlen“ ausgebaut werden. Dieser geplante Ausbau war seinerzeit nicht Gegenstand der Bauleitplanung, er sollte gesondert behandelt und die Betroffenen „frühzeitig“ informiert werden. Am 13.02.2018 haben wir Einsicht in diese Planunterlagen genommen.

Wir haben festgestellt, daß die Planung den Ausbau der Straße „Im Göhlen“ für Begegnungsverkehr beinhaltet. Um den dafür erforderlichen Platz zu bekommen, soll die „Hankhauser Bäke“ von der „Mühlenstraße“ bis zur ersten Straße in das neue Baugebiet in Richtung Osten (also zu unserem Grundstück hin) verlegt werden. Dazu soll die straßenseitige Böschung aufgefüllt und die grundstücksseitige Böschung zum großteil abgetragen werden.

Die Gemeinde hat uns ein unser Hausgrundstück betreffendes Querprofil (Profil 27 Stat. 1 + 479,8) zur Verfügung gestellt, aus ihm sind der Urzustand und die geplanten Maßnahmen ersichtlich und ist als Anlage beigefügt.

Bei näherer Betrachtung haben wir festgestellt, daß diese Planung eine Einengung des Fließquerschnitts der Bäke von ca. 25% zur Folge hat und die örtlichen Gegebenheiten wie z. B. Grundwasseraustritt aus der Böschung und Ausbeulung der Böschung oberhalb der jetzigen Böschungsfußsicherung nicht berücksichtigt. Ob die geplanten Maßnahmen dieser „Vorschädigung“ ausreichend Rechnung tragen, zweifeln wir nach den von uns angestellten überschläglichen Ermittlungen an.

Wir befürchten durch dieses Vorhaben Böschungsruutschungen und damit eine Beeinträchtigung der Standsicherheit unseres Grundstücks.

Deshalb wenden wir uns an Sie.

Im Zuge des Bauleitverfahrens haben wir u.a. der Gemeinde unsere in 38 Jahren gemachten Beobachtungen zu den Wasserständen in der „Hankhauser Bäche“ mitgeteilt:
Bei Starkregenereignissen steigt der Wasserstand in der Bäche bis OK Rollschicht der Stirnwand des Durchlasses bei uns am Hausgrundstück, die Bäche ist dann „randvoll“.
Bei einem Umbau der Bäche nach den vorliegenden Plänen würde der Abflussquerschnitt nach unseren überschläglichen Berechnungen um ca. 25% verringert werden.
Vor dem Hintergrund des sich jetzt spürbaren Klimawandels sollte u.E geprüft werden, ob diese Querschnittseinengung mit dem Oberflächenentwässerungsplan, der Bestandteil des Ortsentwicklungsplans sein sollte, vereinbar ist.

Die Straße „Im Göhlen“ wird nach unseren Beobachtungen als Rad- und Fußwanderweg sehr gut angenommen. Für uns stellt sich die Frage, wie für die Zukunft die Vereinbarkeit mit den prognostizierten Fahrzeugbewegungen des künftigen Baugebietes sichergestellt werden soll.

Der kanalartig geplante Umbau der Bäche hat gegenüber der heutigen Situation noch steilere Böschungen zur Folge und stellt aus unsere Sicht eine wesentlich höhere Unfallgefahr für die Nutzer der Straße dar.

Ob dieser Ausbau mit einem naturnahen Gewässerausbau zu vereinbaren ist, wagen wir zu bezweifeln. Als Negativbeispiel möchten wir hierzu den Ausbau der „Haaren“ im Stadtgebiet Oldenburg anführen.

Zuletzt möchten wir noch den mit dem Umbau verbundenen extrem hohen Pflege- und Unterhaltungsaufwand ansprechen, denn damit würden alle Bürger über die Beiträge für den Entwässerungsverband künftig noch zusätzlich belastet.

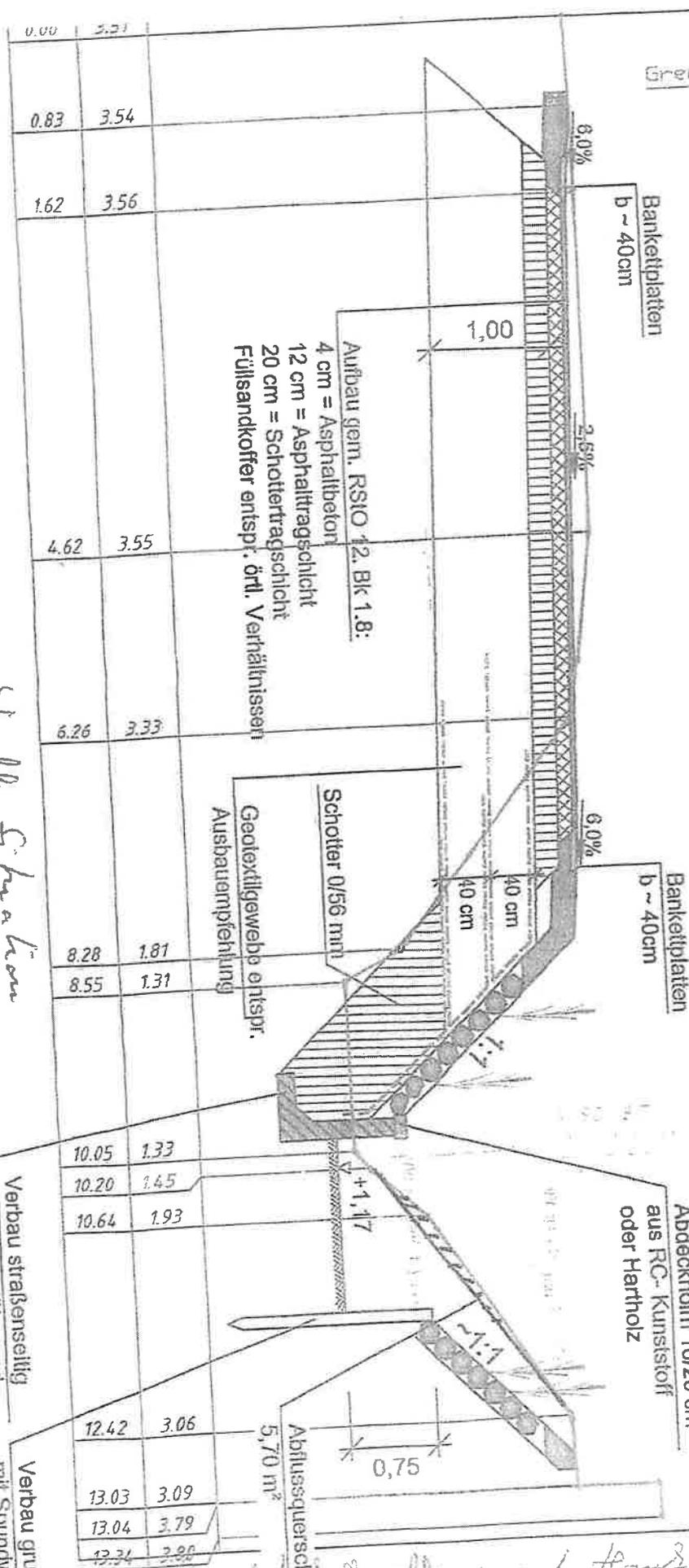
Wir bitten Sie in dieser Angelegenheit fachaufsichtlich tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: 1 Querprofil



Planung der Entwässerung



Aufbau gem. RSIO 12. Bk 1.8:
 4 cm = Asphaltbeton
 12 cm = Asphalttragschicht
 20 cm = Schottertragschicht
 Füllsandkoffer entspr. örtl. Verhältnissen

Schotter 0/56 mm
 Geotextilgewebe entspr. Ausbaumempfehlung

Abdeckholm 10/20 cm
 aus RC- Kunststoff oder Hartholz

Verbau straßenseitig mit Winkelstützwand h = 0,50 m

Verbau grundstückseitig mit Spundwand aus I oder RC- Kunststoff h = 0,50 m bis 0,75 m

0.00	3.31						
0.83	3.54						
1.62	3.56						
4.62	3.55						
6.26	3.33						
8.28	1.81						
8.55	1.31						
10.05	1.33						
10.20	1.45						
10.64	1.93						
12.42	3.06						
13.03	3.09						
13.04	3.79						
13.34	3.86						

Abflussquerschnitt 5,70 m²

früherer Entwurf / Hausnummer 2000

1.00

2.00

1.25

1.50 m

1,50 m

Anlage 6

Betreff: Gemeinde Rastede -B-bauplan 100 "Im Göhlen" - Ausbau d
unser Schreiben vom 18.07.2018

Von: k

Datum: 17.07.2018 20:09

An: j.hobbiebrunken@ammerland.de

Moin Herr Hobbiebrunken,

in der o. g. Angelegenheit hatten meine Frau und ich unsere Bedenken gegen den geplanten Umbau der Hankhauser Bäche durch die Gemeinde Rastede angemeldet.

Wir hatten u.a. unsere Bedenken gegen die geplante Einengung des Gewässerquerschnitts um rd. 25% mit dem schon jetzt spürbaren Klimawandel begründet.

Leider haben wir bis heute von Ihnen hierzu noch keinen Zwischenbescheid erhalten.

Heute, am 17.07.2018, hatten wir in Rastede in der Zeit von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr ein Niederschlagsereignis mit einer von uns gemessenen Menge von 46,5 l/m².

Wie Sie den als Anlage angefügten Fotos unschwer entnehmen können, hat schon diese Niederschlagsmenge für eine fast vollständige Auslastung des vorhandenen Abflussquerschnitts ausgereicht. Einzelheiten entnehmen Sie den beigefügten Fotos.

In Erwartung eines Zwischenbescheides zeichnen
mit freundlichen Grüßen

2018-07-17 001 001.jpg

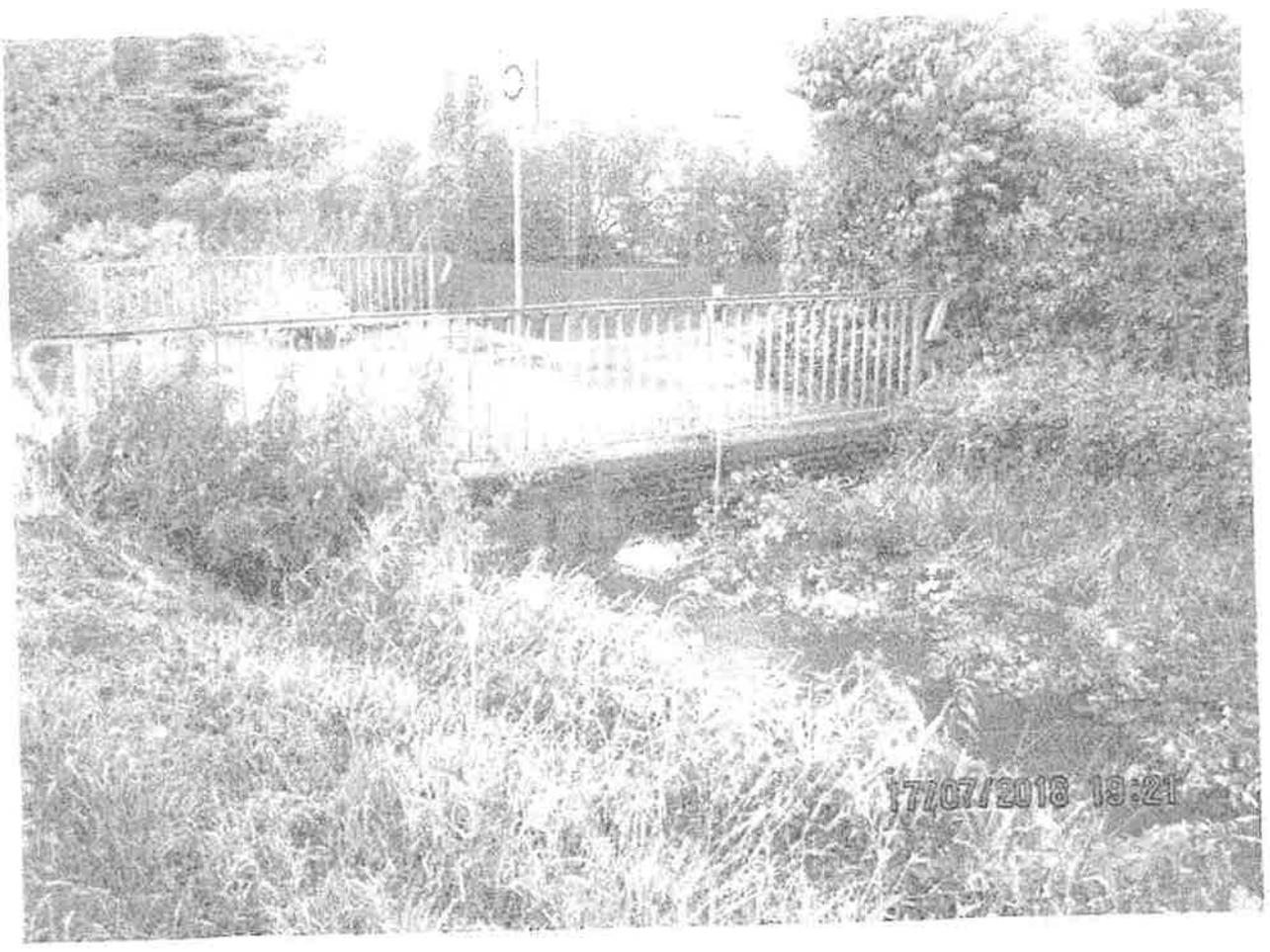
17.07.2018 20:



--- 2018-07-17 001 002.jpg ---



-- 2018-07-17 001 003.jpg



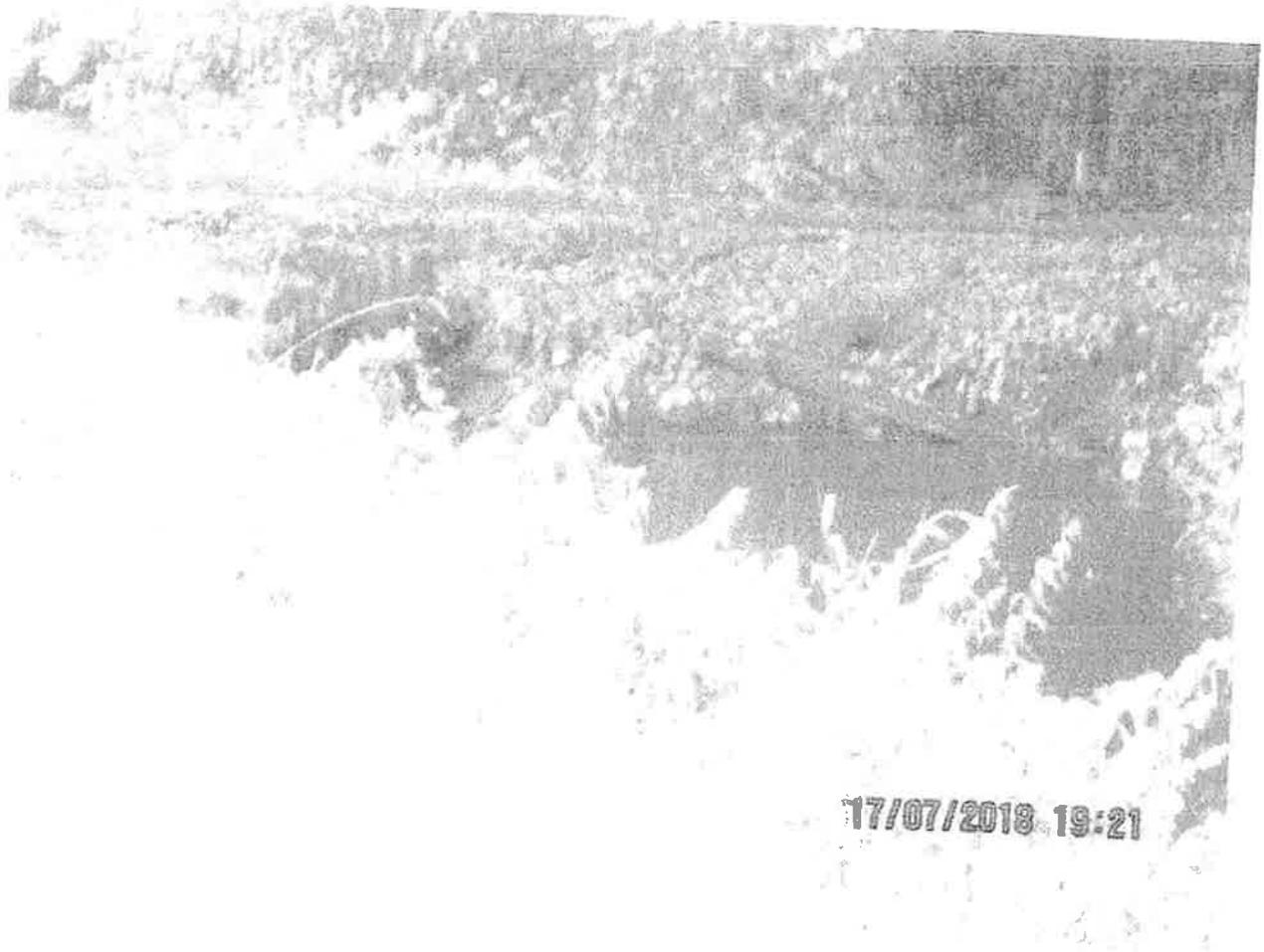
- 2018-07-17 001 004.jpg



--2018-07-17 001 005.jpg



2018-07-17 001 006.jpg



17/07/2018 19:21

Anhänge:

2018-07-17 001 001.jpg	233 KB
2018-07-17 001 002.jpg	230 KB
2018-07-17 001 003.jpg	264 KB
2018-07-17 001 004.jpg	199 KB
2018-07-17 001 005.jpg	255 KB
2018-07-17 001 006.jpg	151 KB

Anlage 7

Betreff: Hankhauser Bäke Gem. Bgm. Krause

Von: K

Datum: 17.06.2020, 11:26

An: buergermeister@rastede.de, rabius@rastede.de, h.taphorn@ammerland.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Nachgang zu unserem heutigen Telefonat übersende ich Ihnen

vorab meine Einschätzung zu dieser Baumaßnahme.

Ich möchte Sie bitten die Bauarbeiten an unserem Grundstück erst nach

Ermittlung der Schadensursache fortzuführen.

Anhänge:

Hankhauser Bäke Gem. Bgm. Krause.docx

16,8 KB

E-Mail:

Eingriff am 17.6.2020 13⁴⁰

Herrn Bürgermeister
Lars Krause
Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27

26180 Rastede

Rastede, 17.06.2020

Ihr Zeichen: Herr Krause

Unser Telefonat vom 17.06.2020

Bauarbeiten für die Umgestaltung des Gewässers II. Ordnung „Hankhauser Bäke“ im Rahmen der Erschließung des Baugebietes Göhlen (B-Plan Nr. 100)

Sehr geehrter Herr Krause,

zunächst möchte ich mich für das heute in aller Früh geführte Telefongespräch entschuldigen und mich für Ihr „offenes Ohr“ bedanken.

Wg. der Brisanz der jetzt schon erkennbaren Mängel hatte ich Sie gebeten die Bauarbeiten bis zur Klärung des Sachverhalts einzustellen.

Meine Begründung dazu:

Die Hankhauser Bäke hat den jetzigen Verlauf ca. zwischen 1950 und 1960 erhalten, vorher meanderte sie von der Klostermühle in den Göhlen. Demzufolge münden Altarme in die Bäke und beeinträchtigen die Standsicherheit der jetzigen Böschungen. Baugrundtechnisch ist in diesen Bereichen der Boden als „gestört“ zu bewerten, demzufolge sind die Bodenkenneiwerte für die Bemessung von Bauwerken (Spundwand usw.) ungünstiger als im Normalfall (ungestört) anzusetzen.

Da im Bereich des Grundstücks Ettinger die Spundwand schon nach wenigen Stunden „versagt“ hat muß deshalb unverzüglich die Schadensursache geklärt werden, damit dieses Schadensbild sich nicht bis zum Tennis-Center hinzieht. Die Ermittlung der Schadensursache kann aufgrund meiner Erfahrungen nur durch einen Baugrundsachverständigen erfolgen, denn erst dann wird deutlich ob es sich um eine Planungs- oder Bauausführungsfehler handelt und gegen wen Schadensersatzansprüche erhoben werden können.

Sie haben mir zugesichert, dass Sie sich mit Ihren Fachleuten beraten möchten und danach über weitere Maßnahmen entscheiden wollen.

Zu unserem Gespräch habe ich noch folgendes zu ergänzen:

Nachdem heute früh die Bauarbeiten zum Abbruch des Straßendurchlasses an unserem Grundstück angelaufen sind, hat es in unserem Haus erhebliche Erschütterungen gegeben. Daraufhin bin ich zur Baustelle gegangen und habe den Polier gebeten die Arbeiten erschütterungsfrei auszufüh-

ren. Seine Antwort: Dies könne er nicht, dann müsse er die Bauarbeiten einstellen. Daraufhin habe ich den Firmenchef zur Baustelle gebeten.

Ich habe ihm die Situation noch einmal erläutert sowie meine Bedenken. Ich habe ihm untersagt Bauarbeiten an der Böschung an unserem Grundstück durchzuführen und das Ergebnis der Schadensforschung beim Grundstück Ettinger abzuwarten. Da die Bäche bis an die Grundstücksgrenzen beiderseits sich im Eigentum des EV Jade befindet, könne ich nach seiner Auffassung keine Vorschriften machen.

Vor diesem Hintergrund ist zu klären, wie die Standsicherheit für alle Grundstücke dauerhaft vor Baubeginn der weiteren Arbeiten sichergestellt werden kann.

Weiter habe ich den Chef auf die Umgestaltung der Bäche und aus meiner Sicht konstruktive Unzulänglichkeiten angesprochen, worauf ich zur Antwort erhielt, dass er seine Bedenken dagegen rechtzeitig angemeldet habe (Ing.-Büro oder Gemeinde?). Dies sei ihm schriftlich bestätigt worden.

Auf seine Anweisung hin sind die Abbrucharbeiten dann weiter fortgesetzt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 8

Betreff: AW: Gemeinde Rastede: Hankhauser Bäke Spundwand

Von: "Taphorn, Hendrik" <H.Taphorn@ammerland.de>

Datum: 16.06.2020, 20:02

An: ""

Kopie (CC): 'Jörn Rabijs' <rabijs@rastede.de>, "'k.fischer@boerjes.de'" <k.fischer@boerjes.de>, "'Sandra Ahlers'" <ahlers@rastede.de>

X-Account-Key: account1

X-UIDL: 000067094a98139a

X-Mozilla-Status: 1011

X-Mozilla-Status2: 00000000

Received: from mail-mx1-vp.ewetel.de (mail-mx1-vp.ncsadm.net [172.24.32.7] (may be forged)) by mail-in14-pp.ewetel.de (8.12.1/8.12.9) with ESMTP id 05GI20Bp035361 for <H.Taphorn@ammerland.de>; Tue, 16 Jun 2020 20:02:09 +0200

X-Envelope-To: "Taphorn, Hendrik"

Received: from mail2.kdo.de (mail2.kdo.de [194.76.65.37]) by mail-mx1-vp.ewetel.de (Postfix) with ESMTPS id 2C3ADDE3CA for <H.Taphorn@ammerland.de>; Tue, 16 Jun 2020 20:02:06 +0200 (CEST)

Received: from smtpvs3.kdo.de (unknown [192.168.1.192]) (using TLSv1.2 with cipher ECDHE-RSA-AES256-GCM-SHA384 (256/256 bits)) (No client certificate requested) by mail2.kdo.de (Postfix) with ESMTPS id E0BC16093973 for <H.Taphorn@ammerland.de>; Tue, 16 Jun 2020 20:02:05 +0200 (CEST)

Received: from mgwaccvpc0.kdo.de ([10.243.52.192]:50790 helo=smtpout.kdo.de) by smtpvs3.kdo.de with esmtps (TLSv1.2:DHE-RSA-AES256-GCM-SHA384:256) (Exim 4.82_1-5b7a7c0-XX) (envelope-from <H.Taphorn@ammerland.de>) id 1jlfuN-0001SO-2h; Tue, 16 Jun 2020 20:02:03 +0200

Received: from CAPEXNODE1.cap.kdo.de (CAPEXNODE1.cap.kdo.de [10.243.224.15]) (using TLSv1.2 with cipher ECDHE-RSA-AES256-SHA384 (256/256 bits)) (No client certificate requested) by smtpout.kdo.de (Postfix) with ESMTPS id 885102053341; Tue, 16 Jun 2020 20:02:03 +0200 (CEST)

Received: from CAPEXNODE3.cap.kdo.de (10.243.224.17) by CAPEXNODE1.cap.kdo.de (10.243.224.15) with Microsoft SMTP Server (TLS) id 15.0.1497.2; Tue, 16 Jun 2020 20:02:02 +0200

Received: from CAPEXNODE3.cap.kdo.de ([fe80::7406:b2e0:33:a4ae]) by CAPEXNODE3.cap.kdo.de ([fe80::7406:b2e0:33:a4ae%12]) with mapi id 15.00.1497.006; Tue, 16 Jun 2020 20:02:03 +0200

Thread-Topic: Gemeinde Rastede: Hankhauser Bäke Spundwand

Thread-Index: AQHWQL9YWRSMe6cKt0yl3Jr9BaQI16jbj3g

Nachricht-ID: <dc5285ab8a2c48a7b95153f0aeb071d4@CAPEXNODE3.cap.kdo.de>

Referenzen: <a625ffcc-6f6d-ec96-ed15-165a637216d7@ewetel.net>

In-Reply-To: <a625ffcc-6f6d-ec96-ed15-165a637216d7@ewetel.net>

Accept-Language: de-DE, en-US

Content-Language: de-DE

X-MS-Has-Attach: yes

x-ms-exchange-transport-fromentityheader: Hosted

x-originating-ip: [10.243.224.10]

Content-Type: multipart/mixed;

boundary="_002_dc5285ab8a2c48a7b95153f0aeb071d4CAPEXNODE3capkdode_"

MIME-Version: 1.0

X-ET-Id: 1168651592330528.156520-mx@mail-mx1-vp
X-CheckCompat: OK

Sehr geehrte Frau :
sehr geehrter Herr :

wir haben Ihre E-Mail und das anliegende Schreiben vom 12.06.20 an die Gemeinde Rastede sowie der örtlichen Bauüberwachung, Ing.-Büro Börjes weitergeleitet.

Die Gemeinde Rastede wird sich als Bauherr der Baumaßnahme kurzfristig mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Hendrik Taphorn
Landkreis Ammerland
Der Landrat

Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
Zimmer 255
Telefon 04488/56-2550
Telefax 04488/56-2519

E-Mail h.taphorn@ammerland.de
Internet <http://www.ammerland.de>

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den im Adressfeld bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, das jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und diese Mail sowie alle Kopien davon zu vernichten. Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g Holz. Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:
Gesendet: Freitag, 12. Juni 2020 15:41
An: Taphorn, Hendrik <H.Taphorn@ammerland.de>
Betreff: Gemeinde Rastede: Hankhauser Bäke Spundwand

Moin Herr Taphorn,

ich beziehe mich auf unser heute geführtes Telefonat und leite Ihnen vorab unser Schreiben und ein Foto zu.

Ein schönes Wochenende wünscht Ihnen

-----Anhänge:-----

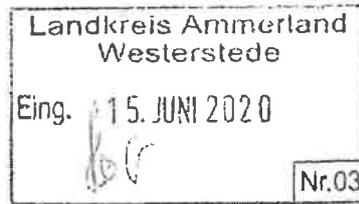
0004_Hobbie.Jan_2020-06-15_11-03-32.pdf

1,9 MB

E-Mail

Landkreis Ammerland
-Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft-
z.H. Herrn Taphorn
Ammerlandallee12

26655 Westerstede



Rastede, 12.06.2020

Ihr Zeichen: 66 W 2021/2017
Unser Telefonat vom 12.06.2020

Ihr Schreiben vom 20.08.2018

Wasserrechtliche Genehmigung für die Umgestaltung des Gewässers II. Ordnung „Hankhauser Bäke“ im Rahmen der Erschließung des Baugebietes Göhlen (B-Plan Nr. 100)

Sehr geehrter Herr Taphorn,

die Bauarbeiten für die Umgestaltung der „Hankhauser Bäke“ sind angelaufen.

Gegen die Bauausführung der grundstückseitig vorgesehenen Holzspundwand melden wir hiermit Bedenken an, denn sie entspricht nicht den „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (a.a.R.d.T.).

Begründung:

Spundwände müssen nach den a.a.R.d.T. mittels einer Rammführung in den ungestörten Untergrund gerammt, vibriert oder hydraulisch eingebracht werden. Da es sich hier um eine freistehende Spundwand handelt, muss die Einbindetiefe (2/3) in die ungestörte endgültige Gewässersohle mind. das 2-fache der Kraglänge (1/3) betragen.

Die Bauausführung weicht davon ab. Die Spundwände werden komplett montiert in den Untergrund eingebracht, wie auch immer.

Im Bereich des Grundstücks von Essen bindet die Spundwand in die ungestörte Gewässersohle ein.

Im Bereich des Grundstücks Etinger ist die Gewässersohle ausgebaggert, die Spundwand eingesetzt, die Gewässersohle mit Füllsand verfüllt und teilweise hinterfüllt worden. Die Baugrubenböschung ist nahezu senkrecht ausgeschachtet worden. Bei der noch zu hinterfüllenden Böschung ist die Standsicherheit der Spundwand in diesem Bereich nicht sichergestellt, es ist ein Böschungsbruch zu befürchten. Bei der Gewässersohle sind Erosionsschäden nicht auszuschließen. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte dem beigefügten Foto.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie dafür Sorge zu tragen, dass an unserem Grundstück die Bauarbeiten entsprechend den a.a.R.T. ausgeführt werden.

Empfehlung:

Die örtliche Bauaufsicht wäre gut beraten, wenn sie der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften mehr Beachtung schenken würde.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen: 1



12.06.2020 09:41

Anlage 9

Betreff: Hankhauser Bäke Gem. Bgm. Krause

Von: ..

Datum: 17.06.2020, 11:26

An: buergermeister@rastede.de, rabius@rastede.de, h.taphorn@ammerland.de

X-Mozilla-Status: 1001

X-Mozilla-Status2: 00800000

Nachricht-ID: <25ee06dd-e717-a2f2-c11f-944e2b68f36a@ewetel.net>

User-Agent: Mozilla/5.0 (Windows NT 10.0; WOW64; rv:68.0) Gecko/20100101
Thunderbird/68.9.0

MIME-Version: 1.0

Content-Type: multipart/mixed; boundary="-----F8CAB897FA9A935F9C277F2E"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Nachgang zu unserem heutigen Telefonat übersende ich Ihnen

vorab meine Einschätzung zu dieser Baumaßnahme.

-) Ich möchte Sie bitten die Bauarbeiten an unserem Grundstück erst nach
Ermittlung der Schadensursache fortzuführen.

— Anhänge: —

Hankhauser Bäke Gem. Bgm. Krause.docx

16,8 KB

Herrn Bürgermeister
Lars Krause
Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27

26180 Rastede

Rastede, 17.06.2020

Ihr Zeichen: Herr Krause

Unser Telefonat vom 17.06.2020

Bauarbeiten für die Umgestaltung des Gewässers II. Ordnung „Hankhauser Bäke“ im Rahmen der Erschließung des Baugebietes Göhlen (B-Plan Nr. 100)

Sehr geehrter Herr Krause,

zunächst möchte ich mich für das heute in aller Früh geführte Telefongespräch entschuldigen und mich für Ihr „offenes Ohr“ bedanken.

Wg. der Brisanz der jetzt schon erkennbaren Mängel hatte ich Sie gebeten die Bauarbeiten bis zur Klärung des Sachverhalts einzustellen.

Meine Begründung dazu:

Die Hankhauser Bäke hat den jetzigen Verlauf ca. zwischen 1950 und 1960 erhalten, vorher mündete sie von der Klostermühle in den Göhlen. Demzufolge münden Altarme in die Bäke und beeinträchtigen die Standsicherheit der jetzigen Böschungen. Baugrundtechnisch ist in diesen Bereichen der Boden als „gestört“ zu bewerten, demzufolge sind die Bodenkennwerte für die Bemessung von Bauwerken (Spundwand usw.) ungünstiger als im Normalfall (ungestört) anzusetzen.

Da im Bereich des Grundstücks Ettinger die Spundwand schon nach wenigen Stunden „versagt“ hat muß deshalb unverzüglich die Schadensursache geklärt werden, damit dieses Schadensbild sich nicht bis zum Tennis-Center hinzieht. Die Ermittlung der Schadensursache kann aufgrund meiner Erfahrungen nur durch einen Baugrundsachverständigen erfolgen, denn erst dann wird deutlich ob es sich um eine Planungs- oder Bauausführungsfehler handelt und gegen wen Schadensersatzansprüche erhoben werden können.

Sie haben mir zugesichert, dass Sie sich mit Ihren Fachleuten beraten möchten und danach über weitere Maßnahmen entscheiden wollen.

Zu unserem Gespräch habe ich noch folgendes zu ergänzen:

Nachdem heute früh die Bauarbeiten zum Abbruch des Straßendurchlasses an unserem Grundstück angelaufen sind, hat es in unserem Haus erhebliche Erschütterungen gegeben. Daraufhin bin ich zur Baustelle gegangen und habe den Polier gebeten die Arbeiten erschütterungsfrei auszuführen.

ren. Seine Antwort: Dies könne er nicht, dann müsse er die Bauarbeiten einstellen. Daraufhin habe ich den Firmenchef zur Baustelle gebeten.

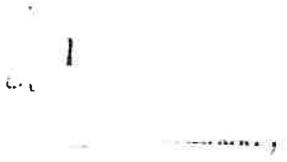
Ich habe ihm die Situation noch einmal erläutert sowie meine Bedenken. Ich habe ihm untersagt Bauarbeiten an der Böschung an unserem Grundstück durchzuführen und das Ergebnis der Schadensforschung beim Grundstück Ettinger abzuwarten. Da die Bäche bis an die Grundstücksgrenzen beiderseits sich im Eigentum des EV Jade befindet, könne ich nach seiner Auffassung keine Vorschriften machen.

Vor diesem Hintergrund ist zu klären, wie die Standsicherheit für alle Grundstücke dauerhaft vor Baubeginn der weiteren Arbeiten sichergestellt werden kann.

Weiter habe ich den Chef auf die Umgestaltung der Bäche und aus meiner Sicht konstruktive Unzulänglichkeiten angesprochen, worauf ich zur Antwort erhielt, dass er seine Bedenken dagegen rechtzeitig angemeldet habe (Ing.-Büro oder Gemeinde?). Dies sei ihm schriftlich bestätigt worden.

Auf seine Anweisung hin sind die Abbrucharbeiten dann weiter fortgesetzt worden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 10

Betreff: Fwd: Gemeinde Rastede - Umbau der Hankhauser Bäke-
Von: ...-et>
Datum: 21.06.2020, 16:07
An: h.taphorn@ammerland.de, buergermeister@rastede.de, info@nsb.de
X-Mozilla-Status: 0001
X-Mozilla-Status2: 00800000
Referenzen: <160c3cc9-fb5c-04fe-43e9-03413bb1c2b9@ewetel.net>
X-Forwarded-Message-Id: <160c3cc9-fb5c-04fe-43e9-03413bb1c2b9@ewetel.net>
Nachricht-ID: <fb209a2a-64ba-f054-4936-c217d0dbc7c0@ewetel.net>
User-Agent: Mozilla/5.0 (Windows NT 10.0; WOW64; rv:68.0) Gecko/20100101 Thunderbird/68.9.0
MIME-Version: 1.0
In-Reply-To: <160c3cc9-fb5c-04fe-43e9-03413bb1c2b9@ewetel.net>
Content-Type: multipart/mixed; boundary="-----530DF189E5CDA470A4AD341C"

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff: Gemeinde Rastede - Umbau der Hankhauser Bäke-
Datum: Sun, 21 Jun 2020 15:56:53 +0200
Von: ka
An: ...

Moin Herr ...

in der o.g. Angelegenheit versuchen die Gemeinde Rastede u. der LK Ammerland vollendete Tatsachen zu schaffen. Sie bauen die Hankhauser Bäke nachweislich nicht nach den genehmigten Planunterlagen aus, der Ausbau erfolgt nach gut Dünken damit die Zuwegung zum neuen Baugebiet eine ausreichende Breite bekommt. Dadurch ist die Standsicherheit unseres und anderer Grundstücke gefährdet, **es ist Gefahr im Verzuge**

Die Polizei Bad Zwischenahn habe ich aufgefordert deshalb tätig zu werden. Meine bereits am 12.06.2020 beim LK Ammerland und am 17.06.2020 bei der Gem. Rastede angemeldeten Bedenken wurden ignoriert. Meine krankheitsbedingte Abwesenheit am 19.06.2020 hat man genutzt und in Richtung Klostermühle weiter gebaut.

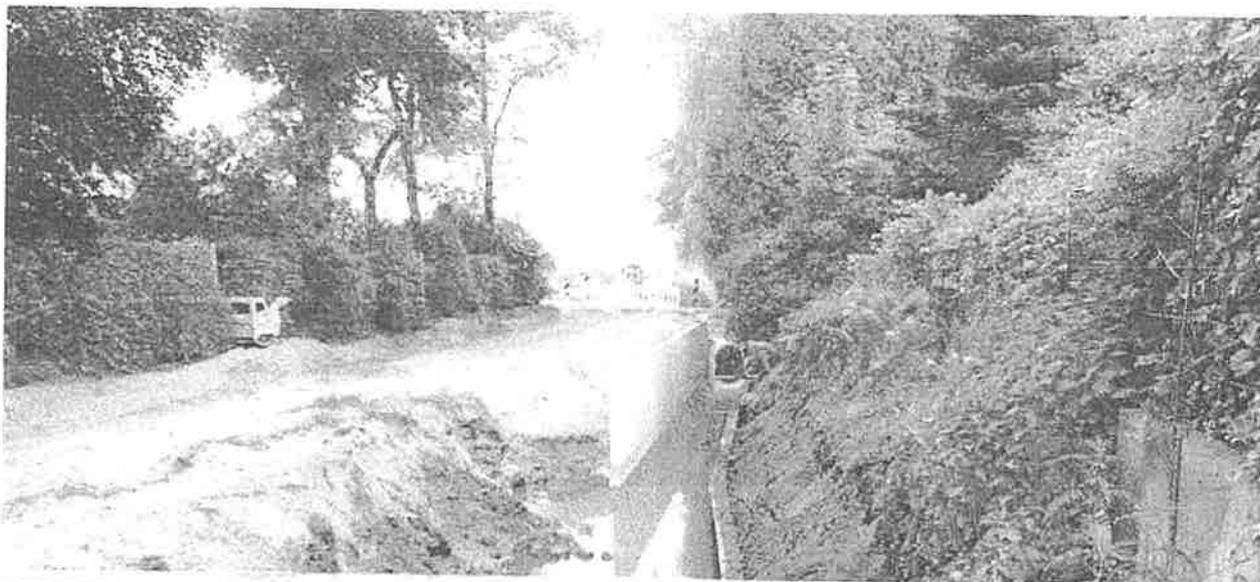
Die Bauarbeiten beginnen morgen früh um 7.00 Uhr, ich würde mich freuen Sie vor Ort begrüßen zu können.

Meine Anschrift:
 Den mit dem LK und der Gem. geführten leit ich Ihnen mit ges. Mail zu.

Mit freundlichen Grüßen

*Ergänzung:
 Foto vom 17.06.2020 16.02 hts
 Situation an unserem Grundstück*

DSCN0152.JPG



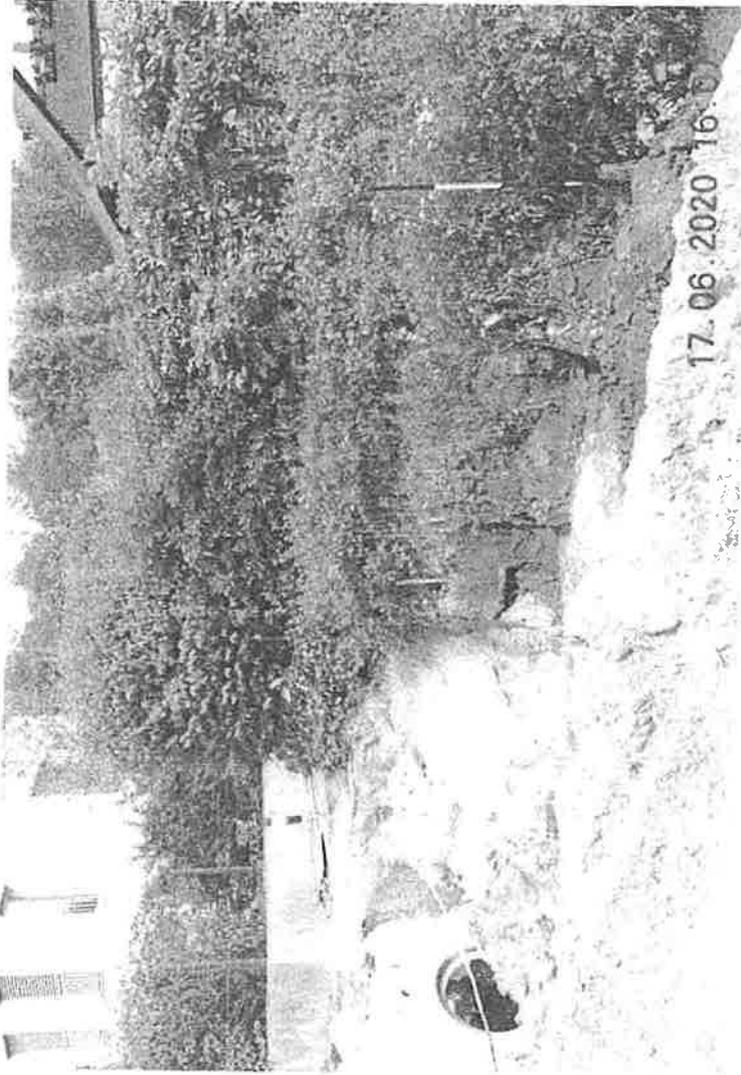
—DSCN0153.JPG



DSCN0154.JPG



14.06.2020 10:04



Anlage 11

Betreff: WG: Gem. Rastede -Hankhauser Bäke- Strafanzeige
Von: "Taphorn, Hendrik" <H.Taphorn@ammerland.de>
Datum: 23.06.2020, 09:20
An: "

Sehr geehrter Herr

zuständigkeitshalber habe ich die anliegende Strafanzeige an die Umweltgruppe der Polizei Westerstede weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Hendrik Taphorn
Landkreis Ammerland
Der Landrat

Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
Zimmer 255
Telefon 04488/56-2550
Telefax 04488/56-2519

E-Mail h.taphorn@ammerland.de
Internet <http://www.ammerland.de>

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den im Adressfeld bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, das jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und diese Mail sowie alle Kopien davon zu vernichten. Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g Holz. Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: ...
Gesendet: Montag, 22. Juni 2020 11:20
An: Taphorn, Hendrik <H.Taphorn@ammerland.de>; ...
Betreff: Gem. Rastede -Hankhauser Bäke- Strafanzeige

Moin Herr Taphorn,

wie vereinbart leite ich Ihnen vorab die Strafanzeige mit Anlagen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Anhänge:

CCF22062020.pdf

3,3 MB

E-Mz

Landkreis Ammerland
-Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft-
z.H. Herrn Taphorn
Ammerlandallee 12

26655 Westerstede

Rastede, 22.06.2020

Ihr Zeichen: 66 W 2021/2017 vom 20.08.2018

Unser Telefonat vom 22.06.2020

Wasserrechtliche Genehmigung für die Umgestaltung des Gewässers II. Ordnung „Hankhauser Bäche“ im Rahmen der Erschließung des Baugebietes Göhlen (B-Plan Nr. 100)

-Strafanzeige gg. Unbekannt wg. Umweltvergehen-

Sehr geehrter Herr Taphorn,

die Bauarbeiten für die Umgestaltung der „Hankhauser Bäche“ sind angelaufen. Auf mangelhafte Bauausführung und Bauleitung habe ich in verschiedenen Telefonaten und Eingaben bereits hingewiesen.

Die Plangenehmigung für dieses Bauvorhaben ist von Ihnen am 20.08.2018 unter Auflagen erteilt worden.

Dazu habe ich folgendes anzumerken:

Zu Ziff. 6 Bauausführung

Dass die Bauausführung durch geeignetes Fachpersonal überwacht wird/ worden ist stelle bei den von anderen und mir gemachten Beobachtungen des Bauablaufs und der Bauqualität aufgrund meiner langjährigen beruflichen Erfahrung in der Nds. Wa-Wf-Verwaltung in Frage.

Zu Ziff. 9 Schutz von Bäumen, Pflanzen usw.

Wie dem als Anlage beigefügten Foto des ökolog. Fachbeitrags von ThalenCosult vom 08.09.2020 der o.g. Genehmigung ersichtlich ist, stehen entlang der westl. der Bäche belegenen Hausgrundstücke an der Grundstücksgrenze Bäume und Sträucher.

Exemplarisch habe ich das als Anlage beigefügte Querprofil 27 Stat. 1+479,8 bei den Hausgrundstücken (westl. der Bäche) und (östl. der Bäche) zur weiteren Betrachtung ausgewählt.

Beim Grundstück ... steht eine mind. 40 Jahre alte Birke. Diese war schon vorhanden als meine Frau und ich ... unser Grundstück käuflich erworben haben.

Im Zuge der Erschließungsarbeiten sind auf der Seite des Grundstücks die Versorgungsleitungen verlegt worden. Dies erfolgte in offener Bauweise mittels eines Rohrgrabens. Ich bin kein Baumsachverständiger, beruflich bin ich aber von Fachleuten darauf hingewiesen worden, dass der Wurzelteller annähernd der Ausladung der Baumkrone entspricht.

Wenn ich nun die Lage der Wasserleitung (NW 300) betrachte stelle ich fest, dass der Rohrgraben mind. 50 cm breit sein muss und bei einer erforderl. Überdeckung der Leitung von 1,00 m bis 1,20 m die Rohrgrabentiefe zwischen 1,30 und 1,50 m beträgt und damit der Wurzelteller vermutlich beschädigt worden ist. Damit sind der Wuchs und die Standsicherheit der Bäume beeinträchtigt. Es ist zu befürchten, dass bei Ostwinden/-stürmen die geschädigten Bäume in Richtung der daran angrenzenden Hausgrundstücke umstürzen.
Einzelheiten dazu bitte ich der Anlage zu entnehmen.

Vor diesem Hintergrund stelle ich hiermit Strafanzeige gg. Unbekannt.

) Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: 2

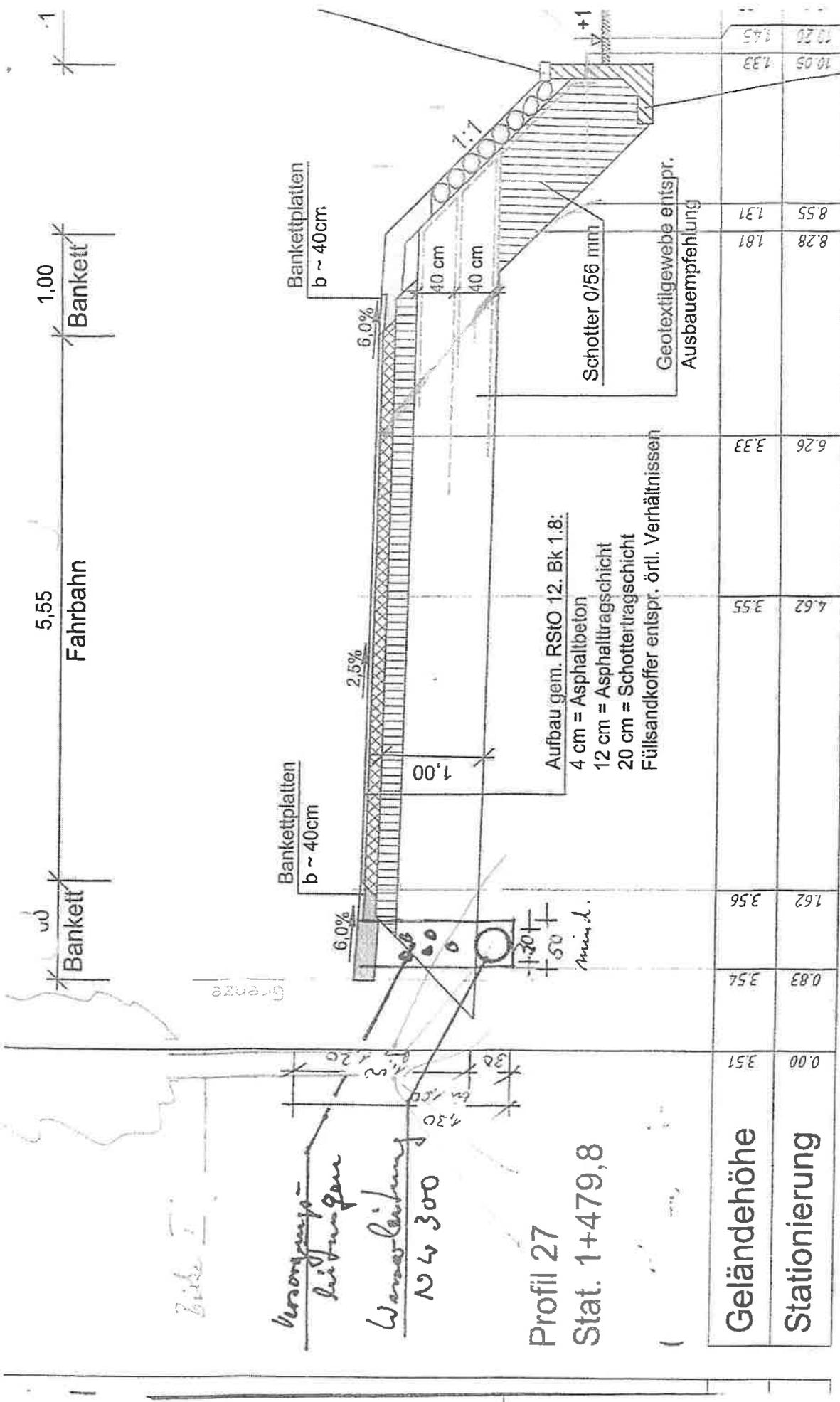


Bild 1
Versorgungsgang
Wasserleitung
N 4 300

Profil 27
Stat. 1+479,8

Geländehöhe	0.00	3.51	0.83	3.54	3.56	4.62	6.26	8.28	8.55	10.05	10.20	10.55
Stationierung												

stüchsseitig
 id aus Holz
 ststoff
 0,75 m

1 00 2 00 1 25 1 50 m

2. Rechtzeitig vor Baubeginn sind bei den Versorgungsträgern (EWE, OOWV, Telekom und den Gemeinden) Bestandspläne der im Baustellenbereich liegenden Kabel und Rohrleitungen anzufordern, um sicher zu gehen, dass keine Leitungen durch die Arbeiten beschädigt werden.
3. Vor Baubeginn sind die geplanten Bauarbeiten mit dem Entwässerungsverband Jade abzustimmen.
4. Die Ausbaumaßnahmen sind außerhalb der Wander- und Laichzeit durchzuführen. Während der Bauarbeiten sind Beeinträchtigungen der Wasserqualität so gering wie möglich zu halten um Schäden am Fischbestand im Unterlauf zu vermeiden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen kein Baumaterial (z.B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt, Schutt etc.) oder Öle, Fette und sonstige wassergefährdende Stoffe in das Gewässersystem gelangen können.
5. Alle technischen Einzelheiten und Abmessungen der geplanten Winkelstützwand sowie der geplanten Holz- und Kunststoffspundwand sind nach einer von einem zugelassenen Fachplaner aufzustellenden statischen Berechnung eigenverantwortlich und dauerhaft standsicher herzustellen. Die anerkannten Regeln der Technik, u. a. DIN Normen, bei der Bemessung und Herstellung des Bauwerkes bzw. Umgestaltung des Gewässers sind einzuhalten. Auch während der Durchführung der Bauarbeiten sind die vorhandenen Gewässerböschungen durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Abbrüche und Ausspülungen zu schützen, sodass die angrenzenden Privatgrundstücke nicht beeinträchtigt werden.
6. Die Bauausführung ist ständig durch geeignetes Fachpersonal zu überwachen.
7. Alle dem Gewässerverlauf seitlich zu fließenden Entwässerungsgräben, Rohrleitungen sowie Drainageleitungen sind mit zugelassenen Formstücken wasserdicht an das neue Gewässerprofil anzuschließen.
8. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist sicherzustellen, dass das angrenzende Biotop, Grundstück Flurstück 75/1, Flur 30, GB WST 2715/09 (nährstoffreiche Nasswiese), durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt wird. Siehe hierzu die Anlage Nr. 2.
9. Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Vorgaben der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu berücksichtigen.
10. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme beim Landkreis Ammerland unter Beteiligung des Entwässerungsverbandes Jade zu beantragen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Im Hinblick auf eine reibungslose Abwicklung sollte die behördliche Abnahme vor oder zeitgleich mit der VOB-Abnahme mit den Baufirmen erfolgen.
11. Die Herstellungs- und baulichen Unterhaltungskosten sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der o.g. Baumaßnahmen sind von Ihnen zu tragen.
12. Schadenersatzansprüche Dritter, die aus der Erstellung, dem Betrieb und der Unterhaltung in Bezug auf die Umgestaltung der Hankhauser Bäche entstehen, gehen zu Ihren Lasten bzw. Lasten Ihres Rechtsnachfolgers.

Hinweise:

13. Diese Genehmigung ersetzt nicht die privatrechtliche Zustimmung anderer Grundstückseigentümer sowie Abstimmungen mit Versorgungsträgern.

Anlage 12

Betreff: Gem. Rastede -Hankhauser Bäke- Hochwassersicherheit

Von: | [redacted] <[redacted]>

Datum: 24.06.2020, 10:15

An: buergermeister@rastede.de, unnewehr@rastede.de, rabius@rastede.de, h.taphorn@ammerland.de,

X-Mozilla-Status: 1001

X-Mozilla-Status2: 00800000

Nachricht-ID: <3f248dab-5338-eb48-90eb-da87dadcd10e3@ewetel.net>

User-Agent: Mozilla/5.0 (Windows NT 10.0; WOW64; rv:68.0) Gecko/20100101 Thunderbird/68.9.0

MIME-Version: 1.0

Content-Type: multipart/mixed; boundary="-----BB9F7F637AA0A1CF4DD41A01"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. g. Angelegenheit leite ich Ihnen die Hochwassersicherheit

betreffend als Anlage meine Einschätzung zu.

Mit freundlichen Grüßen

...

Hochwassersicherh..JPG



Anhänge:

Hankhauser Bäke Gem. Hochwassersicherheit.docx

17,1 KB

Hochwassersicherh..JPG

5,6 MB

Herrn Bürgermeister
Lars Krause
Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27

26180 Rastede

Rastede, 24.06.2020

Bauarbeiten für die Umgestaltung des Gewässers II. Ordnung „Hankhauser Bäke“ im Rahmen der Erschließung des Baugebietes Göhlen (B-Plan Nr. 100)
-Gewährleistung der Hochwassersicherheit-

Ihr Zeichen: Herr Krause Unser Telefonat vom 17.06.2020 Mein Schreiben vom 17.06.2020

Sehr geehrter Herr Krause,

heute Morgen hat Radio Bremen für das Sendegebiet zum kommenden Wochenende Gewitter mit Starkregen vorhergesagt.

Da die Hankhauser Bäke u.a. ein Hauptvorfluter für Rastede ist, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Funktion der Bäke zu jeder Zeit sichergestellt ist.

Die gemeinsame Ortsbesichtigung am 22.06.2020 mit Ihren Herren Unnewehr und Rabius, Vertretern der Baufirma und der Polizei Rastede hatte zum Ergebnis:

- Sicherung unserer Grundstücksböschung
- Unverzögliche Sicherstellung der Vorflut durch geeignete Maßnahmen
- Danach erneute Aufforderung Ihrer Herren, die übrigen Bauarbeiten danach unverzüglich einzustellen.

Vor diesem Hintergrund habe ich heute Morgen einen Baustellenbegang gemacht und festgestellt, dass unsere Grundstücksböschung zwar gesichert wurde dazu aber der Einlauf des neuen Durchlasses mit einer Erdplombe verschlossen worden ist.

Der im Zuge der Bauarbeiten angelegte „Bypass“, eine PVC-Rohrleitung NW 400 (?), ist nach meinen Erfahrungen und Beobachtungen nicht geeignet die bisher bei Starkregen angefallenen Niederschlagsmengen schadlos abzuführen.

Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte den als Anlage beigefügten Fotos.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr fordere ich Sie hiermit auf unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Post AG
26180 Rabenau
81035899 17.07.20

Anlage 13

6709

155 Pwz Geschäftsdroschen 010/19 R50

*1,55 EUR

A, 1

Bruttoumsatz	*1,55 EUR
umsatzsteuerbefreit nach §4 UStG A	
Nettoumsatz A	*1,55 EUR

Im Namen und auf Rechnung
1 Deutsche Post AG

Steuernummer der Deutsche Post AG
520515777/1510

Zufrieden mit Ihrem Filialbesuch?
QR-Code scannen und Feedback absenden
oder URL eingeben: www.postfinder.de



Vielen Dank für Ihren Besuch
Ihre Deutsche Post AG



Staatsanwaltschaft Oldenburg
Gerichtsstraße 7

26135 Oldenburg

Kopie
abpr. 17.07.2020
Gd.

Rastede, 17.07.2020

-Strafanzeige gg. Unbekannt wg. Herbeiführen einer Überschwemmung-

Die Gemeinde Rastede und/oder das von ihr beauftragte Unternehmen haben ohne jegliche Sicherung eine Baustelle eingerichtet bei der Menschen an Leib und Leben gefährdet und die bestehenden Grundstücke in ihrem Bestand gefährdet werden (§ 313 StGB).

Trotz vielfältiger Hinweise besteht nach wie vor Wiederholungsgefahr.

Sachverhalt:

Im Zuge der Bauarbeiten zur Umgestaltung der Hankhauser Bäke ist es nach dem Starkregen am 27.06.2020 zwischen 19.10 und 19.25 Uhr zu Überschwemmungen gekommen. In dieser Zeit sind nachweislich 35 l Regen gefallen. Überschwemmungen sind in der Bächen-Baustelle, dem Quellenweg und der Mühlenstraße aufgetreten. Darüber habe ich den Landkreis Ammerland, die Gemeinde Rastede und den Entwässerungsverband Jade per Mail vom 28.06.2020 nebst Fotos von der Baustelle in Kenntnis gesetzt (s. Anlg. 1). Das Ausmaß der Überschwemmungen im Quellenweg sind der Anlage 2 zu entnehmen. Das Ausmaß der Überschwemmungen in der Mühlenstraße mussten die vor Ort anwesenden Streifenwagenbesatzungen der Polizeistation Rastede und der Autobahnpolizei erfahren.

Das Ausmaß war voraussehbar, weshalb ich mit Schreiben/ Mail vom 24.06.2020 die Gem. Rastede, den LK Ammerland und den EV Jade auf das herannahende Unwetter hingewiesen habe (s. Anlg. 3).

Vor diesem Hintergrund habe ich die mir mit Datum vom 20.08.2018 überlassenen Plangenehmigungsunterlagen/ wasserrechtliche Genehmigungunterlagen des Landkreises Ammerland einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Ich bin zu folgendem Ergebnis gekommen:

- Das Ausbauprofil aus dem der Ökologische Fachbeitrag ..." vom 08.09.2017, aufgestellt vom Ing.-büro ThalensConsult, basiert, weicht erheblich von den genehmigten Bauunterlagen ab und hat so zu den Überschwemmungen im Bereich der Hankhauser Bäke und den Straßen „Im Göhlen“ sowie „Quellenweg“ und so zu unerlaubten Gefährdungen geführt. (s. Anlg.4 u. 5).

In diesem Beitrag heißt es auf Seite 4/22 2. Abs. unter „Veranlassung“ u.a.:
„Nach frühzeitiger Beteiligung im Rahmen des Bauplanverfahrens hatte die Gemeinde jedoch entschieden, weitere Ausbauvarianten genauer zu untersuchen, um die großflächige Verrohrung der Bäke zu vermeiden. Diese Prüfung führte die Gemeinde zu der Variante mit einer Fahrbahn von 5,5 m Breite zzgl. Bankett, um das Gewässer zu schonen und im offenen Profil zu belassen.“

Weiter heißt es auf Seite 5/22 unter „2.2 Planung“ u.a.:

Im 2.Abs.:

„Hierfür muss die Gewässersohle um ca. 1 m in östlicher Richtung zu den angrenzenden Grundstücken hin verschoben werden. Da die Gewässerbreite durch die angrenzenden Grundstücke begrenzt bleibt, wird im gesamten Ausbauabschnitt die Sohlbreite auf 1,5 m verringert und die Böschungsneigung durchgehend auf 1 : 1 gesetzt, sodass die Bäke hier eine Gesamtbreite von ca. 5,0 m erhält.“

Diese Voraussetzungen sind nicht identisch mit dem tatsächlichen Ausbauprofil bei ur: (s. Anlg. 5 u. 6).

Es ist deshalb ist vor Ort zu überprüfen inwieweit die bisher erstellten Bauwerke von der Planung abweichen!!

- Zum Erläuterungsbericht, hydraulischen Berechnungen, Pläne und Unterlagen „Zur Umgestaltung der Hankhauser Bäke“, vom Sept. 2017 aufgestellt vom Ing.-büro Börjes, ist folgendes festzustellen:

Auf Seite 5 3. Abs. heißt es:

„Die Ausbauplanung sieht ein durchgehendes einseitiges Trapezprofil mit einer kastenförmig ausgebildeten Mittelwasserrinne vor. Aus erdstatistischen Gründen wird zur Straßenseite hin eine Winkelstützmauer eingebaut.“

Diese Bauweise ist durch den o.g. ökolog. Fachbeitrag nicht abgesichert!

Zur hydraulischen Berechnung ist anzumerken, dass die Ergebnisse aller bekannten Niederschlagsmodelle abhängig sind von den eingegebenen Randbedingungen. Hierbei ist u.a. die Größe der Abflussquerschnitte von großer Bedeutung.
Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich welcher Querschnitt den Berechnungen zu Grunde liegt.

Zur Verdeutlichung habe ich exemplarisch für die Querprofile 26 (Stat.1+430,5) und 27 (Stat.1+479,8) für das Bemessungshochwasser (HQ 100) die Abflussquerschnitte der Urprofile und der Ausbauprofile in den Anlagen 7 u. 8 dargestellt mit dem Ergebnis, dass durch den geplanten / vorgenommenen Ausbau diese nach dem Ausbau bei Profil 26 lediglich nur noch 69 % und bei Profil 27 nur noch 81 % des Urprofils betragen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Querschnittseinengung bei Profil 26 nach meiner Einschätzung hydraulisch als „Düse“ hätte berechnet werden müssen.

Das Starkregenereignis vom 27.06.2020 bestärkt mich in meiner Vermutung, dass der Bauzustand nicht ausreichend und die Verdichtung der Bebauung in der Ortslage von Rastede nicht berücksichtigt worden sind.

Schon zu Beginn des Bauleitverfahrens haben meine Frau und ich wg. der zunehmenden Verdichtung der Bebauung innerorts für die Ortslage von Rastede u.a. die Aufstellung eines Generalentwässerungsplans gefordert.

- Stellungnahme des Entwässerungsverbandes Jade vom 25.04.2018 (s. Anlg. 9)
Ich gehe davon aus, daß der Entw.-Verb. Jade seinen Verbandsaufgaben nachgekommen ist und seine Einschätzung in die Bauausführungsplanung und in die Bauausführung nicht eingeflossen ist.
- Besprechungsvermerk des Ing.-büro Börjes vom 06.07.2017 (s. Anlg. 10)
 - a Erschließung Göhlen II- Ausbau / Verrohrung Hankhauser Bäke
zu Seite 1 1. Abs.:
„Die Vertreter der Gemeinde stellen den Planungs- u. Beschlussstand vor:
~ Umgestaltung des Gewässers u. die verkehrliche Erschließung sind gemeinsam möglich
~ die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers nach der Umgestaltung (offenes Trapezprofil.....) wurde bis zu einem 100-jährigen Hochwasserabfluss nachgewiesen“.
Anm.:
Von den Querschnittseinengungen durch den Einbau von Winkelstützwänden ist nicht die Rede.
~ ein Fahrbahnquerschnitt hätte dann keine gesonderten Nebenanlagen
~ seitens der Gemeinde wurde von dieser Ausbauplanung ausgegangen
Anm.:
Sollte diese Planung etwa Vorgabe für den ökolog. Fachbeitrag und die hydraul. Berechnungen gewesen sein???
 - Seite 1 letzter Abs.:
„Seitens des LK wird darauf hingewiesen, dass die Planungshoheit bei der Gemeinde liegt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem WHG/NWG wird entschieden ob eine Verrohrung der Bäke erfolgen darf oder ob der Vorfluter mit offenem Profil erhalten bleiben muss“.
Anm.:
Der genehmigte Einbau von Betonwinkelstützwänden wird nicht betrachtet.
Es ist von anderer Stelle zu bewerten ob die Planungshoheit der Gemeinde auf die Art des Genehmigungsverfahrens Einfluss nehmen kann.

Seite 2 1.Abs.:

„Durch eine UVP ergäbe sich eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens. Wie seitens der Gemeinde klargestellt wurde, soll aus diesem Grund der Kompromiss, d.h. Fahrbahn ohne Nebenanlagen mit unmittelbar angrenzend umgestalteten offenen Gewässer, realisiert werden“.

Anm.:

Aus Zeitgründen soll die Fahrbahn ohne Nebenanlagen mit unmittelbar angrenzend umgestalteten offenen Gewässer realisiert werden. Vom Einbau der Betonwinkelstützwände ist keine Rede.

Seite 2 2. Abs. Spiegelstrich 2:

„Der Planung ist das Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung beizulegen“.

Anm.:

Diese fehlt.

Das Starkregenereignis vom 27.06.2020 ist nach den Wetteraufzeichnungen für die hiesige Region im Sommer nicht ungewöhnlich (s. Anlg.11: Starkregenereignis vom 17.07.2018), im anstehenden Winterhalbjahr häufiger (Grundwasserneubildung).

Anlagen: 14

E-M

Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg
Mozartstraße 5

26135 Oldenburg

Rastede, 06.08.2020

Beschwerde gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Oldenburg
- Gesch.-Nr.: NZS 1103 UJs 46455/20 vom 29. Juli 2020 -

1. Der Einstellungsbescheid geht nach seinem ausdrücklichen Wortlaut davon aus, daß eine gemäß § 313 StGB strafbare Handlung nur bei vorsätzlicher Begehung möglich sei. Es heißt auf Seite 1 im zweiten Absatz ausdrücklich: „Der Verbrechensstraftatbestand ... erfordert den Nachweis einer zumindest bedingt vorsätzlich herbeigeführten konkreten Gefährdung ...“.
Diese Annahme ist in doppelter Hinsicht falsch, denn § 313 Abs.2 verweist auf § 308 Abs.2 bis 6 StGB. Nach Abs.6 dieser Vorschrift ist auch die fahrlässige Begehung als Vergehen strafbar. Es muß sich also weder um ein Verbrechen noch um eine vorsätzlich begangene Tat handeln. Die Überlegungen der Staatsanwaltschaft gingen deshalb in die Irre.
2. Der Einstellungsbescheid geht ferner davon aus, daß infolge der Baumaßnahmen und der darauf beruhenden Überschwemmung keine oder nur geringfügige Schäden entstanden seien. Diese Annahme ist falsch, denn zur Durchführung der Baumaßnahme wurden
 - a) die Straße „Im Göhlen“ auf einer Länge von ca. 235 m vollständig entfernt und ihr bisheriger Verlauf unter Wasser gesetzt sowie
 - b) der Straßendurchlaß in Verlängerung der Straße „Am Hankhauser Busch“ vollständig entfernt,
 - c) die Zufahrt zum Grundstück Nr. 32 in der Straße „Im Göhlen“ so beschädigt, daß eine gefahrlose Nutzung nicht mehr möglich war und
 - d) die Böschung vor dem Grundstück „Am Hankhauser Busch“ so beschädigt, daß ein unkontrolliertes Nachrutschen befürchtet werden muß und
 - e) die Böschung vor dem Grundstück „Am Hankhauser Busch“ auf einer Länge von rd. 7 m zum Einbau eines neuen Straßendurchlasses in Verlängerung der Straße „Am Hankhauser Busch“ abgegraben wurde sodaß auch hier teilweise ein unkontrolliertes Nachrutschen befürchtet werden muss und
 - f) bei Fortsetzung der Baumaßnahmen das übrige Ufergrundstück der Straße „Am Hankhauser Busch“ sowie die 7 Ufergrundstücke der Straße „Quellenweg“ in gleicher Weise beschädigt werden.
3. Aus dem Einstellungsbescheid ergibt sich ferner, daß weder polizeiliche noch staatsanwaltliche Ermittlungen vor Ort durch Augenscheinseinnahme oder Zeugenvernehmung durchgeführt wurden. Eine vollständige Bewertung des Sachverhalts ist deshalb unterblieben.

Im Übrigen ist nach Presseberichten eine Rechtsgrundlage für die Baumaßnahmen vorläufig nicht gegeben, denn der Bebauungsplan 100 der Gemeinde Rastede wurde durch Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 15.07.2020, Az.: 1 MN 47/20, vorläufig außer Kraft gesetzt.

Deshalb ist der Einstellungsbescheid aufzuheben und eine Fortsetzung der Ermittlungen anzuordnen.

Anlage 14

Landkreis Ammerland
Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft
Frau S. Wemken
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
per Telefax vorab: 0 44 88 / 56 25 19
(Anlagen folgen auf dem Postweg)

29.11.2020

./. Landkreis Ammerland
(Anderungsantrag zur wasserrechtlichen Genehmigung)

Ihr Zeichen: 61-2379/2020

Sehr geehrte Frau Wemken,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir für unsere Mandantschaft nachfolgend zu dem gegenständlichen Änderungsantrag zur wasserrechtlichen Genehmigung Stellung.

Unsere Mandantschaft ist unmittelbar Grundstücksanlieger der Hankhauser Bäke und von der gegenständlichen wasserrechtlichen Plangenehmigung bzw. deren Änderung in ihren Rechten aus dem Grundstück und dem Eigentum betroffen. Unsere Mandantschaft fürchtet infolge der Umsetzung des Gewässerausbaus der Hankhauser Bäke zukünftig erhebliche Beeinträchtigungen ihres Eigentums.

Unsere Mandantschaft macht Einwendungen sowohl in verfahrensrechtlicher Hinsicht als auch aufgrund der Verletzung subjektiver Rechte aufgrund der gegenständlichen wasserrechtlichen Plangenehmigung geltend.

1.

Vorweg möchten wir anmerken, dass wir angesichts der zum Ende des Monats Oktober übersendeten Unterlagen im Umfang von 3 Leitzordner, mithin deutlich über 1000 Seiten Papier und angesichts des Umstandes, dass unsere Mandantschaft bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren keine ausreichende Beteiligung erfahren hat, die Stellungnahmefrist alles andere als angemessen erachten. Angesichts der erheblichen Diskrepanzen, die sich aus der ursprünglichen Plangenehmigung und der nahezu nicht ermöglichten Bürgerbeteiligung ergeben haben, wäre es wünschenswert, wenn die betroffenen Bürger diesmal ausreichend Gelegenheit hätten, sich in das Verfahren einzubringen. Wir hatten diesbezüglich auch bereits darauf hingewiesen, dass es angesichts der in Rede stehenden Sachverhalte unerlässlich sein wird, den Änderungsantrag in fachlicher Hinsicht überprüfen zu lassen. In Ansehung der knappen Stellungnahmezeit ist das aber nicht möglich, was hiermit gerügt wird.

Soweit die Bemessung der Frist zur Stellungnahme im Ermessen des Landkreises steht, können wir nach nicht nachvollziehen, weswegen die eingeräumte Stellungnahmefrist in Abwägung der Interessen angemessen sei. Wir rügen insoweit Ermessensfehler und zugleich entsprechende Verfahrensmängel. Angesichts der dem Landkreis bekannten Situation der bisher zum größten Teil unterbliebene Beteiligung der Bürger sowie angesichts der konkreten Situation, dass bereits erhebliche Beeinträchtigungen eingetreten sind und das zugrunde liegende Bebauungsplanverfahren gegenwärtig und auch in naher Zukunft nicht fortgesetzt werden kann – hierzu im Weiteren – ist die Einräumung der lediglich kurzen Stellungnahmefrist offensichtlich ermessensfehlerhaft. Widerstreitende Interessen der Gemeinde oder andere öffentliche Belange, die eine kurze Stellungnahmefrist rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Ferner weisen wir darauf hin, dass erhebliche Zweifel an der Vollständigkeit der Verwaltungsvorgänge, welche zur Einsichtnahme überlassen wurden, bestehen, und rügen insoweit die Verletzung des Akteneinsichtsrechts bzw. der Einwendungsmöglichkeit. So finden sich noch auf Seite 225 der Akten Dokumente zum ursprünglichen Antrag der Gemeinde, datierend auf August 2018. Ab Seite 246 der Artikel plötzlich wird die Angelegenheit fortgeführt mit einer E-Mail vom Freitag, den 12.06.2020. Es ist nicht ersichtlich, wie die Verwaltungsvorgänge für die Dauer von nahezu 2 Jahren Fortgang gefunden haben.

Schließlich ist davon auszugehen, dass auch die Antragsunterlagen als solche gegenwärtig noch nicht vollständig sind, auf die diesbezüglichen Ausführungen des betroffenen Bürgers vom 17.11.2020, die wir als Anlage diesem Schreiben beifügen, nehmen wir insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug.

Unsere Mandantschaft behält sich daher insgesamt vor, weiteren Vortrag zu leisten.

2. Vorab: fehlende Planungsgrundlage B-Plan Nr. 100 „Im Göhlen“

Ergänzend zu diesseitigem Schreiben vom 02.11.2020 möchten wir darauf hinweisen, dass die Beschwerde der Gemeinde Rastede gegen die vorläufige Außervollzugsetzung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Im Göhlen“ mit Beschluss des OVG Lüneburg vom 28.10.2020, Az. 1 MN 47/20, zurückgewiesen wurde.

Der Bebauungsplan Nr. 100 „Im Göhlen“ bleibt dementsprechend außer Vollzug.

Angesichts der Feststellungen des OVG Lüneburg ist daher auch weiterhin davon auszugehen, dass der Bebauungsplan in seiner gegenwärtigen Fassung sehr wahrscheinlich nicht in Bestandskraft erwachsen wird. Bekanntlich bemängelt das OVG Lüneburg mit Beschluss vom 15.07.2020, Az. 1 MN 47/20, u.a., dass die Verkehrsbewegungen für die Erschließungssituation seitens der Gemeinde nicht korrekt, nämlich zu gering prognostiziert wurden. Die Erfolgsaussichten des Normenkontrollverfahrens gegen den zugrunde liegenden Bebauungsplan Nr. 100 der Gemeinde Rastede bewertet das OVG Lüneburg angesichts der Entscheidung im einstweiligen Rechtschutzverfahren und den bekannt hohen Anforderungen an die Erfolgsaussichten eines solchen Verfahrens ersichtlich hoch. Im weiteren Verlauf seiner Begründung kommt das OVG zu dem Ergebnis, dass eine höhere Verkehrsmenge möglicherweise Anlass zur Umplanung gegeben hätte und „unter Zugrundelegung eines höheren Gesamtverkehrs aus dem Plangebiet möglicherweise andere Erschließungsvarianten in Betracht gezogen“ worden wären (OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.07.2020, Az. 1 MN 47/20, Seite 9 oben). Ob die geplante Erschließung des Baugebiets nach Abschluss des Normenkontrollverfahrens überhaupt erhalten werden kann, ist damit gegenwärtig völlig offen. Es ist daher auch mehr als fraglich, dass die Änderung der Hankhauser Bäke als Grundlage für die Erstellung der Erschließungsstraße Im Göhlen, die wiederum an die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 100 gekoppelt ist, erforderlich ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlt damit für das wasserrechtliche Vorhaben der Gemeinde die erforderliche Planrechtfertigung, hierzu im folgenden.

3. Verfahrensfehler

Seinerzeit wurde mit Bescheid vom 20.08.2018 eine wasserrechtliche Plangenehmigung erteilt. Demgegenüber ist den uns überlassenen Unterlagen das Verfahren als Änderungsantrag zur wasserrechtlichen „Genehmigung“ betitelt. Das Wasserrecht kennt als Genehmigungstatbestände die wasserrechtliche Erlaubnis und die Bewilligung. Darüber hinaus regelt § 68 WHG die Planfeststellung und Plangenehmigung. Eine isolierte wasserrechtliche „Genehmigung“ als Gestattungstatbestand im Wasserhaushaltsgesetz gibt es dagegen nicht. Soweit der Landkreis mit Schreiben vom 21.10.2020 mitteilt, die Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung führe zu einer neuen „rechtsmittelfähigen Bescheidung“, erhellt das die rechtliche Situation ebenfalls nicht. Es ist danach gegenwärtig nicht klar, welche Art wasserrechtlichen Verfahrens überhaupt geführt wird; das beeinträchtigt natürlich die Möglichkeit der Wahrnehmung der Beteiligungsrechte.

Dies vorangestellt, bitten wir zur adäquaten Wahrnehmung der Rechte unserer Mandantschaft im weiteren Verfahren um konkrete Mitteilung, welcher Art diese rechtsmittelfähigen Bescheidung sein soll.

Vorsorglich gehen wir davon aus, dass entsprechend der ursprünglichen Plangenehmigung eine Änderung der Plangenehmigung nach § 68 WHG iVm § 53 NWG angestrengt wird. Es sind dementsprechend die Verfahrensvorschriften nach § 70 WHG in Verbindung §§ 72 - 78 VwVfG einzuhalten. Im Übrigen ist die Plangenehmigung nur zulässig, wenn es einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht bedarf.

Hiernach erfolgt die Plangenehmigung verfahrensfehlerhaft.

a)

Für das wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren findet über § 70 WHG die Regelung des § 74 Abs. 6 VwVfG Anwendung. Danach ist eine Plangenehmigung ausgeschlossen, wenn – wie hier – Rechte anderer beeinträchtigt werden und Einwendungen im Genehmigungsverfahren erhoben werden. Dementsprechend ergibt sich aus der einschlägigen Kommentierung zum Wasserhaushaltsgesetz, dass für den Fall, dass im Laufe des Plangenehmigungsverfahrens Einwendungen erhoben werden oder damit gerechnet werden muss, dass Einwendungen erhoben werden, die Behörde zum

Planfeststellungsverfahren übergehen muss (Czychowski/Reinhardt, WHG, Rn. 73 zu § 70). Bereits im ursprünglichen Verfahren in 2018 haben Bürger dezidiert und umfangreich Einwendungen im Verfahren erhoben. Bereits zum damaligen Zeitpunkt hätte also eine Plangenehmigung nicht mehr erteilt werden dürfen, es wäre ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen gewesen. Dementsprechend ist die zugrunde liegende Plangenehmigung vom 20.08.2018 rechtswidrig erteilt worden, das schlägt auf die gegenständliche Änderung der Genehmigung durch. Auch im vorliegenden Verfahren werden Einwendungen geltend gemacht, das Verfahren wird daher als Planfeststellungsverfahren mit dem erforderlichen formalen Verfahrensablauf fortzuführen sein.

b)

Ferner ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Plangenehmigung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im ursprünglichen Verfahren zwar seitens des von der Gemeinde beauftragten Planungsbüros verneint. Diesbezüglich muss seitens der Wasserbehörde aber eine Prüfung in jedem Einzelfall stattfinden, ob eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung möglich ist (Czychowski/Reinhardt, WHG, Rn. 44 zu § 68). Die Prüfung kann dabei nicht von einem durch den Ausbauunternehmer zu führenden Nachweis abhängig gemacht werden, dass eine der Voraussetzungen für die Durchführung der einfachen Plangenehmigung vorliegt. Zwar scheint der Landkreis im Nachhinein die Bewertung des Planungsbüros zu bestätigen (fachliche Stellungnahme Wellmann vom 02.02.2018 Blatt 51 ff der Akte). In der Stellungnahme des Ingenieurbüros Börjes vom 06.07.2017 auf Seite Blatt 191 der Akte oben klingt allerdings an, dass die konkrete Ausgestaltung des Umbaus der Fahrbahn und des Gewässers so gewählt wurde, dass das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung vermieden wird, weil diese zur erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen würde. Diese Stellungnahme ging der Bewertung des seitens der Gemeinde beauftragten Büros Thalen Consult vom 08.09.2017 ebenso wie der fachlichen Stellungnahme von 02.02.2018 zeitlich vor. Anstoß für das gewählte Verfahren und die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens war daher ganz offensichtlich die beabsichtigte Vermeidung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das erschließt sich so auch aus der Aktennotiz vom 08.10.2020, Blatt 932 der Akte, wonach die Gemeinde offenbar frühzeitig auf die Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens hingewiesen wurde

Dies vorangestellt wird gerügt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt bzw. von deren Durchführung durch zielgerichtete planerische Gestaltung aus sachfremden Erwägungen heraus abgesehen wurde. Der Verfahrensmangel wirkt im Rahmen der Änderungsgenehmigung, welche auf die bisherige Genehmigung aufsetzt, fort.

4. Vorgaben des Gewässerausbaus

Eine Plangenehmigung ist gemäß § 68 Abs. 3 WHG nur zulässig, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Der Plangenehmigung bzw. dem Planfeststellungsverfahren muss zudem ein Gewässerausbau zugrunde liegen. Unabhängig von der Frage der Genehmigungsfähigkeit regelt § 67 WHG, dass Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird und naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderung des Zustandes Gewässers vermieden werden oder ausgeglichen werden. Die Frage der Ausgleichsfähigkeit bezieht sich nur auf das letztgenannte Merkmal, so dass der zulässige Gewässerausbau insbesondere nicht dazu führen darf, dass natürliche Rückhalteflächen verloren gehen, das natürliche Abflussverhalten des Gewässers verändert wird oder naturtypische Lebensgemeinschaften beeinträchtigt werden. Es ist ein naturnaher Ausbau zu erreichen. Begradigungen, Verrohrungen sowie Uferbefestigungen durch naturfremde Maßnahmen sind zu vermeiden. Gerade letzteres wird vorliegend aber offensichtlich angestrebt. Den Verwaltungsvorgängen ist nicht zu entnehmen, dass die vorbezeichnete Beeinträchtigung des Fließgewässers in Bezug auf die angestrebten Maßnahmen bisher ordnungsgemäß gegeneinander abgewogen wurde.

Darüber hinaus findet auch die Regelung des § 13 Abs. 1 WHG Anwendung im Plangenehmigungsverfahren. Danach sind Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. In diesem Zusammenhang hat die Wasserbehörde im Rahmen ihrer Entscheidung nicht nur die öffentlichen Interessen, sondern über das Gebot der Rücksichtnahme auch die Beachtung und Würdigung der Interessen Dritter – hier unserer Mandantschaft – auszuüben. Es besteht dementsprechend Anspruch auf ermessensfehlerfreie Beachtung und Würdigung der geltend gemachten Belange, ebenso wie im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens.

5. Rechtsbeeinträchtigung

Unsere Mandantschaft befürchtet solche Beeinträchtigungen Ihrer subjektiven Rechte, namentlich des Eigentumsrechts Art. 14 GG. Im Zuge des Starkregenereignisses am 27.06.2020 kam es zu Überschwemmungen im Bereich der Straßen am Hankhauser Busch, Quellenweg, Mühlenstraße und im gesamten Baustellenbereich der Straße Im Göhlen. Hierbei ergab sich auch eine offensichtliche Überflutungsgefahr für die rückwärtigen Grundstücke der Graf-von-Galen-Straße, die in Bezug auf die geplante Straßenoberkante der neu herzustellenden Straße Im Göhlen bei den Profilen 25, 26, 27, 29 und 31 um bis zu ca. 25 cm niedriger liegen wird als im gegenwärtigen Zustand. Wie nachfolgend dargestellt wird, steht zu befürchten, dass sich diese Ereignisse in Folge der Realisierung des Ausbaus der Hankhauser Bäke zukünftig vermehrt wiederholen werden.

Unser Mandantschaft ist unmittelbar betroffen, das Risiko der Rechtsbeeinträchtigung hat sich bereits realisiert und ist auch für die Zukunft absehbar. Nicht ausgeschlossen werden kann dann auch, dass hierdurch Schäden an den aufstehenden Gebäuden des Grundstücks entstehen, beispielsweise durch Setzungen oder Vernässung des Grundstücks. Eine diesbezügliche Beweissicherung oder Berücksichtigung im Rahmen der Planung ist nicht erfolgt.

Unsere Mandantschaft grenzt mit dem hinteren Bereich Ihres Grundstücks unmittelbar an die Gewässerböschung der „Hankhauser Bäke“. Die Böschung wurde auf einer Länge von rd. 8 m im Zuge des Neubaus des Durchlasses im Fußweg „Hankhauser Busch“ nahezu senkrecht abgebaggert. Erst durch die Eingabe unserer Mandantschaft wurden die Bauarbeiten gestoppt und die Böschung auf Verlangen provisorisch mit dem Aushub gesichert. Ein Abbruch von Teilen des Grundstücks kann nicht ausgeschlossen werden.

Bei dem vorbezeichneten Starkregenereignis am 27.06.2020 kam es zu einem Übertreten des Wassers aus der Hankhauser Bäke. Dabei wurden Teile der Böschung abgetragen. Es besteht gegenwärtig eine Bruchkante an der Böschung zum Grundstück unserer Mandantschaft hin. Die Böschung steht senkrecht und nicht mehr im ursprünglichen naturnahen 45° Winkel. Bereits aufgrund des gegenwärtigen Zustandes befürchten unsere Mandanten, dass die Böschung hier dauerhaft unterminiert wird und es dann zu Schäden auf dem Grundstück durch Ausspülungen und Versackungen kommen wird. Ferner beanstanden unsere Mandanten, dass es infolge eines Überlaufs der Bäke zu Bodenerosionen an dem Grundstück kommen wird. Infolge der Bodenerosion besteht die Gefahr, dass das Grundstück und die Einfriedung bei wiederholten Starkregenereignissen

abrutschen werden. Geeignete Sicherheitsmaßnahmen durch den Vorhabenträger sind nicht ersichtlich.

Darüber hinaus befürchten unsere Mandanten, dass der geplante Ausbau der Bäche untauglich ist. Die Bauausführung entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Spundwände müssen mittels Rammführung in den ungestörten Untergrund gerammt werden. Da es sich um freistehende Spundwände handelt, muss die Einbindetiefe in die (endgültige) Gewässersohle mindestens das Doppelte der Kraglänge betragen. Das ist vorliegend nicht gewährleistet, es ist mit einem erneuten Abbruch der Böschung und den damit einhergehenden eingangs beschriebenen Folgen für das Grundstück unserer Mandantschaft zu rechnen.

Hinsichtlich der vorbezeichneten Rammaßnahmen fürchten unsere Mandanten allerdings zugleich Beschädigungen an Ihrem Grundstück und dem aufstehenden Gebäude. Mit den Rammarbeiten wird es zu erheblichen Vibrationen und damit Einwirkungen auf das Grundstück unserer Mandantschaft kommen. Auf das Erfordernis einer vorausgehenden Beweissicherung, die gegenwärtig nicht durchgeführt wurde, wird insoweit noch einmal hingewiesen. Ebenso auf die Anträge zum Schluss der Stellungnahme.

Unsere Mandantschaft geht davon aus, dass aufgrund der im Zuge des Gewässerausbaus einhergehenden Verringerung des Querschnitts der Bäche zukünftige Hochwasserereignisse auf ihrem Grundstück infolge von Starkregen gefördert werden. Wir weisen zudem darauf hin, dass das Haus unserer Mandantschaft unterkellert ist.

Im Übrigen verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Stellungnahmen unserer Mandanten vom 12.06.2020, Blatt 230 der Akte und die diversen E-Mails unseres Mandanten, die sich in den Verwaltungsvorgängen finden. Der Inhalt der Stellungnahme und der E-Mails wird zur Verwaltung von Wiederholungen zugleich zum Gegenstand der Stellungnahme gemacht.

Hierdurch ergibt sich insgesamt ein massiver Eingriff in die Eigentumsrechte unserer Mandanten, der schlicht rechtswidrig ist.

Es liegt auf der Hand, dass aufgrund solcher absehbaren Beeinträchtigungen des Grundstücks erhebliche wirtschaftliche Aufwendungen zum Erhalt des Eigentums und zur Wiederherstellung der dadurch verursachten Schäden auf unsere Mandantschaft zukommen werden. Im Übrigen befürchtet unsere Mandantschaft, dass in Folge der vorbezeichneten

Beeinträchtigungen eine erhebliche Wertminderung des Grundstücks eintreten wird. Selbst wenn es in absehbarer Zeit nicht zu Hochwasserereignissen auf dem Grundstück unserer Mandantschaft käme, besteht das Risiko der Wertminderung daraus, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass dies zukünftig eintreten wird, so dass im Falle eines Verkaufs eine deutliche Wertminderung des Grundstücks in Kauf genommen werden müsste.

6. Fehlende Rechtfertigung

Hinsichtlich der Beeinträchtigung der vorbezeichneten subjektiven Rechte fehlt es an der erforderlichen Planrechtfertigung. Rechtfertigungsbedürftig sind dabei nicht nur Planungen, die unmittelbar in das Eigentum Dritter eingreifen, sondern auch solche, durch die mittelbare Beeinträchtigungen des Eigentums entstehen oder die Nutzbarkeit benachbarter Grundstücke vermindert wird. Die planerische Rechtfertigung stellt dabei auf den Zweck der Maßnahme ab, hierin liegt die Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips sowie der Maßstab der Erforderlichkeit.

Der Ausbau der Hankhauser Bäke ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt unter keinem Gesichtspunkt vernünftigerweise geboten. Die Beeinträchtigung der berechtigten Belange unserer Mandantschaft lässt sich hieraus nicht rechtfertigen.

a)

Der die Rechte unserer Mandantschaft beeinträchtigende Ausbau der Bäke ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder zweckmäßig noch erforderlich. Wir verweisen insoweit auf die eingangs dargestellte Situation im Normenkontrollverfahren zu dem Bebauungsplan Nr. 100 der Gemeinde vor dem OVG Lüneburg. Es ist nicht ersichtlich, dass die Gemeinde oder der Landkreis diesen maßgeblichen Umstand bisher überhaupt berücksichtigt haben.

Nach dem wasserrechtlichen Bewirtschaftungsregime obliegt dem Landkreis als Genehmigungsbehörde die Ausübung des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens. Hiernach muss der gegenständliche Antrag bereits deswegen abgelehnt werden, weil ohne bestandskräftige baurechtliche Planungsgrundlage gegenwärtig kein Anlass zu dem beabsichtigten Eingriff in den Wasserhaushalt besteht. Das ergibt sich so ohne weiteres aus dem ursprünglichen Antrag der Gemeinde vom 15.12.2017, Blatt 32 der Verwaltungsakte. Hiernach heißt es eindeutig, die Umgestaltung der Bäke werde im Rahmen der Erschließung des Baugebiets Göhlen II, Bebauungsplan 100, notwendig. Entsprechend ergibt sich aus der Plangenehmigung vom 20.08.2018 zur Veranlassung, dass für die Realisierung der

verkehrlichen Anbindung im Rahmen der Bauleitplanung die Straße Im Göhlen mit Umgestaltung des unmittelbar angrenzenden offenen Gewässers (der Bäke) erfolgen sollte. Die bestandskräftige Überplanung des Baugebiets „Im Göhlen“ und die erst in diesem Fall überhaupt notwendige Erschließung desselben ist danach quasi „Geschäftsgrundlage“ für die wasserrechtliche Gestattung des Ausbaus der Hankhauser Bäke. Eine Erschließung der nicht bestandskräftig überplanten Baugebiets ist aber nicht erforderlich, und im Gefolge dann auch nicht der Ausbau der Bäke. Angesichts dieser Tatsache ist der damit verbundene Eingriff in den Wasserhaushalt nicht gerechtfertigt.

b)

Die gegenwärtig beantragte Plangenehmigung ist damit im Ergebnis eine unzulässige „Vorratsplanung“. Die Rechtfertigung des angestrebten Gewässerausbaus kann alleine darin gesehen werden, aufgrund der Erschließung des Baugebiets „Im Göhlen“ den Ausbau der Erschließungsstraße durch Ausbau des Gewässers der Hankhauser Bäke zu ermöglichen. Da gegenwärtig weder die Realisierung des Baugebiets noch die hiermit verknüpfte Realisierung der Erschließungsstraße ersichtlich ist, fehlt derzeit jegliche Grundlage für den Eingriff in den Wasserhaushalt und die damit parallel einhergehende Beeinträchtigung der Rechte unserer Mandantschaft. Die Rechtfertigung für den Ausbau des Gewässers wäre allenfalls theoretischer Natur und würde lediglich im Vorgriff aufgrund einer gegenwärtig nicht absehbaren Realisierung der Erschließung des seinerseits nicht absehbaren Baugebiets Nr. 100 „Im Göhlen“ über die gleichnamige Straße erfolgen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits eine konkrete mit belastbaren Zahlen belegte Entwicklungsprognose für das Baugebiet bestünde, die die Erschließung und damit einhergehend den Ausbau der Bäke begründen könnte. Denn an gerade solchen belastbaren Zahlen fehlt es in Ansehung der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 15.07.2020, Az. 1 MN 47/20 vorliegend.

c)

Selbst für den Fall, dass – ein dann wohl geänderter – Bebauungsplan Nr. 100 der Gemeinde in Bestandskraft erwachsen würde, ist aus heutiger Sicht bei dann korrekter Prognose des Verkehrsaufkommens völlig ungewiss, ob die Straße Im Göhlen dann noch als Erschließungsstraße für das Baugebiet herangezogen wird. Der Wegfall der Erschließungsstraße hätte zur Folge, dass der Ausbau der Bäke obsolet wäre. Bei ordnungsgemäßer Abwägung im Rahmen der Entscheidungsfindung kann dieser Punkt nicht überwunden werden.

d)

Ein tragfähiges Entwässerungskonzept der Gemeinde Rastede, welches die bestehende und in Ansehung des Baugebiets Nr. 100 zukünftige Belastung der (ausgebauten) Bäke valide darstellt, liegt ebenfalls nicht vor. Ein geprüfter Nachweis der hydraulischen Berechnungen im Änderungsantrag bzw. im ursprünglichen Genehmigungsantrag fehlt. Ein Generalsentwässerungsplan, der die gegenwärtigen und mit Blick auf das zu realisierende Baugebiet Nr. 100 zukünftig zu erwartenden Anforderungen an die Abwassereinleitung nachvollziehbar abbildet, fehlt ebenfalls.

Bei der Hankhauser Bäke handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung, das über den Geestrandtief, die Jade sowie über das Jade-Wapeler-Siel in den Jadebusen entwässert. Das Entwässerungssystem wurde ursprünglich für das überwiegend landwirtschaftlich genutzte Verbandsgebiet des Entwässerungsverbandes Jade ausgelegt. Mittlerweile wird die Hankhauser Bäke maßgeblich für die Oberflächenentwässerung im Gebiet der Gemeinde Rastede herangezogen. Durch die zunehmenden Bebauungsaktivitäten in den vergangenen 50 Jahren ist bis heute eine gesteigerte Inanspruchnahme der Bäke erfolgt, für die sie und das weitere Vorflutsystem nicht ausgelegt ist. Wir verweisen hier zu ergänzend auch auf die bereits im ursprünglichen Plangenehmigungsverfahren eingegebenen Einwendungen der betroffenen Bürger und die dortigen weitergehenden fachlichen Ausführungen, die wir für unsere Mandantschaft ebenfalls zum Gegenstand der vorliegenden Einwendung machen. Angesichts der Planung des weiteren Bebauungsgebietes Nr. 100 „Im Göhlen“ liegt es auf der Hand, dass die Anforderungen an die Einleitung in die Bäke nochmals erhöht werden.

Soweit der Vorhabenträger im Zuge der Planung zu dem Ergebnis kommt, dass die Bäke gegenwärtig noch einem statistischen 100-jährigen Regenereignis standhalten könne, ist diese Annahme bereits durch die bekannte Wirklichkeit widerlegt. Ohnehin hat der Vorhabenträger bei der Berechnung nicht ausreichend die zukünftigen zusätzlichen Anforderungen des Baugebiets berücksichtigt, die Berechnung befindet sich bereits am äußersten Rand der Möglichkeit der Bäke. Auf Nachfrage des betroffenen Bürgers hat Herr Janssen, Büro Börjes, diesem bestätigt, dass die hydraulischen Berechnungen keine großen Reserven mehr berücksichtigen. Ungeachtet dessen wurde der Oberlauf der Hankhauser Bäke mit einer Fläche von ca. 164 ha einschließlich der Gemeinde im zugrunde liegende Modell nicht detailliert betrachtet, sondern lediglich ein Einzugsgebiet von etwa 228 ha, also lediglich ca. 58 % des gesamten Niederschlagsbereichs. Diesbezüglich verweisen wir auf die anliegenden Ausführungen des Schreibens vom 17.11.2020, die wir für unsere Mandantschaft zugleich zum Inhalt der Stellungnahme machen.

Im Zusammenspiel mit der Anlage des neuen Regenrückhaltebeckens im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 100 ergeben sich daher erhebliche Bedenken hinsichtlich der bestehenden Aufnahmekapazitäten der Bäche und einer damit einhergehenden Erhöhung des Hochwasserrisikos. Infolge der immer weiter zunehmenden Einleitung in die Hankhauser Bäche durch neue Wohngebiete, zunehmende Versiegelung von Verkehrsflächen, Verrohrungen, stärkere Oberflächenentwässerung (zum Beispiel aufgrund des Rennplatzes) und immer kürzeren Fließzeiten kommt es zu immer größeren Abflussspitzen in die Bäche, die nicht rückstaufrei in das Gesstrandtief entwässern kann. In welchem Umfang wiederum das Gestrandtief abfließen kann, hängt von der Leistungsfähigkeit des Schöpfwerks Jade und den Sielzugzeiten ab. Treten häufige Niederschläge über einen längeren Zeitraum auf, kommt es infolge gesättigten Bodens bereits jetzt zu sehr starken Zuläufen in das Gewässer bei in der Regel zeitgleich entstehenden Rückstau im Gestrandtief, was dann zu Entwässerungsproblemen führt. Eine zu geringe Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens im Zuge der Bauleitplanung führt spiegelbildlich zur Überlastung der Hankhauser Bäche, insbesondere bei Starkregenereignissen wird es daher zu einer Verschärfung der Entwässerungssituation kommen. Bereits heute kommt es bei stärkeren Regenereignissen zu einem deutlichen Rückstau mit der Folge, dass die umliegenden Weiden im Bereich der Straße Im Göhlen überfluten.

Jede weitere oder schnellere Einleitung von Oberflächenwasser in die Hankhauser Bäche führt zu einem gesteigerten Überflutungsrisiko. Die Annahme, das Abflussvermögen der Bäche halte einem 100-jährigen Ereignis stand, ist demgegenüber unzutreffend. Dies ergibt sich bereits aus den in den vergangenen Jahren aufgetretenen Regenereignissen, namentlich am 27.06.2020, was eindrucksvoll gezeigt hat, dass die Aufnahmekapazität in der Bäche bereits jetzt ausgeschöpft ist. Demgegenüber sind die Ausführungen des Vorhabenträgers, dass regelmäßige Pegelaufzeichnungen im Bereich der Kläranlage einen Wasserstand von NN +0,80 m aufzeigen, nicht nachvollziehbar. Diese Annahme entspricht nicht der Wirklichkeit, da es nachweislich bereits in der Vergangenheit regelmäßig bei Starkregenereignissen zur Überflutung der anliegenden Grünländereien gekommen ist. Im Zuge des Starkregenereignisses am 27.06.2020 mit 35 mm Niederschlag/Quadratmeter in 15 Minuten kam es zu Überschwemmungen im Bereich der Straßen am Hankhauser Busch, Quellenweg, Mühlenstraße und im gesamten Baustellenbereich der Straße Im Göhlen. Hierbei ergab sich auch eine offensichtliche Überflutungsgefahr für die rückwärtigen Grundstücke der Graf von Galen Straße, zumal diese in Bezug auf die geplante Straßenoberkante der neu herzustellenden Straße Im Göhlen bei den Profilen 25, 26, 27, 29 und 31 um bis zu ca. 25 cm niedriger liegen wird als im gegenwärtigen Zustand.

Diesbezüglich wird zu den Profilen 25, 26 und 27 zur Erlangung des notwendigen rechnerischen Abflussquerschnittes der umzubauenden Bäche bereits jetzt ein Einstau bis zur Oberkante künftig herzustellenden Straße Im Göhlen eingeplant. Dementsprechend ist zukünftig bei Starkregenereignissen bei den Hausgrundstücken der Graf von Galen Straße mit Überschwemmungen zu rechnen - das hat zugleich Relevanz für die nicht erfolgte planerische Konfliktbewältigung, hierzu im Folgenden. Auch insoweit verweisen wir auf die anliegenden Ausführungen der Stellungnahme des vom 17.11.2020, die wir für unsere Mandantschaft zum Gegenstand der Stellungnahme machen.

Allein die statistische Bemessung eines 100-jährlichen Ereignisses genügt nach alledem nicht, die tatsächlichen Anforderungen an die Aufnahmekapazität der Bäche zu überlagern. Dass ist ohne weiteres auch aus den in den Verwaltungsvorgängen anliegenden Bildern, beispielsweise Blatt 136 fortfolgende. Ersichtlich ist das Gewässer im Rahmen eines solchen Ereignisses bereits dann an seiner Kapazitätsgrenze angekommen. Ersichtlich ist dies etwa anhand der Unterführung der Brücke auf Seite 136 der Akte, die anlässlich eines stark Starkregenereignisses bereits zum damaligen Zeitpunkt 2018 vollständig ausgefüllt ist. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt das avisierte Baugebiet Nummer 100 „Im Göhlen“ noch gar nicht realisiert ist. Nachvollziehbar ist, dass im Zuge der Realisierung des Baugebiets und der damit einhergehenden Überbauung und Flächenversiegelung ein erheblicher Teil des jetzt in der freien Fläche versickerten Niederschlagswassers direkt über die versiegelten Fläche und Dächer in die Kanalisation abgeführt werden wird, welche nach Mitteilung unserer Mandantschaft ihrerseits über das neue Regenrückhaltebecken in die Bäche entwässert. Dies ergibt sich auch aus der Schematik der Regenentwässerung für das umliegende Gemeindegebiet und das avisierte Baugebiet Nr. 100. Ersichtlich wird es daher zukünftig zu einem gesteigerten Wasserabfluss kommen, damit einhergehend zu einem erhöhten Rückstau, das Risiko von Hochwasserereignissen wird dadurch erhöht.

Das vorbezeichnete Starkregenereignis und die damit einhergehenden schon jetzt absehbaren erheblichen Beeinträchtigungen werden in den Antragsunterlagen nicht erwähnt oder berücksichtigt

Zur validen Abschätzung des vorhandenen und demgegenüber bereits heute und in Ansehung des geplanten Baugebiets Nr. 100 erforderlichen hydraulischen Leistungssystems ist daher zwingend vorab eine umfassende vorherige Betrachtung im Rahmen eines Generalsentwässerungsplans vorzunehmen, was soweit ersichtlich bis heute nicht erfolgt ist. Alleine die hierauf basierenden Ermittlungen können die Voraussetzung einer realistischen

Planung des erforderlichen Umfangs des Ausbaus der Bäche begründen. Soweit bisher eine entsprechende Planung aussteht, müssen jeglichen Bezug auf die gegenständliche Planung seitens der Gemeinde vorgegebenen Werte als reine Abschätzung ins Blaue hinein als unzulänglich zurückgewiesen werden. Die hierauf basierende Planung ist unzureichend und – im Ergebnis – unbegründet, eine hierauf basierende Plangenehmigung kann keine ausreichende Grundlage für die Beeinträchtigung der Rechte unserer Mandantschaft darstellen.

7. Verstoß gegen sonstiges Wasserrecht

Gemäß § 107 NWG müssen Ausbaumaßnahmen sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 44 WHG ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie müssen den im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Angesichts der massiven Umgestaltung des bisherigen Flussbettes und des Randbereiches der Bäche ergeben sich allerdings erhebliche Bedenken, dass die Voraussetzungen des § 27 WHG eingehalten werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Talaue der Hankhauser Bäche in die Programmkulisse des „Aktionsprogrammes niedersächsische Fließgewässerlandschaften“ (MU 2016) für eine fachübergreifende, integrierte Gewässer- und Auenentwicklung aufgenommen wurde. Damit soll dem Gewässerausbau und den negativen Veränderungen in der Talaue aus den Bauvorhaben der vergangenen Jahre ohne Berücksichtigung der ökologischen Folgen für Natur und Umwelt Rechnung getragen werden. Der avisierte Ausbau der Hankhauser Bäche widerspricht diesem Vorgehen diametral.

Der seitens der Gemeinde beabsichtigte Gewässerausbau ist heute nicht mehr zeitgemäß und widerspricht den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes. Hinzu kommt, dass durch den beabsichtigten Gewässerausbau unüberwindbare Fakten geschaffen werden, die eine zukünftige positive Entwicklung des Gewässers verhindern. Die Hankhauser Bäche ist bereits durch die erfolgte Verrohrung kein Wandergewässer mehr. Mit einem weiter erfolgenden Ausbau des Gewässers ist ein möglicher Rückbau der bereits bestehenden Einschränkung des Gewässerbettes im Sinne einer Renaturierung nicht mehr möglich. Wasserrechtliches Bewirtschaftungsziel ist unter anderem, die natürliche Funktion der Gewässer zu erhalten und den Gewässerzustand zu verbessern. Die Hankhauser Bäche ist Lebensraum für diverse Fischarten, beispielsweise wurden im Gewässer Aale, Stichlinge, Flussbarsche und Sonnenbarsche nachgewiesen (hierzu auch Gutachten der Firma Thalen Consult, Blatt 20 der Akte). Darüber hinaus ist das Gewässer Lebensraum für diverse Amphibien, kleine Säugetiere und Eisvögel. Soweit ersichtlich, hat eine entsprechende

Vorprüfung nicht stattgefunden. Mit dem angedachten Gewässerausbau ist davon auszugehen, dass der natürliche Lebensraum dieser Arten zerstört wird.

Das Gewässer wird als prägendes Landschaftselement wahrgenommen, das zurzeit im Bereich der Mühle an der Mühlenstraße beginnt. Dieses Landschaftsbild ist zu erhalten, wird allerdings durch den angedachten Ausbau ebenfalls zerstört werden.

Der avisierte Ausbau der Hankhauser Bäke widerspricht ferner der Aufnahme des Gewässers in die Programmkulisse des „Aktionsprogrammes niedersächsische Fließgewässerlandschaften“ (MU 2016) für eine fachübergreifende, integrierte Gewässer- und Auenentwicklung. Damit soll dem Gewässerausbau und den negativen Veränderungen in der Talaue aus den Bauvorhaben der vergangenen Jahre ohne Berücksichtigung der ökologischen Folgen für Natur und Umwelt Rechnung getragen werden. Der geplante Ausbau der Hankhauser Bäke kollidiert mit den in diesem Programm definierten öffentlich-rechtlichen Zielen.

8. Fehlende planerische Konfliktbewältigung

Darüber hinaus ist das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung nicht erfüllt. So ergibt sich direkt aus Blatt 3 der Verwaltungsakte, dass die grundsätzliche Entwässerungsmöglichkeit über die Bäke ohne Verrohrung im Rahmen der Bauleitplanung zu dem – nicht bestandskräftigen – Bebauungsplan Nr. 100 darzustellen sei. Die Eingriffsregelung sei im Bebauungsplanverfahren abzuarbeiten. Dieses Vorgehen widerspricht dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung. Danach sind in dem Planungsverfahren selbst die durch das Vorhaben aufgeworfenen oder verschärften Probleme in angemessener Weise zu regeln. Die Planfeststellung und nach hiesiger Auffassung ebenso die Plangenehmigung muss sich auf das gesamte Planungsvorhaben einschließlich aller Nebenanlagen und Schutzmaßnahmen beziehen. Dementsprechend sind die notwendigen Folgemaßnahmen mit einzubeziehen. Die Verlagerung in ein anderes (nachgelagertes) Verfahren, noch dazu das Bebauungsplanverfahren, für das die befassende Wasserbehörde nicht zuständig ist, führt nicht nur dazu, dass hierdurch gegebenenfalls entstehende weiterführende Konflikte aus dem streitgegenständlichen Verfahren enthoben wären. Es führt vielmehr auch dazu, dass die Konfliktbewältigung der Kontrolle der Genehmigungsbehörde entzogen ist und damit zwangsläufig außerhalb der gegenständlichen Planung zu erledigen wäre. Aufgrund der gegenwärtig völlig unklaren Planungssituation hinsichtlich des Baugebiets Nr. 100 und der alleine damit einhergehenden Erschließung ist aber schon nicht sichergestellt, dass im Rahmen des beabsichtigten - aber

keinesfalls klaren - Umbaus des bestehenden Straßenverlaufs „Im Göhlen“ die im Ausgangsbescheid berücksichtigten Ausgleichsflächen entlang der Bäke bereitgestellt werden können. Es ist damit alles andere sichergestellt, dass die Eingriffsregelung im Bebauungsplanverfahren „abgearbeitet“ werden könne. Letztlich ist bereits in der hiermit untrennbar bestehenden Verbindung zwischen der Herstellung der Erschließungsstraße, welche in Abhängigkeit der Realisierung des Baugebiets steht, und der wasserrechtlichen Plangenehmigung ein nicht auflösbarer Konflikt angelegt, wenn die Erschließungsstraße nicht oder nicht wie vorgesehen gebaut wird.

Das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung ist auch insoweit verletzt, wie in Ansehung des geplanten Baugebietes Nr. 100 „Im Göhlen“ nach diesseitiger Auffassung im Rahmen des Bauleiterverfahrens der Nachweis der Oberflächenentwässerung im Baugebiet nicht erbracht wurde. Auch die Machbarkeit derselben wurde nicht nachgewiesen. Es fehlen Angaben zur Menge des abzuführen Oberflächenwassers und zum noch zu bauenden Regenrückhaltebecken (Speichervolumen), welches nach diesseitiger Kenntnis wiederum in die auszubauende Bäke entwässert wird. Insoweit besteht eine unauflösbare Verknüpfung des Ausbaus der Bäke mit Art und Umfang der Realisierung des Baugebiets „Im Göhlen“, was bereits darin angelegt ist, dass der Ausbau der Bäke ursprünglich im baurechtlichen Planungsverfahren angesiedelt war und erst im Verfahren abgetrennt wurde. Die Beurteilung des Gewässerausbaus kann an dieser Stelle nicht ohne die Bewertung der bauplanungsrechtlichen Vorgaben erfolgen, andernfalls sind Konflikte unauflöslich vorgegeben. Die Verlagerung des Konflikts von einem Plan in den anderen dient ersichtlich nicht der gebotenen planerischen Konfliktauflösung. Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass diese Fragen unter anderem Gegenstand des Normenkontrollantrags gegen den Bebauungsplan Nr. 100 „Im Göhlen“ sind.

Im übrigen ergeben sich in Ansehung der aufgezeigten und zu erwartenden Hochwassersituation absehbar planerische Konflikte mit Blick auf § 43 NWG und § 113 NWG und den konkurrierenden Ansprüchen der Grundstückseigentümer auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, hinsichtlich dessen die Planung ebenfalls keine ausreichende Lösungsmöglichkeit vorhält, so wie in Bezug auf den für die Inanspruchnahme und gegenwärtig bereits eingetretene teilweise Beeinträchtigung des privaten Eigentums im Zuge der Ausbaumaßnahmen.

Angesichts der mit der Planung angestrebten Umbausituation der Bäke bestehen erhebliche Bedenken mit Blick auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens, jedenfalls in Hinsicht auf den Übergriff in die anliegenden im Privateigentum stehenden Grundstücke. Bereits jetzt

wurde der hintere Bereich des Grundstücks unserer Mandantschaft für den Ausbau der Bäke widerrechtlich hydraulisch in Anspruch genommen. Derartige Übergriffe sind weder aufgrund der wasserrechtlichen Planung noch insgesamt im Zusammenhang mit der Plangenehmigung gerechtfertigt. Entsprechender Ausgleich im Plangenehmigungsverfahren ist soweit ersichtlich nicht vorgesehen.

9. Ungeeignetheit der Mängelbeseitigung

Schließlich ist die beantragte Änderung der Plangenehmigung inhaltlich ungeeignet. Unabhängig davon, dass das Vorhaben wie dargelegt aus diversen Gründen zu beanstanden ist, führte die Mängelbeseitigung nicht zur Herstellung ordnungsgemäßer Zustände.

Die angedachten Änderungen stellen keine ausreichende Mängelbeseitigung dar. Dies gilt bereits für die angedachte geänderte Ausführung. Wir möchten feststellen, dass es angesichts der ungenügenden Ausführung der Ausbauarbeiten bereits zu einem Abbruch der Bodenkonstruktion und Teilen der Böschung im Bereich der direkt anliegenden Grundstücke im privaten Eigentum gekommen ist. Soweit ersichtlich, ist aber weiterhin zur Trägerbohlenwand keine Alternative untersucht worden. Durch die jetzt dargestellte Ausbausituation soll es lediglich zum Ersatz der bislang geplanten Holzbohlenwand durch eine Trägerbohlwand kommen, mit der weitere Einengungen des ohnehin schon eingegengten ursprünglichen Abflussprofils der Bäke kommt. Durch diesen quasi „Düseneffekt“ wird die Gefahr von weiteren Überschwemmungen geradezu provoziert. Dabei wird auch nicht berücksichtigt, dass sich der Wasserdruck, der sich hinter der Bohlwand aufbauen kann, bei Verwendung der weiterhin vorhandenen Holzbohlen und dem waagerechten Einbau ebenfalls negativ auswirkt. Letztere werden aufquellen und eine dichte Wand bilden, damit ist ein Anstieg des Wasserdrucks bis zur Oberkante der Konzeption möglich und die Gefahr einer Böschungsabbruchs für die hinterliegenden Grundstücke zu befürchten.

Ein naturnaher Ausbau der Bäke wird hierdurch weiter konterkariert.

Die geplanten Maßnahmen sind auch in tatsächlicher Hinsicht ungeeignet. Soweit ersichtlich, handelt es sich bei den Winkelprofilen um Recycling Baustoffe, die ausweislich der Ausführungen auf Blatt 292 der Akte lediglich zur Verwendung in unempfindlichen Flächen geeignet sind. Ausweislich der Ausführungen auf Blatt 292 der Akte sind die Winkelstützen und das RC Material demgegenüber zur Verwendung in sensiblen Flächen nicht zugelassen, dies gilt beispielsweise für Gebiete mit häufigen Überschwemmungen. Aus den

voranstehenden Ausführungen erschließt sich allerdings, dass genau solche Flächen hier inmitten stehen. Unabhängig von der Frage, ob das Vorhaben als solches genehmigungsfähig ist, ist daher auch in dieser Hinsicht die konkrete Art der Umsetzung mit den wasserrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar.

10.
Abschließend sei zur Ausführung der bisherigen Baumaßnahmen angemerkt, dass die seitens des Vorhabenträgers ausgewählte Firma angesichts des bisherigen Baufortschrittes und der ungeeigneten und von der genehmigten Planung abweichenden Umsetzung des Ausbaus deutlich unterstrichen hat, dass die Firma nicht über die geeignete Fachkunde verfügt, aber auch nicht über die geeignete Zuverlässigkeit. In jedem Falle ist der Gemeinde Rastede daher im Wege der Nebenbestimmung/Auflage aufzugeben, bei Fortsetzung der Arbeiten ein anderes, geeignetes Unternehmen zu beauftragen, dass die Gewähr dafür bietet, dass es in der Lage ist, die Arbeiten im Rahmen der Plangenehmigung auszuführen. Angesichts der bisherigen Missstände steht die Gemeinde dabei in der Pflicht, die erforderliche Geeignetheit des Fachunternehmens vor Wiederaufnahme der Arbeiten nachzuweisen.

In Ansehung der bisherigen Auflage zu 12. der ursprünglichen Plangenehmigung vom 20.08.2018 ist zudem angesichts der bereits eingetretenen Beeinträchtigungen und in Ansehung der offensichtlich nicht auszuschließen Möglichkeit weitergehender und zukünftiger Beeinträchtigungen als Bedingung für die Fortsetzung des Gewässerausbaus und damit als Voraussetzung für die Aufhebung des gegenwärtig verhängten Baustopp aufzunehmen, dass vor Wiederaufnahme der Arbeiten eine

umfassende Beweissicherung

an dem Grundstück unserer Mandantschaft sowie der darauf befindlichen aufstehenden Gebäude auf Kosten des Vorhabenträgers durchgeführt wird und unserer Mandantschaft zur Prüfung der Wahrung ihrer Interessen das Beweissicherungsgutachten vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung vorgelegt wird.

Nur so kann die Durchsetzung der ebenfalls als Auflage zur ursprünglichen Plangenehmigung festgesetzte Auflage zu 12. hinsichtlich der Schadenersatzpflicht des Vorhabenträgers ausreichend sichergestellt werden, ebenso in Ansehung des § 113 NWG.

11.

Angesichts der im Zuge der Arbeiten bereits beschädigten Bäume ist schließlich darauf hinzuweisen, dass der Vorhabenträger gegen die Auflage gemäß Ziffer 9. der ursprünglichen Plangenehmigung verstoßen hat. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Abweichung der Umsetzung des Ausbaus von der ursprünglichen Plangenehmigung ein Verstoß gegen die Auflage zu 1. vorliegt, die als Nebenbestimmung zur Plangenehmigung festgesetzt wurde. Ebenso liegt ein Verstoß gegen die Auflage zu 5. vor. Die erforderliche Überwachung gemäß der Auflage zu Ziffer 6. dürfte angesichts dieser Umstände nicht erfolgt. Dies hat Herr Janßen (Büro Börjes) auf Nachfrage auch eingeräumt.

Der Landkreis mag daher die weiteren ordnungsrechtlichen Mittel gegenüber dem Vorhabenträger prüfen.

Landkreis Ammerland
- Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft -
z.H. Herrn Taphorn
Ammerlandallee12
26655 Westerstede

Bearbeitet von

Telefon

E-Mail

Datum

Sonntag, 11. April 2021

Ihr Zeichen: 61- 2021/2017 vom 07.10.2020

Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede

Wasserrechtlicher Antrag gem. § 68 WHG- für die Umgestaltung des Gewässers II. Ordnung „Hankhauser Bäke“ des Entwässerungsverbandes Jade im Zuge der Erschließung des B-Plan-gebietes Nr. 100 Im Göhlen

Änderungsantrag zur wasserrechtlichen Genehmigung vom 20.08.2020 (2018?)

Sehr geehrter Herr Taphorn,

in der o. g. Angelegenheit haben meine Frau und ich die Antragsunterlagen am 12.10.2020 erhalten mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. zur Abgabe einer Stellungnahme.

Lassen Sie uns zunächst folgendes vorausschicken:

Bei der „Hankhauser Bäke“ handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung des Entwässerungsverbandes Jade das über das Geestrandtief, die Jade über das Jade-Wapeler Siel in den Jadebusen entwässert. Dieses Entwässerungssystem wurde insgesamt seinerzeit für das überwiegend landwirtschaftlich genutzte Verbandsgebiet ausgelegt.

Für die „Hankhauser Bäke“ bedeutet das, dass durch die zunehmenden Bebauungsaktivitäten in den vergangenen 50 Jahren eine zunehmende Belastung aufgetreten ist, für die sie und das weitere Vorflutsystem seinerzeit nicht ausgelegt worden sind. Diese Entwicklung haben wir zur Verdeutlichung in Anlage 1 exemplarisch dargestellt. Hierzu berichtet die NWZ - Ausgabe Ammerland am 13.11.2020, dass im Ort Rastede in den letzten 47 Jahren die Einwohnerzahl um 36,4 % und von 2012 bis 2020 die neuen Wohneinheiten um 12,1 % und die Einwohnerzahl um 7,88 % gewachsen sind.

Im Zuge des Bauleitverfahrens haben wir deshalb die Gemeinde Rastede mit Stellungnahmen vom 5.01.2017, 08.10.2017, 05.11.2017 und 24.02.2018 auf die Problematik hingewiesen und u.a. die Aufstellung eines General-Entwässerungsplans gefordert. Zur Geschäftserleichterung haben sind die Stellungnahmen als Anlagen 2-5 beigefügt.

Nach Aussage von Herrn Unnewehr, BA-Sitzung am 07.09.2020, gibt es diesen Plan bis heute nicht.

Anhand dieses fortgeschriebenen Plans wären die Grenzen der Belastbarkeit des Vorflutsystems durch Bebauungsaktivitäten und Klimawandel frühzeitig erkennbar gewesen. Für die Planungen zur Erschließung des Baugebietes Im Göhlen hätten entsprechende Alternativen entwickelt werden können.

Dass die Grenzen der Belastbarkeit des Vorflutsystems bereits vor dem hier genehmigten Umbau erreicht worden waren, darüber haben wir Ihr Haus mehrfach hingewiesen.

Das Starkregenereignis vom 27.06.2020 (35 mm Niederschlag/m² in 15 min) hat zu Überschwemmungen in den Straßen *Am Hankhauser Busch*, *Quellenweg*, *Mühlenstraße* und im gesamten Baustellenbereich der Straße *Im Göhlen* geführt. Dabei wurde deutlich, dass auch Überschwemmungsgefahr für die rückwärtigen Grundstücke der *Graf-von-Galen-Straße* bestand. Dies um so mehr als dass die geplante Straßenoberkante der Straße *Im Göhlen* bei den Profilen 25, 26, 27, 29 und 31, Anlagen 6 – 8, um bis zu ca. 25 cm niedriger werden soll als das im Ur-Zustand.

Wir weisen darauf hin, dass nach wie vor **Wiederholungsgefahr** von Überschwemmungen besteht.

Diese Probleme hat es vor **Beginn der Bauarbeiten** zum Umbau der „Hankhauser Bäke“ nach unseren 40-jährigen Beobachtungen nicht gegeben.

Die uns überlassenen Unterlagen haben wir auf Plausibilität geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Zu Beschreibung der Maßnahmen zur Mängelbeseitigung

Zu 1 Veranlassung

Das o. g. Starkregenereignis vom 27.06.2020 und dessen Auswirkungen werden in den Antragsunterlagen weder erwähnt noch behandelt.

Den Ursachen, die dazu geführt haben, wird nicht nachgegangen.

Zu 2 Bisher durchgeführte Maßnahmen

Zur Trägerbohlwand sind keine Alternativen untersucht worden.

Durch den in den Antragsunterlagen beschriebenen Ersatz der bislang geplanten Holzspundwand durch die Trägerbohlwand ist mit einer weiteren Einengung des ohnehin schon eingengten Ur-Abflussprofils lt. Anlage 9 und 10 zu rechnen.

Die Abflusssituation wird dadurch noch verschärft, die Gefahr von weiteren Überschwemmungen provoziert.

Ein gerichtsfestes Beweissicherungsverfahren für die vorgestellte Lösung, von der die vorhandene Wohnbebauung beiderseits der „Hankhauser Bäke“ betroffen wäre, wird nicht in Betracht gezogen.

Zu 3 Maßnahmen zur Mängelbeseitigung

Auch hier werden keine Alternativen aufgezeigt.

Nicht berücksichtigt wird der Wasserdruck, der sich hinter der Bohlwand aufbauen kann, denn bei Verwendung der vorhandenen Holzbohlen und deren waagrechttem Einbau werden diese aufquellen und eine dichte Wand bilden. Damit ist ein Anstieg des Wasserdrucks bis OK der Konstruktion möglich und eine Böschungsbruchgefahr für die dahinterliegenden Grundstücke (*Am Hankhauser Busch, Im Göheln 32 und Quellenweg*) zu befürchten.

Zu 4 Sonstiges

Es wird nicht berücksichtigt, dass sowohl in der Anliegerversammlung am 03.09.2020, zu der nur ein Teil der beiderseits der „Hankhauser Bäke“ betroffenen Anlieger eingeladen worden war, als auch in der BA-Sitzung am 07.09.2020 von Seiten der Anlieger darauf hingewiesen worden ist, dass ohne einen General-Entwässerungsplan keine technisch einwandfreie Lösung gefunden werden kann.

Zu Erläuterungsbericht, hydraulische Berechnungen, Pläne – Unterlagen

Zu 1 Veranlassung und Antragsteller

Bereits die Auswirkungen des o.g. Starkregenereignisses vom 27.06.2020 haben gezeigt, dass die dabei angefallenen Niederschlagsmengen, die nicht ungewöhnlich hoch waren, von der „Hankhauser Bäke“ nach dem geplanten Umbau nicht schadlos abgeführt werden können.

Auf Nachfrage bei der Vorstellung der Trägerbohlwand am 03.09.2020 hat Herr Janßen, Büro Börjes eingeräumt, dass die hydraulischen Berechnungen zwar keine großen Reserven beinhalten, jedoch noch den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (a.a.R.d.T.) entsprechen.

Nicht ausreichend berücksichtigt worden sind dabei u. E. die Auswirkungen der Bebauungsaktivitäten und des Klimawandels.

Insgesamt fehlt der **geprüfte Nachweis**, dass durch den bereits genehmigten als auch den hier beantragten Umbau der „Hankhauser Bäke“ die o.g. Überflutungen in Zukunft ausgeschlossen werden können.

Alle genannten Parameter können nur in einem ergebnisoffenen General-Entwässerungsplan ermittelt werden. Es kann sich nur nach dessen Vorlage zeigen ob die „Hankhauser Bäke“ in der beantragten Form umgebaut werden kann, das Ur-Profil wiederhergestellt werden muss oder aber andere zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden.

Grundstückseigentümer der Hankhauser Bäke ist der Entwässerungsverband Jade. Satzungsgemäß ist er verpflichtet Grundstücke im beitragspflichtigen Verbandsgebiet vor Überflutung zu schützen, er erhebt von seinen Mitgliedern dafür eine Umlage.

Vor diesem Hintergrund vermissen wir dessen Stellungnahme zu diesem Änderungsantrag.

Zu 1.1 Einzugsgebiet/Versiegelungsgrade

Der Oberlauf der „Hankhauser Bäke“ (ca. 164 ha mit Ort) wird im Modell nicht detailliert betrachtet, sondern lediglich ein Einzugsgebiet von ca. 228 ha, d.s. 58 % des gesamten Niederschlagsgebietes.

Zu 1.2 Ausgangswasserspiegel Vorfluter

Die Aussage, dass die Gemeinde Rastede regelmäßig Pegelaufzeichnungen in der „Hankhauser Bäke“ im Bereich der Kläranlage durchführt und ein Wasserstand von NN + 0,80 m gemessen worden ist, ist nicht belastbar. Bei einer Ortsbesichtigung in diesem Bereich am 08.11.2020 haben wir festgestellt, dass es hier keine Pegellatte gibt. Belastbare Grundlagen für eine so bedeutsame Berechnung bilden die Daten des gewässerkundlichen Landesdienstes.

Anzumerken ist für diesen Bereich, dass es in der Vergangenheit regelmäßig bei Starkregenereignissen zur Überflutung der anliegenden Grünlandländereien gekommen ist.

Zu 2 Ausbauplanung

Es erschließt sich uns nicht warum die beantragte Planänderung in den Querprofilen nicht dargestellt worden ist.

Zu 3 Hydraulische Berechnung

Aufgrund des Starkregenereignisses vom 27.06.2020 ist erkennbar, dass die Zuflüsse und die Einengung des Urprofils um ca. 31 % bei Profil 26 in der Berechnung nicht oder nur unvollständig berücksichtigt worden sind.

Nach Anlage 2 Blatt Nr. 3 „Regelquerschnitte“ wird bei den Profilen 25, 26 und 27 (Anlagen 6, 7 u. 8) zur Erlangung des notwendigen rechnerischen Abflussquerschnitts eine Überflutung von Teilen der an die Bäke angrenzenden Privatgrundstücke sowie ein Einstau bis ca. Oberkante künftige Straße *Im Göhlen* eingeplant. In Überlagerung mit dem geplanten Abtrag des alten Straßenkörpers ist künftig bei Starkregenereignissen bei den Hausgrundstücken der *Graf-von-Galen-Straße* mit Überschwemmungen zu rechnen.

Zusammenfassung:

Die vorgelegte Planung weist u. E. erhebliche Lücken auf, denn die Ursachen der durch das Starkregenereignis am 27.06.2020 verursachten Überschwemmungen sind nicht untersucht und entsprechend berücksichtigt worden.

Die Stellungnahme des Gewässereigentümers, des Entwässerungsverbandes Jade, fehlt.

Die fachtechnischen Prüfungen des bereits wasserrechtlich genehmigten Antrags und des Änderungsantrags fehlen.

Der Antrag entspricht nicht den Erfordernissen nach § 8 NWG.

Unserer Auffassung nach ist die Aufstellung eines General-Entwässerungsplans, den es bislang nicht gibt, unbedingt erforderlich. Anhand dieses Plans werden erst die Grenzen der Belastbarkeit des Vorflutsystems durch Bebauungsaktivitäten und Klimawandel deutlich. Erst auf dessen Grundlage können Alternativen für den Umbau der „Hankhauser Bäke“ und die Erschließung des Baugebietes *Im Göhlen* (B-Plan Nr. 100) fachlich fundiert entwickelt werden.

Gegen die vorgelegte Planung melden wir hiermit erhebliche Bedenken an.

Bis zur endgültigen Klärung ist der von Ihrem Hause verhängte Baustopp aufrecht zu erhalten, unabhängig davon sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit zu treffen (unser Schreiben vom 14.10.2020).

Die Auffassung der Gemeinde, dass die Abwicklung der bislang erteilten Bauarbeiten von der bauausführenden Firma durchgeführt werden müssen, teilen wir nicht. Die Firma hat beim Einbau der Holzspundwände gezeigt, dass deren Fachkunde in Frage gestellt werden muss.

Dies hat sie am Montag, 16.11.2020, wieder unter Beweis gestellt. Bei Sicherungsarbeiten an den Versorgungsleitungen im Baustellenbereich hat ein Bagger der Firma um 13.45 Uhr eine Gasleitung beschädigt. Der Einsatz von Polizei und Feuerwehr sowie die kurzzeitige Räumung der angrenzenden Häuser wurden erforderlich.

Die oberste Wasserbehörde erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

Hochachtungsvoll





3447550



Projekt-Nr.: 217.024
 Datum: 20.08.18
 Maßstab: 1:250
 Zeichen: 66 W 2032/2017

Höhensystem: DHHN
 Koordinatensystem: Gauß-Krüger

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.



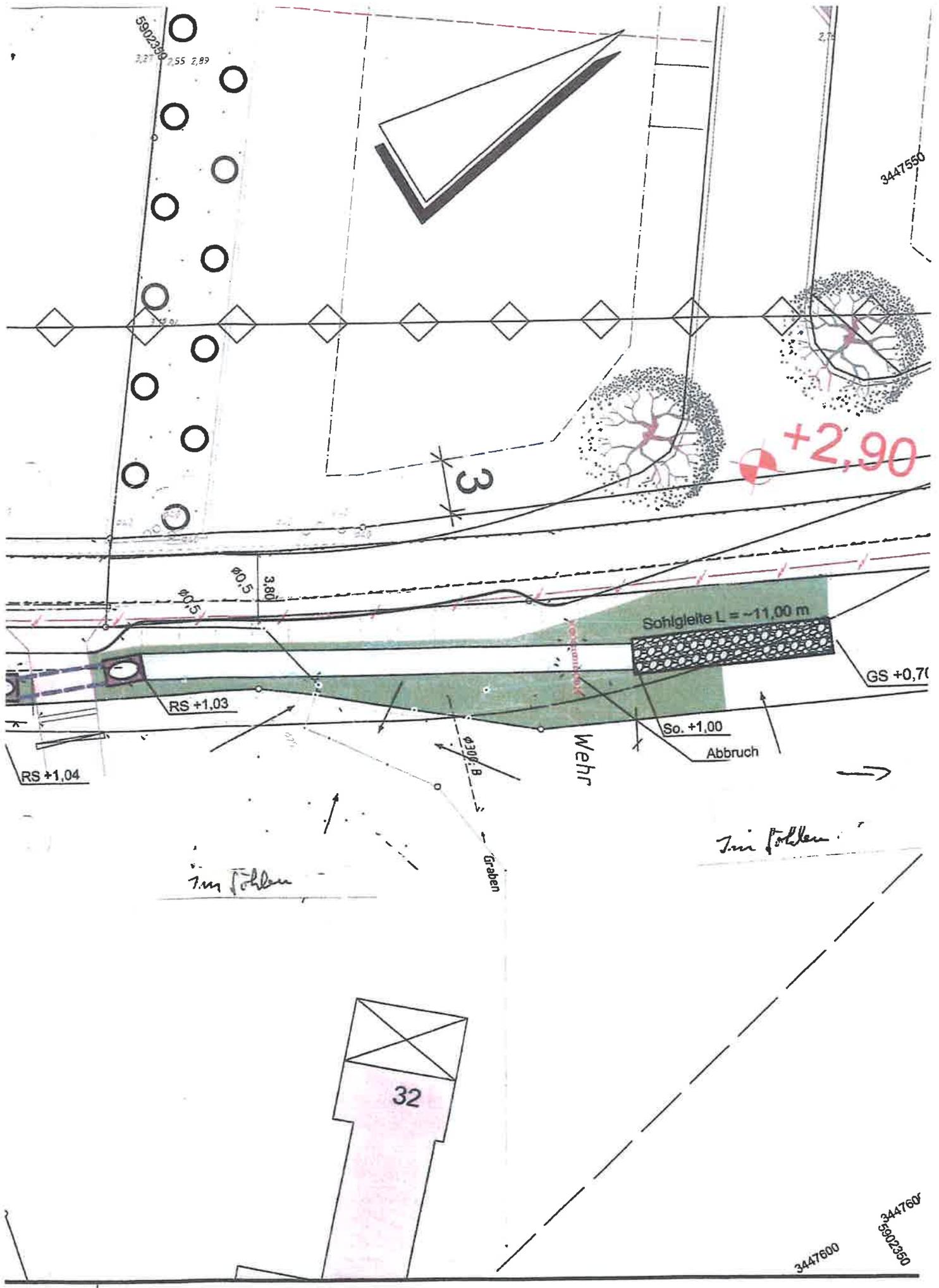
Die Flurstücksgrenzen wurden nachrichtlich aus der digitalen (automatisierten) Liegenschaftskarte (ALK) übernommen, Abweichungen zur tatsächlichen Lage der Flurstücksgrenzen sind daher nicht vollständig auszuschließen.

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name	Zeichen

Planung: Ingenieurbüro Börjes GmbH & Co. KG 26655 Westerstede Wilhelm-Geiler-Straße 7 Tel.: 0 44 88 / 83 02-0 Fax: 0 44 88 / 83 02-70	Projekt-Nr.: 217.024			
		Datum	Name	Zeichen
	bearbeitet	September 2017	Fischer	
	gezeichnet	September 2017	Kolitz	
	geprüft	September 2017	Koenemann	

Auftraggeber: Gemeinde Rastede Sophienstraße 27 26180 Rastede	Unterlage: 3 Blatt Nr.: 2 Reg. Nr.:	
	Datum	Zeichen
Vorhaben: Hydraulik Hankhauser Bäke vom Geestrandtief bis zur Mühlenstraße Konzept	geprüft	
	Lageplan Umbau Hankhauser Bäke Maßstab 1 : 250	

3447600
 5902350



5902350
2,55 2,89

3447550

+2,90

3

Ø 0,5
3,80

Sohle L = -11,00 m

GS +0,70

RS +1,03

So. +1,00

Abbruch

Wehr

RS +1,04

Ø 300 B
Graben

7m Föhlen

7m Föhlen

32

3447600

3447600
5902350

Anlage 16

„Hankhauser Bäke“ vor „verunglücktem“ Umbau Foto 1



„Hankhauser Bäke“ nach „verunglücktem“ Umbau am 15.03.2021

Foto 2 aufgenommen von. . . mit Blick Richtung „Mühlenstraße“



„Hankhauser Bäke“ nach „verunglücktem“ Umbau am 30.06.2020
Foto 3 aufgenommen vor [redacted] mit Blick Richtung „Mühlenstraße“



„Hankhauser Bäke“ nach „verunglücktem“ Umbau am 10.06.2020
Foto 4 aufgenommen vom [redacted] mit Blick in Richtung Kläranlage



„Hankhauser Bäke“ nach „verunglücktem“ Umbau am 18.06.2020

Foto 5 aufgenommen vom [redacted] mit Blick Richtung Kläranlage

Absender:

GEMEINDE RASTEDE			
Eing. 10. Mai 2021			
HVB	FB	STS	GB

Tel.:

Gemeinde Rastede
Sophienstr.27
26180 Rastede

Vorab als Mail: gemeinde@rastede.de

Datum: 10. Mai 2021

**Bebauungsplan Nr: 100 – „Im Göhlen“
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem.
§ 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als von der o.g. Maßnahme Betroffener nehme ich fristgerecht wie folgt Stellung:

Gegen die Maßnahme bestehen schwerwiegende Bedenken. Eine verantwortungsvolle Lösung der Zufahrtsregelung zum neuen Baugebiet kann nur die Schaffung einer Anbindung über die Straße „Hasenbült“, an die Kleibrokerstraße sein, sowie die weitere Einrichtung von „Zufahrtsbypässen“, verbunden mit einem schonenden Rückbau der jetzigen Fehlplanung.

Begründung:

Wasserbautechnische und wasserbaurechtliche Bedenken

Die Bäke dient seit vielen Jahrzehnten u.a. der Entwässerung des Ellernteiches. In ihrem v-förmig angelegtem Böschungsbereich und in der Bäke selbst hatten viele Tierarten ihr Zuhause. Bei steigendem Wasser konnte die Bäke dieses in die Uferböschungen ableiten und so viel Wasser aufnehmen, dass es in den letzten 30 Jahren nicht zu Überflutungen gekommen ist.

Tatsache ist, dass - beobachtet in 2020 - steigende Wassermassen nicht mehr aufgenommen worden sind und es aufgrund der baulichen Veränderung der Wasserführung zu kompletten Überflutungen bis an die Grundstücksgrenzen im Göhlen gekommen ist. Selbst bei nicht übermäßigem Starkregen, wie am 12. März 2021, war die bereits baulich veränderte Bäke nicht in der Lage, das anfallende Wasser problemlos abzuleiten, wie auf dem nachfolgenden Foto deutlich zu sehen ist. Dieses wurde am 12. März 2021 um 17:38 Uhr aufgenommen. Laut der Internetseite www.wetterkontor.de gab es am 12. März 2021 einen Niederschlag von 11l/qm.



Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzten baulichen Veränderungen nur um eine Teilrealisierung der geplanten Maßnahmen handelt und bei einem weiteren Ausbau noch gravierendere Überflutungen zu erwarten sind. Die Wetterlagen verändern sich, es kommt immer häufiger zu extremen Niederschlägen. Wie soll hier ein sicherer und zuverlässiger Abfluss gewährleistet werden?

Die u.a. mit Betonwänden weiter geplante Einengung der Wasserführung führt bei zunehmenden Starkregenereignissen unweigerlich zu Überschwemmungen der angrenzenden Wohngebiete und ggf. auch zur Überflutung einer gegen jede Vernunft gebauten Zufahrtsstraße.

Böschungsabtragungen und Unterspülungen, wegen zunehmender Fließgeschwindigkeit des Wassers, werden die Folge sein. Die Zunahme der Fließgeschwindigkeit ist bereits durch die jetzt ausgeführten Baumaßnahmen festzustellen.

Neben den laufenden Instandhaltungskosten zur Sicherung des Wasserflusses gegen Stau durch Äste etc., muss zur Gefahrenabwehr ein Geländer angebracht werden. Ein Geländer führt noch mehr zu einer Einengung der Fahrbahn, was für sich entgegenkommende Verkehrsteilnehmer zu schwierigen Situationen führen wird. Aufgrund der Verengungskonstruktion stellt das schnell fließende Wasser eine Gefahr für hineinfliegende Kinder, aber auch Erwachsene und Tiere dar.

Kostenrelevant wird auch die ständige Wiederherstellung der durch Unterspülung beschädigten Böschungsseiten sein.

Zur rechtlichen Genehmigung der geplanten Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden stellt sich die Frage möglicher Haftungsansprüche von Anrainern.

Bedenken umweltrechtlicher Natur

Wegen der unprofessionell ausgeführten Erschließungsarbeiten, ist es bereits zu erheblichen Beschädigungen des vorhandenen alten Baumbestandes gekommen. Ein weiterer Ausbau wird eine zunehmende Beschädigung des Baumbestandes zur Folge haben. Da die Straße auch für schwere Baufahrzeuge ausgelegt werden soll, müsste eine weitere Auskoffung erfolgen.

Haftungsrechtliche Bedenken

Wer haftet für die Grundstücksschäden, die durch veränderte Wasserführung der Bäche verursacht werden?

Verkehrstechnische Bedenken

Die geplante Einmündung vom Göhlen in die Mühlenstraße befindet sich in einer Kurve. Bereits heute kommt es in diesem Bereich immer wieder zu brenzligen Verkehrssituationen. Diese würden sich durch das erhöhte Verkehrsaufkommen verstärken. Weiterhin führt das erhöhte Verkehrsaufkommen in den nächsten 8-10 Jahren (Bauphase) zu einer starken Geräuschimmission und Stickoxydbelastung für die angrenzenden Hausgrundstücke. Ist die Bauphase abgeschlossen muss mit bis zu 2.490 Fahrten pro Tag gerechnet werden, welche den Wert der Geräuschimmission und Stickoxydbelastung nicht merklich sinken lassen werden. Dafür verantwortlich ist der Baustellen- und Anliegerverkehr. Diese Belastungen führen zu einer Minderung der Lebensqualität von uns Anwohnern und kann sich negativ auf den Immobilienpreis auswirken.

In dem oben genannten Kreuzungsbereich befindet sich auch der Übergang in den Schlosspark und der Anschlussfahrradweg zum Freibad und den Sportanlagen. Eine Nutzung des Fußweges auf der rechten Seite in Richtung Ortskern, kann nicht als alleinige Lösung gemeint sein. Jeder, der diesen Gehsteig schon einmal mit einem kleinen Kind an der Hand lang gegangen ist weiß, dass er viel zu eng ist. Bei zwei sich entgegentkommenden Fahrzeugen muss man bereits jetzt schon Angst haben vom Außenspiegel erwischt zu werden. Diese Zuwegung wird zunehmend durch Kinder aus den links und rechts vom Göhlen liegenden Wohngebieten genutzt, da sich dort ein Generationswechsel vollzieht und junge Familien in die alten Hausbestände einziehen.

Auch die Verbindung zwischen neuem Wohngebiet und dem Schlosspark, dem Freibad etc. wird stark von Fußgängern, Radfahrern und Eltern mit Kinderwagen genutzt werden und natürlich auch durch die Kinder und Jugendlichen aus dem Neubaugebiet. In diesem Kontext ist an ältere Mitbürger, die mit Rollatoren etc. den Weg aus den angrenzenden Wohngebieten in den Schlosspark suchen, ebenfalls zu denken. Hier ist die geplante Straße für alle Nutzergruppen nicht geeignet.

Der über den Göhlen in die Mühlenstraße abfließende Verkehr mündet dann nicht direkt in Richtung Autobahn, sondern verstärkt das unfallträchtige Verkehrsaufkommen innerorts.

Ebenso wird ein höheres Verkehrsaufkommen sich nicht über mehrere Ausfahrten verteilen, sondern einseitig an Kindergärten und einer Altenwohnanlage vorbeiführen und alle direkten Anwohner stark belasten.

Diese Verkehrsplanung ist weder zukunftsweisend, familienfreundlich noch dient sie der Entlastung des unfallträchtigen Ortskerns.

Fazit

Bei einer verantwortungsvollen Gesamtbetrachtung kommt nur ein umweltverträglicher Rückbau der bisher durchgeführten Maßnahme in Betracht. Eine solche Entscheidung würde Bürgernähe und mutiges Handeln symbolisieren und einer familienfreundlichen Gemeinde, unserem Residenzort Rastede, entsprechen.

Rastede steht für die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger.

Mit freundlichem Gruß

Unterschrift

eMail

Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 100 - 10.05.2021 16:25:16
"Im Göhlen" (Reg.-Nr. 4156)
An: bauplanung@rastede.de
Von: noreply@mail.planungsbeteiligung.de
Priorität: Normal
Anhänge: 1
ULGDLMKQ_4156.pdf 197.440 Bytes 10.05.2021 16:25:16

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 100 - "Im Göhlen"" ist am 10.05.2021 eingegangen:

Registriernummer: 4156

Anrede: Frau
Name: ?
Strasse: ?
PLZ/Ort: ?

eMail: ?
Telefon: ?

Stellungnahme:
Bitte nehmen Sie die Angehängte Datei als unsere Stellungnahme zur Kenntnis.
Der unterschriebene Brief wird Ihnen noch heute in den Briefkasten der Gemeinde nachgereicht.
Mit freundlichen Grüßen,

Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (192,8 KB) beigefügt.

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 100 „Im Göhlen“

Bebauungsplan Nr. 100 "Im Göhlen"

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB

Sehr geehrter Herr Krause, sehr geehrte Frau Ahlers, sehr geehrter Herr Rabijs,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nehmen wir als Anlieger der Hankhauser Bäke) fristgerecht
Stellung zur Bauleitplanung der Gemeinde Rastede bei der Durchführung eines Ergänzenden
Verfahrens im Bebauungsplan Nr. 100 „Im Göhlen“.

Lassen Sie uns mit den Immissionsrichtwerten starten. Wir möchten erstmal bemängeln, dass die
16.BImSchV keine Daten über die Immissionsrichtwerte enthält. Dafür muss die Sechste Allgemeine
Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen
Lärm – TA Lärm) herangezogen werden.

Laut der TA Lärm steht unter:

6. Immissionsrichtwerte

6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden
e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)

Auch in der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen –
Vom 19. August 1970 sind diese Werte angegeben:

3.1. Festsetzung der Immissionsrichtwerte

3.1.1. Als Immissionsrichtwerte werden festgesetzt für

d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,
tagsüber 55 dB (A) nachts 40 dB (A)

Die Werte aus der AVV Baulärm wurden auch in der Untersuchung der technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH (Prognoseüberverkehrsbedingte Geräuschimmissionen im Rahmen des B-Planverfahrens 100 der Gemeinde Rastede; Projekt Nr. 20210031) unter Punkt „3.2 Maßgaben nach der AVV Baulärm“ angegeben.

Die in dem Schreiben unter „3.3 Maßgaben nach der 16.BImSchV“ für Wohngebiete angegebenen 59 dB(A) tagsüber und 49 dB(A) nachts entstammen aber der Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV). Diese bezieht sich laut Text aber lediglich auf den Bau von Straßen, etc. Daher muss bei der Beurteilung der Geräuschimmission unserer Meinung nach die TA Lärm herangezogen werden. Und somit können die Ergebnisse aus Kapitel „5.2 Beurteilung der Geräuschimmission durch anwohnerinduzierten Kfz-Verkehr nach 16.BImSchV“ nur als falsch angesehen werden, da an wesentlich mehr Immissionsorten die Werte überschritten werden.

Zu den Berechnungen der Immission für die verschiedenen Varianten hätten wir noch einige Fragen, die aus den entsprechenden Berichten leider nicht eindeutig hervor gehen.

Wurden für die Berechnungen von Variante 5a auch die Fahrten der Anwohner aus den bestehenden Baugebieten Harry-Wilters-Ring und Koppelweg berücksichtigt, die über die Straße Im Göhlen fahren?

Wurden bei den Berechnungen auch die Anwohner der Straße Im Göhlen mit einbezogen?

Wurden die zum Tenniscenter gehenden Fahrten (aus den Richtungen Mühlenstraße/Im Göhlen, Harry-Wilters-Ring, Koppelweg) berücksichtigt?

Des Weiteren fragen wir uns, ob die Einteilung der Straße Im Göhlen in Wohnweg oder Sammelstraße keinen Belang bei der Berechnung der Immission hat. Denn außer der Beurteilung, welchem Straßentyp die Straße Im Göhlen evtl. angehören könnte, können wir dem weiteren Text nicht entnehmen, welche Rolle diese Einteilung spielt.

Als Anlieger und auch als Eltern möchten wir insbesondere nochmal auf das Thema Verkehrssicherheit eingehen. Da für jedes Vorhaben, insbesondere auch Bauvorhaben immer auch Sicherheitsaspekte mitberücksichtigt werden sollten, erschließt sich für uns nicht, warum die Gemeinde, insbesondere auch nach dem Gespräch mit den Anwohnern des Quellenwegs am 03.09.2020 mit Herrn Krause und Herrn Rabius nicht auf die Sicherheitsaspekte eingeht.

Wie sie der von der Gemeinde herausgegebenen Begründung zum Bebauungsplan 100 Im Göhlen auf S. 28 entnehmen können:

Die Gemeinde teilt die Auffassung, dass die Variante 5 (Anbindung über die Straße „Im Göhlen“ und über die Verbindungen Harry-Wilters-Ring und Koppelweg (ohne Poller)) die sinnvollste Verkehrsverteilung darlegt. Durch den Verzicht auf die Poller wird eine Trennung des Plangebietes in Abschnitte vermieden und die Einheit des Plangebietes unterstrichen. Durch eine Anbindung an das bestehende Siedlungsgebiet werden Umwege unterbunden. Für die schwächeren Verkehrsteilnehmer steht schon während der Erschließung der Bauabschnitte, durch Poller gesichert, eine Alternative durch die Benutzung der verkehrsberuhigten Bereiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg zur Verfügung. Daher kann nach Auffassung der Gemeinde auf die Erstellung von Nebenanlagen verzichtet werden. Dieser Verzicht macht es möglich, sowohl die Fahrbahn zu bauen, als auch die Hankhauser Bäke so umzugestalten, dass sie in ihrer Struktur erhalten bleibt.

Einen ähnlich Absatz mit der gleichen Aussage können Sie den Seiten 64/65 entnehmen.

Über so eine Aussage können wir nur enttäuscht den Kopf schütteln. Wie glauben denn die Planer, dass unsere Kinder bis in die bestehenden Wohngebiete gelangen, um auf sicheren Wegen zu wandern? Dafür muss doch eindeutig die Straße Im Göhlen genutzt werden.

Und es geht dabei nicht nur um die Kinder, die in unserem und im Neubaugebiet wohnen, sondern auch um die Einwohner Rastedes, die wie früher gerne die Möglichkeit nutzen mit Ihren Hunden in die Natur zu gelangen und dafür die Straße „Im Göhlen“ nutzen, um in Richtung Kläranlage und weiter zu laufen. Auch viele Radfahrer, darunter viele Anlieger nutzen diese Strecke, um dann weiter in Richtung Delfshausen oder die Straße Hohe Horst hinaus ins Grüne zu gelangen.

Die im Bericht „Verkehrsuntersuchung BP Nr. 100 „Im Göhlen“ des IRS – Ingenieurbüro Roelcke & Schwerdhelm GbR; Projektnummer 0085“ unter Punkt „4.6 Fuß- und Radverkehr“ beschriebene Nutzung der vorhandenen Infrastruktur der bestehenden Wohngebiete kann aus unserer Sicht nur als Wunsch-Prognose gewertet werden. Als Anwohner ist uns bekannt, dass die Straße Im Göhlen regelmäßig dafür genutzt wurde mit dem Fahrrad Touren ins Grüne zu unternehmen. Auch wir als Anlieger der besagten Straße nutzten gerne diese Möglichkeit und möchten sie auch wieder nutzen. Auch macht es für uns keinen Sinn, dass die zukünftigen Bewohner des Baugebietes Im Göhlen nicht die kürzere Streckenverbindung über besagte Straße in Richtung Freibad und Park und somit auch in die südwestlichen Gefilde von Rastede wie Hirschtor, Lidl, etc. per Fahrrad nutzen. Die genannten Streckenführungen durch das bestehende Gebiet erleichtern lediglich die Fahrten in Richtung Marktplatz/Kleibrok.

Auch das Tenniscenter liegt an der Straße Im Göhlen und wird per Fahrrad und Auto angefahren. Dafür werden sämtliche zur Verfügung stehenden Routen genutzt.

Die Anwohner haben in dem Gespräch mit der Gemeinde am 03.09.2020 viele Möglichkeiten vorgeschlagen, wie der Verkehr für die Anwohner sicher gestaltet werden kann. Da in unserem Haushalt 2 Kinder leben, von denen bereits eins zur Grundschule in Kleibrok geht, und uns bekannt ist, dass in unserem Wohngebiet noch mehr Kinder leben und hinzukommen, die die Straße Im Göhlen queren (zum Fußgängerweg Graf-von-Galen-Straße) müssen oder entlangfahren/laufen um ins Neubaugebiet „Im Göhlen“ zu gelangen, sind die damals angesprochenen und von Herrn Rabius auch notierten Sicherungsvorschläge unbedingt in Ihr Verkehrskonzept mit aufzunehmen. Denn nicht nur die Masse an Autos ist entscheidend, sondern auch die durch Fahrräder und Fußgänger ob der fehlenden Nebenanlagen mitgenutzte Straße Im Göhlen. Dadurch, und auch durch die Straßenverengung müssen die Autos bremsen, langsamer fahren oder auch ausweichen. Alles verursacht andere Schallwellen/Geräusche, die unseres Erachtens bei der Berechnung der Immission nicht berücksichtigt werden. So müssen auch Autofahrer anders fahren, wenn Aufpflasterungen vorhanden sind, oder die Bäke mit einem Geländer gesichert wird, und beeinflussen dadurch die Immissionswerte ganz anders als im fließenden Verkehr.

Nur mit einer umfassenden Planung, kann das Beste für Anlieger, Anwohner und Nutzer herausholen. Und dabei sollte schon jetzt auf alle Eventualitäten eingegangen werden. Wir hoffen Sie nehmen sich das Verkehrskonzept und auch die noch laufenden Verfahren zur Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung nochmal vor, denn auch die Berechneten Engpasssituationen an den Kreuzungen der Oldenburger Straße, vor allem zu Hauptverkehrszeiten, und der Einmündung Im Göhlen/Mühlenstraße geben Anlass zur Besorgnis gegenüber brenzlichen Verkehrssituationen.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Datenschutzerklärung haben wir zur Kenntnis genommen und stimmen ihr vollumfänglich zu.

Gemeinde Rastede
Fachbereich Planung, Tiefbau und Verkehr
z.Hd. Frau Ahlers
bauplanung@rastede.de

10.05.2021



Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 100 „Im Göhlen“

Bebauungsplan Nr. 100 "Im Göhlen"

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB

Sehr geehrter Herr Krause, sehr geehrte Frau Ahlers, sehr geehrter Herr Rabijs,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nehmen wir als Anlieger der Hankhauser Bäke fristgerecht
Stellung zur Bauleitplanung der Gemeinde Rastede bei der Durchführung eines Ergänzenden
Verfahrens im Bebauungsplan Nr. 100 „Im Göhlen“.

Lassen Sie uns mit den Immissionsrichtwerten starten. Wir möchten erstmal bemängeln, dass die
16.BImSchV keine Daten über die Immissionsrichtwerte enthält. Dafür muss die Sechste Allgemeine
Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen
Lärm – TA Lärm) herangezogen werden.

Laut der TA Lärm steht unter:

6. Immissionsrichtwerte

6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden
e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)

Auch in der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen –
Vom 19. August 1970 sind diese Werte angegeben:

3.1. Festsetzung der Immissionsrichtwerte

3.1.1. Als Immissionsrichtwerte werden festgesetzt für

d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,
tagsüber 55 dB (A) nachts 40 dB (A)

Die Werte aus der AVV Baulärm wurden auch in der Untersuchung der technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH (Prognoseüberverkehrsbedingte Geräuschimmissionen im Rahmen des B-Planverfahrens 100 der Gemeinde Rastede; Projekt Nr. 20210031) unter Punkt „3.2 Maßgaben nach der AVV Baulärm“ angegeben.

Die in dem Schreiben unter „3.3 Maßgaben nach der 16.BImSchV“ für Wohngebiete angegebenen 59 dB(A) tagsüber und 49 dB(A) nachts entstammen aber der Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV). Diese bezieht sich laut Text aber lediglich auf den Bau von Straßen, etc. Daher muss bei der Beurteilung der Geräuschimmission unserer Meinung nach die TA Lärm herangezogen werden. Und somit können die Ergebnisse aus Kapitel „5.2 Beurteilung der Geräuschimmission durch anwohnerinduzierten Kfz-Verkehr nach 16.BImSchV“ nur als falsch angesehen werden, da an wesentlich mehr Immissionsorten die Werte überschritten werden.

Zu den Berechnungen der Immission für die verschiedenen Varianten hätten wir noch einige Fragen, die aus den entsprechenden Berichten leider nicht eindeutig hervor gehen.

Wurden für die Berechnungen von Variante 5a auch die Fahrten der Anwohner aus den bestehenden Baugebieten Harry-Wilters-Ring und Koppelweg berücksichtigt, die über die Straße Im Göhlen fahren?

Wurden bei den Berechnungen auch die Anwohner der Straße Im Göhlen mit einbezogen?

Wurden die zum Tenniscenter gehenden Fahrten (aus den Richtungen Mühlenstraße/Im Göhlen, Harry-Wilters-Ring, Koppelweg) berücksichtigt?

Des Weiteren fragen wir uns, ob die Einteilung der Straße Im Göhlen in Wohnweg oder Sammelstraße keinen Belang bei der Berechnung der Immission hat. Denn außer der Beurteilung, welchem Straßentyp die Straße Im Göhlen evtl. angehören könnte, können wir dem weiteren Text nicht entnehmen, welche Rolle diese Einteilung spielt.

Als Anlieger und auch als Eltern möchten wir insbesondere nochmal auf das Thema Verkehrssicherheit eingehen. Da für jedes Vorhaben, insbesondere auch Bauvorhaben immer auch Sicherheitsaspekte mitberücksichtigt werden sollten, erschließt sich für uns nicht, warum die Gemeinde, insbesondere auch nach dem Gespräch mit den Anwohnern des Quellenwegs am 03.09.2020 mit Herrn Krause und Herrn Rabiun nicht auf die Sicherheitsaspekte einget.

Wie sie der von der Gemeinde herausgegebenen Begründung zum Bebauungsplan 100 Im Göhlen auf S. 28 entnehmen können:

Die Gemeinde teilt die Auffassung, dass die Variante 5 (Anbindung über die Straße „Im Göhlen“ und über die Verbindungen Harry-Wilters-Ring und Koppelweg (ohne Poller)) die sinnvollste Verkehrsverteilung darlegt. Durch den Verzicht auf die Poller wird eine Trennung des Plangebietes in Abschnitte vermieden und die Einheit des Plangebietes unterstrichen. Durch eine Anbindung an das bestehende Siedlungsgebiet werden Umwege unterbunden. Für die schwächeren Verkehrsteilnehmer steht schon während der Erschließung der Bauabschnitte, durch Poller gesichert, eine Alternative durch die Benutzung der verkehrsberuhigten Bereiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg zur Verfügung. Daher kann nach Auffassung der Gemeinde auf die Erstellung von Nebenanlagen verzichtet werden. Dieser Verzicht macht es möglich, sowohl die Fahrbahn zu bauen, als auch die Hankhauser Bäche so umzugestalten, dass sie in ihrer Struktur erhalten bleibt.

Einen ähnlich Absatz mit der gleichen Aussage können Sie den Seiten 64/65 entnehmen.

Über so eine Aussage können wir nur enttäuscht den Kopf schütteln. Wie glauben denn die Planer, dass unsere Kinder bis in die bestehenden Wohngebiete gelangen, um auf sicheren Wegen zu wandern? Dafür muss doch eindeutig die Straße Im Göhlen genutzt werden.

Und es geht dabei nicht nur um die Kinder, die in unserem und im Neubaugebiet wohnen, sondern auch um die Einwohner Rastedes, die wie früher gerne die Möglichkeit nutzen mit Ihren Hunden in die Natur zu gelangen und dafür die Straße „Im Göhlen“ nutzen, um in Richtung Kläranlage und weiter zu laufen. Auch viele Radfahrer, darunter viele Anlieger nutzen diese Strecke, um dann weiter in Richtung Delfshausen oder die Straße Hohe Horst hinaus ins Grüne zu gelangen.

Die im Bericht „Verkehrsuntersuchung BP Nr. 100 „Im Göhlen“ des IRS – Ingenieurbüro Roelcke & Schwerdhelm GbR; Projektnummer 0085“ unter Punkt „4.6 Fuß- und Radverkehr“ beschriebene Nutzung der vorhandenen Infrastruktur der bestehenden Wohngebiete kann aus unserer Sicht nur als Wunsch-Prognose gewertet werden. Als Anwohner ist uns bekannt, dass die Straße Im Göhlen regelmäßig dafür genutzt wurde mit dem Fahrrad Touren ins Grüne zu unternehmen. Auch wir als Anlieger der besagten Straße nutzten gerne diese Möglichkeit und möchten sie auch wieder nutzen. Auch macht es für uns keinen Sinn, dass die zukünftigen Bewohner des Baugebietes Im Göhlen nicht die kürzere Streckenverbindung über besagte Straße in Richtung Freibad und Park und somit auch in die südwestlichen Gefilde von Rastede wie Hirschtor, Lidl, etc. per Fahrrad nutzen.

Die genannten Streckenführungen durch das bestehende Gebiet erleichtern lediglich die Fahrten in Richtung Marktplatz/Kleibrok.

Auch das Tenniscenter liegt an der Straße Im Göhlen und wird per Fahrrad und Auto angefahren. Dafür werden sämtliche zur Verfügung stehenden Routen genutzt.

Die Anwohner haben in dem Gespräch mit der Gemeinde am 03.09.2020 viele Möglichkeiten vorgeschlagen, wie der Verkehr für die Anwohner sicher gestaltet werden kann. Da in unserem Haushalt 2 Kinder leben, von denen bereits eins zur Grundschule in Kleibrok geht, und uns bekannt ist, dass in unserem Wohngebiet noch mehr Kinder leben und hinzukommen, die die Straße Im Göhlen queren (zum Fußgängerweg Graf-von-Galen-Straße) müssen oder entlangfahren/laufen um ins Neubaugebiet „Im Göhlen“ zu gelangen, sind die damals angesprochenen und von Herrn Rabijs auch notierten Sicherungsvorschläge unbedingt in Ihr Verkehrskonzept mit aufzunehmen. Denn nicht nur die Masse an Autos ist entscheidend, sondern auch die durch Fahrräder und Fußgänger ob der fehlenden Nebenanlagen mitgenutzte Straße Im Göhlen. Dadurch, und auch durch die Straßenverengung müssen die Autos bremsen, langsamer fahren oder auch ausweichen. Alles verursacht andere Schallwellen/Geräusche, die unseres Erachtens bei der Berechnung der Immission nicht berücksichtigt werden. So müssen auch Autofahrer anders fahren, wenn Aufpflasterungen vorhanden sind, oder die Bänke mit einem Geländer gesichert wird, und beeinflussen dadurch die Immissionswerte ganz anders als im fließenden Verkehr.

Nur mit einer umfassenden Planung, kann das Beste für Anlieger, Anwohner und Nutzer herausholen. Und dabei sollte schon jetzt auf alle Eventualitäten eingegangen werden. Wir hoffen Sie nehmen sich das Verkehrskonzept und auch die noch laufenden Verfahren zur Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung nochmal vor, denn auch die Berechneten Engpasssituationen an den Kreuzungen der Oldenburger Straße, vor allem zu Hauptverkehrszeiten, und der Einmündung Im Göhlen/Mühlenstraße geben Anlass zur Besorgnis gegenüber brenzlichen Verkehrssituationen.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Datenschutzerklärung haben wir zur Kenntnis genommen und stimmen ihr vollumfänglich zu.

Gemeinde Rastede
Sophienstr.27
26180 Rastede

Absender:

Datum: 10.05.2021

GEMEINDE RASTEDE			
Eing. 11. Mai 2021			
HVB	FB	STS	GB

**Bebauungsplan Nr: 100 – „Im Göhlen“
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem.
§ 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als von der o.g. Maßnahme Betroffener nehme ich fristgerecht wie folgt Stellung:

Gegen die Maßnahme bestehen schwerwiegende Bedenken. Eine verantwortungsvolle Lösung der Zufahrtsregelung zum neuen Baugebiet kann nur die Schaffung einer Anbindung an die Kleibrokerstraße sein, sowie die weitere Einrichtung von „Zufahrtsbypässen“, verbunden mit einem schonenden Rückbau der jetzigen Fehlplanung.

Begründung:

Wasserbautechnische und wasserbaurechtliche Bedenken

Die Bäche dient seit vielen Jahrzehnten u.a. der Entwässerung des Ellernteiches. In ihrem v-förmig angelegtem Böschungsbereich und in der Bäche selbst hatten viele Tierarten ihr Zuhause. Bei steigendem Wasser konnte die Bäche dieses in die Uferböschungen ableiten und so viel Wasser aufnehmen, dass es in den letzten 30 Jahren nicht zu Überflutungen gekommen ist.

Tatsache ist, dass - beobachtet in 2020 - steigende Wassermassen nicht mehr aufgenommen worden sind und es aufgrund der baulichen Veränderung der Wasserführung zu kompletten Überflutungen bis an die Grundstücksgrenzen im Göhlen gekommen ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzten baulichen Veränderungen nur um eine Teilrealisierung der geplanten Maßnahmen handelt und bei einem weiteren Ausbau noch gravierendere Überflutungen zu erwarten sind.

Die u.a. mit Betonwänden weiter geplante Einengung der Wasserführung führt bei zunehmenden Starkregenereignissen unweigerlich zu Überschwemmungen der angrenzenden Wohngebiete und ggf. auch zur Überflutung einer gegen jede Vernunft gebauten Zufahrtsstraße.

Böschungsabtragungen und Unterspülungen, wegen zunehmender Fließgeschwindigkeit des Wassers, werden die Folge sein. Die Zunahme der Fließgeschwindigkeit ist bereits durch die jetzt ausgeführten Baumaßnahmen festzustellen.

Neben den laufenden Instandhaltungskosten zur Sicherung des Wasserflusses gegen Stau durch Äste etc., muss zur Gefahrenabwehr ein Geländer angebracht werden. Aufgrund der Verengungskonstruktion stellt das schnell fließende Wasser eine Gefahr für hineinfallende Kinder dar.

Kostenrelevant wird auch die ständige Wiederherstellung der durch Unterspülung beschädigten Böschungsseiten sein.

Zur rechtlichen Genehmigung der geplanten Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden stellt sich die Frage möglicher Haftungsansprüche von Anrainern.

Bedenken umweltrechtlicher Natur

Wegen der unprofessionell ausgeführten Erschließungsarbeiten, ist es bereits zu erheblichen Beschädigungen des vorhandenen alten Baumbestandes gekommen. Ein weiterer Ausbau wird eine

zunehmende Beschädigung des Baumbestandes zur Folge haben. Da die Straße auch für schwere Baufahrzeuge ausgelegt werden soll, müsste eine weitere Auskoffierung erfolgen.

Haftungsrechtliche Bedenken

Wer haftet für die Grundstücksschäden, die durch veränderte Wasserführung der Bäche verursacht werden?

Verkehrstechnische Bedenken

Die geplante Einmündung vom Göhlen in die Mühlenstraße befindet sich in einer Kurve. Bereits heute kommt es in diesem Bereich immer wieder zu brenzlichen Verkehrssituationen. Diese würden sich durch das erhöhte Verkehrsaufkommen verstärken.

In diesem Kreuzungsbereich befindet sich auch der Übergang in den Schlosspark und der Anschlussfahradweg zum Freibad und den Sportanlagen. Diese Zuwegung wird zunehmend durch Kinder aus den links und rechts vom Göhlen liegenden Wohngebieten genutzt, da sich dort ein Generationswechsel vollzieht und junge Familien in die alten Hausbestände einziehen.

Auch die Verbindung zwischen neuem Wohngebiet und dem Schlosspark, dem Freibad etc. wird stark von Fußgängern, Radfahrern und Eltern mit Kinderwagen genutzt werden und natürlich auch durch die Kinder und Jugendlichen aus dem Neubaugebiet. In diesem Kontext ist an ältere Mitbürger, die mit Rollatoren etc. den Weg aus den angrenzenden Wohngebieten in den Schlosspark suchen, ebenfalls zu denken. Hier ist die geplante Straße für alle Nutzergruppen nicht geeignet.

Der über den Göhlen in die Mühlenstraße abfließende Verkehr mündet dann nicht direkt in Richtung Autobahn, sondern verstärkt das unfallträchtige Verkehrsaufkommen innerorts.

Ebenso wird ein höheres Verkehrsaufkommen sich nicht über mehrere Ausfahrten verteilen, sondern einseitig an Kindergärten und einer Altenwohnanlage vorbeiführen und alle direkten Anwohner stark belasten.

Diese Verkehrsplanung ist weder zukunftsweisend, familienfreundlich noch dient sie der Entlastung des unfallträchtigen Ortskerns.

Fazit

Bei einer verantwortungsvollen Gesamtbetrachtung kommt nur ein umweltverträglicher Rückbau der bisher durchgeführten Maßnahme in Betracht. Eine solche Entscheidung würde Bürgernähe und mutiges Handeln symbolisieren und einer familienfreundlichen Gemeinde, unserem Residenzort Rastede, entsprechen.

Rastede steht für Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger.

Mit freundlichem Gruß

Datenschutzerklärung:

Ich bin mit der Weitergabe meiner Angaben / Ausführungen (sämtlich) einverstanden.

Unterschrift

entspr. Mail (vers. 07.05.21)
an: gemeinde@rastede.de

Gemeinde Rastede
Sophienstr. 27
26180 Rastede

Rastede, den 07.05.21

Stellungnahme

Bebauungsplan Nr: 100 – „Im Göhlen“ Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
als von der o.g. Maßnahme Betroffener nehme ich fristgerecht wie folgt Stellung:

Gegen die Maßnahme bestehen schwerwiegende Bedenken. Eine verantwortungsvolle Lösung der Zufahrtsregelung zum neuen Baugebiet kann nur eine sinnvoll verteilter Verkehrsstrom sein. Die neue Siedlung könnte in vier Teilbereiche eingeteilt werden, die zufahrtstechnisch voneinander getrennt sind. Jeder dieser Bereiche hat eine Zufahrt: eine Anbindung an die Kleibrokerstrasse, zwei Anbindungen an die Stichstrasse im bereits bestehenden Wohngebiet und eine Anbindung an den Göhlen. Somit wäre der Verkehrsstrom mit allen seinen Belastungen für die Anwohner und der verkehrstechnischen Bedenken sinnvoll verteilt. Zudem sollte zur Sicherheit der Nutzer der Göhlen zwingend einen Fuß- und Radweg beinhalten. Durch die jungen Familien aus dem neuen Gebiet werden starke Ströme von Fußgängern, Radfahrern und Eltern mit Kinderwagen entstehen. Einer zukunftsorientierten Gemeinde sollte die zunehmende Wichtigkeit alternativer, ökologischer Verkehrsplanung wichtig sein.

Wasserbautechnische und wasserbaurechtliche Bedenken sind ebenfalls erheblich. Die Bäke dient seit vielen Jahrzehnten als ein essentieller Teil des Systems zur Weiterleitung der Wassermassen aus Niederschlagsaufkommen, Schlosspark, Ellernteich, dem gesamten Hang des angrenzenden Wohngebiets. Durch ihre v-förmig angelegte Form konnte bei steigendem Wasser die Bäke dieses in die Uferböschungen ableiten und so viel Wasser aufnehmen. Klimaentwicklungsbedingte steigende Wassermassen können nicht mehr vollständig aufgenommen werden, wie wir Ende Juni 2020 erlebt haben. Es kam aufgrund der baulichen Veränderung der Wasserführung zu kompletten Überflutungen bis an die Grundstücksgrenzen im Göhlen. Die mit Betonwänden weiter geplante Einengung der Wasserführung führt bei zunehmenden Starkregenereignissen unweigerlich zur Überschwemmung der angrenzenden Wohngebiete.

Böschungsabtragungen und Unterspülungen, auch durch die zunehmende Fließgeschwindigkeit des Wassers, werden die Folge sein. Die Zunahme der Fließgeschwindigkeit ist bereits durch die jetzt ausgeführten Baumaßnahmen festzustellen.

Zudem gibt es verkehrstechnische Bedenken. Die geplante Einmündung vom Göhlen in die Mühlenstraße befindet sich in einer Kurve. Bereits heute kommt es in diesem Bereich immer wieder zu brenzlichen Verkehrssituationen. Diese würden sich durch das erhöhte Verkehrsaufkommen verstärken. In diesem Kreuzungsbereich befindet sich auch der Übergang in den Schlosspark und der Anschlussfahrradweg zum Freibad und den Sportanlagen. Diese Zuwegung wird zunehmend durch Kinder aus den anliegenden Wohngebieten genutzt, da sich dort ein Generationswechsel vollzieht und junge Familien in die alten Hausbestände einziehen. Durch die Anwohner aus dem neuen Wohngebiet wird sich diese Nutzung noch verstärken. Die geplante Straßenführung ist nicht geeignet und birgt eine große Unfallgefahr.

Zu erwarten ist ein dann verstärktes Verkehrsaufkommen Richtung Ortskern, welches sich nicht über mehrere Ausfahrten verteilt, sondern einseitig an einem Kindergarten und einer Altenwohnanlage vorbeiführen und alle direkten Anwohner stark belasten. Diese Verkehrsplanung ist weder zukunftsweisend, noch dient sie der Entlastung des Ortskerns.

Fazit

Dieses Vorhaben betrifft weitreichende Folgen für ein fragiles Ökosystem, ein multidimensionales Entwässerungssystem, Grundstücks- und Hauseigentumssicherung, Verkehrssicherheitsaspekte, Lebensqualität und schließlich die Kultur unseres Ortes.

Bei einer verantwortungsvollen Gesamtbetrachtung kommt nur eine umwelt-, verkehrs- und bürgerverträgliche Umplanung in Betracht.

Die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger sollte der Gemeinde wichtig sein.

Mit freundlichem Gruß

Datenschutzerklärung:

Ich bin mit der Weitergabe meiner Angaben / Ausführungen (sämtlich) einverstanden.